

Die neue Ordnung im Dreischritt von Kanton, Distrikt und Gemeinde

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **52 (1979)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III. Kapitel

DIE NEUE ORDNUNG IM DREISCHRITT VON KANTON, DISTRIKT UND GEMEINDE

1. Der Distrikt Olten als Teil des helvetischen Kantons Solothurn – Die einzelnen Gemeinden

Am 19. bzw. 22. März 1798 hatte das Solothurnervolk in der ersten Abstimmung seiner Geschichte die helvetische Verfassung angenommen.¹ Damit war der Stand Solothurn zu einem reinen Wahl-, Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der einen und unteilbaren helvetischen Republik geworden. Am 5. Mai bestellte der helvetische Grosse Rat eine Kommission, die er mit der territorialen Einteilung des Kantons Solothurn betraute. Unter dem Präsidium des Oltner Arztes Urs Peter J. Cartier fanden sich die solothurnischen Abgeordneten Kulli, Trösch, Hammer und Gisiger zu Beratungen zusammen. Diese Arbeit erwies sich als nicht eben einfach und zog sich namentlich wegen Grenzziehungsfragen mit Frankreich in die Länge.²

Mittlerweile waren im Kanton jene «contrarevolutionären Bewegungen» losgebrochen und wieder unter Kontrolle gebracht worden. In diesem Zusammenhang suchte das Direktorium besonders in Unruhegebieten jede Grundlage zu Rechtsunsicherheit zu beheben. Am 10. Mai drängte es die Kommission Cartier zu einem provisorischen Einteilungsentwurf, der umgehend eingebracht und am 15. Mai durch die Bestätigung in den Räten rechtskräftig wurde.³ Der Kanton Solothurn war in fünf Distrikte eingeteilt, wie es naturräumliche Gegebenheiten vorzeichneten. So lehnten sich die Distriktsgrenzen an die alten Landvogteimarken an und zeichneten die heutigen fünf Amteien vor:

Solothurn	Solothurn–Lebern
Biberist	Bucheggberg–Kriegstetten
Balsthal	Thal–Gäu
Büsserach	Dorneck–Thierstein
Olten	Olten–Gösgen.

¹ S. oben, II. Kapitel.

² Die Gemeinden Witterswil, Bättwil, Flüe, Hofstetten, Metzleren, Rodersdorf und Kleinlützel, durch ihre Exklaven-Lage vom solothurnischen Staatsgebiet abgetrennt und direkt an Frankreich grenzend, waren Anlass zu einer umständlichen Grenzbereinigungsdiskussion im Rat. – ASHR I, 1107. – Vgl. Mösch, Helvetik, 43 f.

³ ASHR I, 1106.

Sicher kein Einteilungsprinzip war die Anzahl der Gemeinden. So stand Biberist mit 32 Gemeinden an der Spitze, während Solothurn mit 14 Gemeinden kleinster Distrikt war.⁴ Der Distrikt Olten, mit seinen 25 Gemeinden zweitgrösster im Kanton, setzte sich eigentlich aus vier Verwaltungsbezirken des Ancien-Régime zusammen:⁵

1. Schultheissenamt Olten
2. Herrschaft Gösgen
3. Friedauer Amt
4. Werder Amt⁵

Nach der Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu diesen älteren Verwaltungseinheiten ergibt sich folgendes Bild des Distrikts Olten:

<i>Schultheissenamt Olten</i>	Einwohner
– Gemeinde der Stadt Olten	1143
<i>Friedauer Amt</i>	
– Boningen	202
– Fulenbach	375
– Gunzgen	339
– Hägendorf	800
– Kappel	490
– Rickenbach	250
– Wangen	616
<i>Werder Amt</i>	
– Dulliken	445
– Starrkirch-Wil	300
– Däniken	396
– Gretzenbach	422
– Walterswil	288
– Schönenwerd	507
<i>Herrschaft Gösgen</i>	
– Trimbach	838
– Winzgau	305
– Obergösgen	215
– Lostorf-Maren	600
– Niedergösgen	435
– Stüsslingen-Rohr	635
– Niedererlinsbach	517
– Obererlinsbach	303
– Kienberg	414
Ifenthal–Hauenstein Wisn	700
25 Agentschaften Einwohner ⁶	11 535

Diese 25 Agentschaften waren dem Distriktsstatthalter⁷ von Olten unterstellt und erlitten in der Folge das wechselvolle Geschick, das die helvetische Verfassung und Gemeindegesetzgebung über sie verhängte.⁸

2. Das Distriktsstatthalteramt in Olten

a) Das Amt

In der helvetischen Verfassung waren die Funktionen des Distriktsstatthalters wie folgt umrissen:⁹

«Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikte ein Unterstatthalter...»

Damit waren die Hauptaufgaben im Wesentlichen fixiert: Aufsicht und Exekutive. Auf der Stufenleiter der Befehlsverwaltung stand der Distriktsstatthalter am Angelpunkt zwischen Befehlsausgabe und Ausführung, zwischen Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer einerseits und Agent und Gemeinde andererseits. Diese Mittlerstellung und die noch zu besprechenden Aufgaben im einzelnen machten dieses Amt zum anspruchsvollsten mittleren Kaderposten in der neuen Verwaltung. Es eignete sich ganz besonders, seine Inhaber zu Miss-

⁴ StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

⁵ Die Gerichte Dulliken und Schönenwerd wurden 1623 vom Gösgeramt abgetrennt und dem Oltner Schultheissen unterstellt.

⁶ Nach den Angaben, die die Pfarrherren anfangs 1799 im Auftrag des Ministers der Künste und Wissenschaften einreichten. HEABE, Bd. 1396.

⁷ Dieser Beamte wurde gelegentlich Unterstatthalter genannt, gemäss dem französischen Vorbild, obwohl diese Bezeichnung dem Stellvertreter des Regierungsstatthalters vorbehalten war. Im schriftlichen Verkehr bedienten sich sowohl der Regierungsstatthalter als auch die Verwaltungskammer oft der einheitlichen Anrede «An alle Unterstatthalter» oder «An alle Bezirksstatthalter.»

⁸ Die Verfassung umriss zwar das Verhältnis zwischen Staat und Einzelgemeinde (Art. 15 ff.), doch trat sie die Organisation der Gemeinden an die Gesetzgebung ab. Diese begann ihre Arbeit mit dem Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden vom 13. November 1798 (ASHR III, 536 ff.), dessen Publikation am 3. Dezember 1798 aufgeschoben wurde (ASHR III, 707 f.); dann folgten das Gesetz über die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen vom 15. Februar 1799 (ASHR III, 1158 ff.) und die Vollziehungsverordnung vom 13./14. März 1799 (ASHR III, 1339 ff.). Nebenher entstanden Modifikationen in Zusatzvorschriften, Aufschubs- und Rücknahmeverordnungen. – Vgl. HBLS, Helvetik (Gemeindewesen) – A. Staehelin, Helvetik. Basel 1972. H. Weber, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik. Diss. Zürich 1971.

⁹ ASHR I, 584 f.

bräuchen zu verleiten, indem ihnen nebst den exekutiven Aufgaben noch die Aufsichtspflicht über die Rechtssprechung überbunden war. Dazu kam jeder neue Auftrag an die Verwaltung zuerst einmal zum Distriktsstatthalter, der ihn selber ausführen musste oder zumindest die Ausführung zu beaufsichtigen hatte.

Wie beschaffen ein solcher Verwaltungsmann sein sollte, davon hatte der Gesetzgeber ziemlich klare Vorstellungen. In der «Instruction für die Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798 stand:¹⁰

«Hier legen wir euch dringend ans Herz, zu Beamten, die von eurer Wahl abhängig sind, solche Männer aufzufinden, deren Rechtsschaffenheit und ächter Patriotismus allgemein anerkannt, die mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vertraut oder wenigstens moralischer und politischer Cultur fähig seien, die die neue Ordnung der Dinge lieben und daher mit Eifer zu ihrer Gründung und Befestigung mitwirken, die ebenso sehr von Aristokratie als Demagogie oder ehrgeiziger Volksschmeichelei entfernt seien, die Festigkeit (mit) ächte(r) Popularität vereinigen und so des allgemeinen Zutrauens würdig seien.»

War dieses Muster helvetischen Amtseifers gefunden und ernannt, erwies es sich des öfters, dass sich der Statthalter bei allem guten Willen im Gewirr seiner Pflichten und Funktionen verstrickte und die zwar gutgemeinten, doch meist verspäteten «Verhaltensbefehle» missverstand. Die unklare Stellung zwischen den Gewalten wurde auch dem Distriktsstatthalter Disteli zum Verhängnis. Bereits am 10. August 1798 erhielt er eine Belehrung in Sachen Gewaltentrennung: Es sei aristokratischer Brauch gewesen, lautete der Verweis, dass sich die vollziehende Gewalt, deren Vertreter in den Kantonen und Distrikten die Statthalter seien, mit der legislativen und mit der richterlichen Gewalt vermengt hätte. Es geschehe keineswegs, um ihn zu beleidigen, wenn der Regierungsstatthalter ihn ersuche achtzugeben, dass er mit seiner ausführenden nicht etwa gesetzgeberische oder gar richterliche Befugnisse ausübe.¹¹ Disteli fiel es offenbar schwer, in Bagatellfällen die Justiz zu bemühen. Am 13. November orientierte er den Regierungsstatthalter über einen Fall von Mundraub in der Gemeinde Kappel. Ein von der Gemeinde für das Hilfskorps verpflichteter Jüngling hatte die Ruhe während des sonntäglichen Gottesdienstes dazu benutzt, sich in einem fremden Haus mit Leibwäsche, Kleidern, einem Spiegel, einem Taschenmesser, mit einem Laib Brot und einer Flasche Kirsch zu versehen. Der Statthalter kam nach dem Verhör zum Schluss, die Tat sei von der Notlage des Rekruten diktiert gewesen und dessen

¹⁰ ASHR I, 1061.

¹¹ StASO, CP A, 180.

Jugendlichkeit zuzuschreiben; er entschied, den Burschen einrücken zu lassen, damit er im Militär ein rechter Mann werde, zumal sein bereitwilliges Geständnis von einem lauterem Charakter zeuge. Erwartungsgemäss war der Regierungsstatthalter mit dieser freien Auslegung der Amtspflichten nicht einverstanden; unmissverständlich legte er Disteli nahe, den Fall vor Gericht zu bringen. Jugend und Armut seien Milderungsgründe vor dem Richter, nicht aber Anlass für Unterstatthalter, Diebe gerichtlicher Untersuchung und Ahndung zu entziehen.¹² In einem Schreiben an den öffentlichen Ankläger beim Kantonsgericht vom 4. Dezember 1799 – solange und so hoch wurde dieser Fall gespielt – kam dann der Unterstatthalter wieder auf den Vorwurf zurück: er sei zwar auch der Ansicht, meinte er, dass man Schelme verurteilen solle, doch viel wichtiger scheine ihm, die «Ruhestörer, die grössten Feinde der Ordnung» zu bestrafen; und von denen habe es in seinem Distrikt nachgerade genug.¹³ Auch seinem Nachfolger, bedachter im Amt und wendiger, brachte eine ähnliche Einmischung eine Zurechtweisung. Als er einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht Nachachtung verschaffen wollte, ohne vom Regierungsstatthalter eigens dazu aufgefordert zu sein, tönnte es recht deutlich von oben: Da er Unterstatthalter sei, um jede legale Verordnung und die Gesetze zu unterstützen, sei nicht jedesmal ein Befehl des Regierungsstatthalters nötig.¹⁴ – Im Grenzbereich zwischen Exekutive und Judikative entstanden auch die Anlässe, die zu den farbigen Definitionen der Gewaltentrennung führten, wie sie in den Akten der Helvetik typisch sind.¹⁵

Um diesem wichtigen helvetischen Beamten auch äusserlich ein Erkennungszeichen zu geben, trug er eine entsprechende Tracht. In der Kleiderverordnung vom 10. Mai 1798 war sie so beschrieben: «Kleid nach Belieben, grüne Schärpe um den Leib, einfacher runder Hut».¹⁶ Selbst in der Kirche sollten die Vertreter der Exekutive in der Amtstracht erscheinen, allerdings nur, «zur Ausübung der nothwendigen Polizeiaufsicht».¹⁷ Auch in der Frage des Wohnortes waren die Oltner Statthalter nicht zu Veränderungen gezwungen: Als Oltner

¹² StASO, Olten, Schreiben, Bd. 45, 293. – CP H, 337.

¹³ Tatsächlich brachte das Kriegsjahr 1799 dem Oltner Distriktsstatthalter allerhand Aufregungen: im Frühjahr der Aufstand der Bauern und eben, vor zwei Wochen, der tätliche Angriff gegen ihn selber bei der Musterung. – StASO, Bd. 45, 312.

¹⁴ StASO, CP R, 70.

¹⁵ Z. B. jene Direktorialverordnung vom 21. August 1799, in der Regierungsstatthalter, Distriktsstatthalter und Agenten erinnert werden, «dass die Polizei und die Sorge für öffentliche Ruhe von ihrer Seite eine Wachsamkeit erfordere, die zu allen Zeiten thätig und wirksam sein soll; dass sie das Auge der Regierung und zu gleicher Zeit ihr Arm seien, der stets aufgehoben und bereit sein soll, die Strafen zu ertheilen, welche das Gesetz bestimmt.» ASHR IV, 1184.

¹⁶ ASHR I, 1070.

¹⁷ ASHR III, 1378 (Dir. Beschluss 18. März 1799).

Bürger waren sie ortsansässig und erfüllten die Forderung des Direktorialbeschlusses vom 12. September 1798, den der Innenminister noch dahingehend präziserte, dass man damit «keine Ehrentitel verleihen», sondern bloss den Sitz der Behörden habe bestimmen wollen.¹⁸

In der Regel war ein Unterstatthalter völlig überlastet; fast endlos nimmt sich sein Pflichtenheft aus. Da waren wöchentliche, vierzehntägliche und monatliche Tabellen zu erstellen, Verzeichnisse und Register zu führen, Rapporte über die Einquartierten, die Armen, die Armengüter, über Häuser und Durchreisende abzufassen und einzusenden. Zu Rückfragen war oft keine Zeit; oberflächliche oder willkürliche Erledigung waren das Resultat. Andererseits hatte der Unterstatthalter alle Gesetze zu verkünden¹⁹ und diente als Ersatz für ein fehlendes solothurnisches Amtsblatt.²⁰ Dann war er verpflichtet, bei den Gemeindeversammlungen anwesend zu sein und auch an den Sitzungen des Distriktgerichts; dabei hatte er jeden Rechtsspruch erst zu genehmigen.²¹ Allerdings wurde diese Visumspflicht für Gerichtsurkunden später abgeschafft, da Missverständnisse zu häufig wurden, unnötige Verzögerungen eintraten und die Massnahme eindeutig gegen die Gewaltentrennung war. Dennoch hielt man daran fest, dass der Unterstatthalter das Gericht zu beaufsichtigen und darüber dem Regierungsstatthalter zuhanden des Justizministers Bericht zu erstatten habe.²²

Zusätzlich war der Unterstatthalter gehalten, seinen Distrikt «so oft als möglich» zu bereisen, weil es «dringend sei, das Volk mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut zu machen, ihm die Gesetze zu erläutern und ihm die genaue Verbindung seiner Ruhe, seiner Sicherheit und seines eigenen Besten mit der Befolgung der Gesetze einleuchtend zu machen».²³ So kam dem Unterstatthalter neben seiner Polizei- und Nachrichtentätigkeit noch ein öffentliches Lehramt zu, das auch die Nachfolgeverfassungen wieder postulierten.²⁴

¹⁸ ASHR II, 1129 ff.

¹⁹ ASHR IV, 1056.

²⁰ StASO, VKProt. 1800, 27. – Die Verwaltungskammer von Frauenfeld bat die Verwaltungskammer von Solothurn am 11. Januar um eine Pachtpublikation «im öffentlichen Blatt». Die Verwaltungskammer stellte fest, dass ein solches Organ im Kanton Solothurn nicht existiere und beschloss, diese Veröffentlichung den Unterstatthaltern aufzutragen.

²¹ ASHR I, 1064. – ASHR VI, 328 f.

²² ASHR V, 1108 f.

²³ Dieser Beschluss ging übrigens auf einen Brief des solothurnischen Grossrats Trösch aus Seewen zurück, in dem er dem Rat schilderte, wie die Leute sogleich von ihren Irrtümern abständen, wenn man nur vernünftig mit ihnen rede. – ASHR III, 998 f.

²⁴ So der am 2. März 1799 vorgelegte Vorschlag der Senatskommission (ASHR IV, 1326), die Senatsverfassung vom 5. Juli 1800 (ASHR V, 1312) und jene vom Herbst 1801 (ASHR VII, 579), wo lediglich das Berufungsverfahren abgeändert wurde.

b) Die Geschäftsordnung

Um als «Auge und Arm der Regierung» zu fungieren, war ein Statthalteramt eher bescheiden eingerichtet. Die Oltnen Statthalter hatten es zusätzlich schwer, weil die Bücher und Schriften aus dem Amthaus mit dem abtretenden Schultheissen Leonz Gugger verschwunden waren, die neue Verwaltung also erst Büromaterial beschaffen musste. Wie und wo Statthalter Disteli seine Amtsstube eingerichtet hatte, wissen wir nicht, ja es ist nicht einmal mit Sicherheit anzunehmen, dass er im Amthaus arbeitete; da war nämlich das Quartieramt und zu Zeiten starker Truppenbewegungen die Kantonnemente für französisches Militär.²⁵

Man kann sich also fragen, wo da ein Büro vom Umfang eines Unterstatthalteramtes hätte untergebracht sein sollen. Eher ist anzunehmen, Disteli habe die Statthaltergeschäfte quasi als Appendix seines Unternehmens im Privatbüro getätigt. Darauf weist auch hin, dass Johann Baptist Frey bei seinem Amtsantritt eine neue Büroeinrichtung anschaffte.²⁶

Zur Bewältigung des immensen schriftlichen Verkehrs beschäftigten die Statthalter zwei Schreibkräfte. Als Amtssiegel führten sie einen Stempel mit dem Emblem der exekutiven Gewalt, dem Likatorenbündel, flankiert von den Majuskeln H und R (Helvetische Republik), überragt von einem Hut mit Feder; im Kreis die Aufschrift «Unterstatthalter des Districts Olten».²⁷ Die amtlichen Briefformulare trugen als Kopf die Staatsmaximen «Freiheit» und «Gleichheit» links und rechts einer Tellenvignette über der Linie «Der Unterstatthalter des Districts Olten an Bürger...» Doch oft finden wir Unterstatthalter-

²⁵ StASO, OS Bd. 43,6. – Vgl. P. Schärer: Französisches Militär in Olten anno 1798. In: Briefe als Zeitdokumente. Oltnen Neujahrsblätter 1972.

²⁶ StASO, OS Bd. 47, 153. – Der Unterstatthalter stellte der Verwaltungskammer folgende Rechnung:

Einrichtung des Büros	Fr. 20.—
1 Schreibtisch	Fr. 16.—
Schreibtafel	Fr. —,16
Schreibfeder	Fr. 2.—
Obladen	Fr. 1.—
1 Hauptbuch	
2 Kopierbücher	Fr. 14.10
1 Register für Pässe	
1 Riss Schreibpapier	Fr. 6.—
2 Tintenfässer	Fr. 2.13
Tinte	Fr. 2.—
1 Massstab	Fr. —.10

²⁷ Auf allen Unterstatthalterschreiben, s. Olten Schreiben im StASO.

schreiben auf gewöhnlichem Schreibpapier, wahrscheinlich eine Folge der umständlichen amtlichen Materialbeschaffung: Der Unterstatthalter musste selber für den Druck des Briefkopfs besorgt sein und das Papier erst noch selbst bezahlen. Zwar konnten solche Beträge der Verwaltung in Rechnung gesetzt werden, doch gerieten sie dann mit den anderen Verpflichtungen des Staates in Verzug. So versuchte Statthalter Frey um diese Ausgabe herumzukommen, indem er neues Papier direkt bei der Verwaltungskammer bestellte.²⁸

Mit der Teuerung stiegen auch die Kosten der öffentlichen Verwaltung, zumal sich diese in bisher unbekanntem Ausmass aufblähte. Auch das relativ kleine Oltner Unterstatthalterbüro wurde jährlich teurer. Im Juli 1800 reichte der Unterstatthalter einen Voranschlag für Bürokosten von Fr. 141.– ein,²⁹ ein Betrag, der im September des folgenden Jahres schon auf Fr. 200.– angestiegen war,³⁰ worin die Schreibergehälter von Fr. 700.– nicht enthalten waren. Bedenkt man, dass die Verwaltung der alten Amteien während Jahrhunderten nahezu kostenlos gewesen waren, so kann man verstehen, dass der Kleine Rat am 31. März 1802 die Bürokosten rigoros herabsetzte, weil Maxima von Fr. 900.– bis Fr. 1000.– eingegeben worden waren, was man als «scandalöses übertriebenes Bezahlungswesen» empfand.³¹

Die helvetische Finanzmisere bekamen auch die Oltner Beamten zu spüren. Nicht nur blieben ihre Gehälter jahrelang aus, auch die mit ihrem Amt verbundenen Auslagen liessen auf sich warten. Disteli versuchte anderthalb Jahre nach dem Rücktritt, mit einem Kunstgriff zu seinem Lohn zu kommen: Im Oktober 1801 wollte er eine Handänderungsgebühr von Fr. 458.20 mit den noch immer ausstehenden Bürokosten verrechnen lassen. Die Verwaltungskammer beschied ihn abschlägig und wies darauf hin, dass sich das Ministerium des Innern eben mit der Liquidation der Unterstatthalter-Bürokosten beschäftige.³² Disteli hatte am 13. April 1801 zum letzten Mal Rechnung gestellt,³³ musste aber bis auf weiteres warten. Auf ähnliche Art und Weise suchte Statthalter Frey zu seinen Büroauslagen zu kommen: Er hatte durch irgend eine Unregelmässigkeit die Lehengelder für einen obrigkeitlichen Hof in die Hände bekommen und stellte der Verwaltungskammer den Antrag, davon wenigstens etwas zurückbehalten zu dürfen. Selbstverständlich verurteilte die Verwaltungskammer solche Selbsthilfe und ordnete an, der Bezirksstatthalter habe

²⁸ StASO, VKProt. 1800, 421.

²⁹ StASO, Conc. 1800, 499.

³⁰ StASO, VKProt. 1801, 1645.

³¹ ASHR VII, 1169, 1179.

³² VKProt. 1801, 1792.

³³ VKProt. 1801, 664.

inskünftig von Nationalgutpächtern keine Lehenszinse mehr einzuziehen.³⁴

Zum Anschwellen der amtlichen Papierflut und damit der Kosten trug auch bei, dass die Unterstatthalter gehalten waren, für jedes Geschäft ein gesondertes Schreiben abzufassen, weil «es sehr wesentlich ist, um in den Geschäften Ordnung zu halten», wie die Verwaltungskammer betonte.³⁵ Und dann die an Misstrauen grenzende Verpflichtung, ohne die ausdrückliche Anweisung durch die Verwaltungskammer keine Auslagen zu machen, «ansonst solche Beträge aus ihrer Rechnung gestrichen» würden.³⁶ Dabei mussten sie auch die Porti für Geldsendungen selber tragen. So klagte Unterstatthalter Disteli am 2. März 1799, er müsse oft gar von dem Geld Porto zahlen, das er von der Verwaltungskammer erhalte.³⁷ Erst im Juni 1800 bereinigte der Vollziehungsausschuss diesen Missstand, indem er die Unterstatthalter auf die Liste der portofreien Amtsstellen setzte. Als Rechtfertigung führte man an, diese Beamten hätten eine «allzu ausgedehnte» Korrespondenz zu führen, wobei ihr Gehalt aber «allzu niedrig sei, als dass sie die Kosten dieser Correspondenz ertragen könnten».³⁸

Für eine angemessene Kompetenzsumme zuhanden der Unterstatthalter reichten, wenn schon nicht das Vertrauen, so doch die Geldmittel nie. Sollten für Zeugen, Auskunftspersonen oder Boten Entschädigungen ausgerichtet werden, sah es die Verwaltungskammer lieber, wenn der Unterstatthalter zum voraus einen Kostenvoranschlag einreichte.³⁹ Sonst war man zurückhaltend mit Spesenvergütungen und vertraute auf den Idealismus und die Einsatzfreude der Beamten. Bloss in Zeiten der Unruhe, wenn es galt, Spitzel zu bezahlen und Kundschaften aufzunehmen, wie etwa anlässlich der Unruhen im Kanton Basel im Oktober 1800, fand es der Regierungsstatthalter sogar nötig, die Unterstatthalter von Olten, Balsthal und Dorneck aufzufordern, für Nachforschung «ruhig einige Kösten zu verursachen».⁴⁰ Doch das war die Ausnahme. In der Regel erwartete der Staat von seinen Beamten, zumal von den Unterstatthaltern, den Einsatz ihrer privaten Mittel für die Belange des Staates, wahrscheinlich in der Auslegung

³⁴ VKProt 1802, 708. – Conc. 1802, 414.

³⁵ StASO, VKProt. 1800, 228, 268.

³⁶ StASO, VKProt. 1802, 165.

³⁷ StASO, OS Bd. 47, 63.

³⁸ ASHR V, 1228 f.

³⁹ «Da Ihr öfters in den Fall gesetzt werdet, Expresse für und wieder zu schicken, oder sonsten Bürger zu verschiedenen Aufträgen zu gebrauchen, die von der Regierung aus bezahlt werden sollten, so laden wir Sie ein, in dergleichen Fällen jedesmal die Entschädigung zum voraus zu bestimmen, damit nicht mehr allzu hohe Conto eingegeben werden können.» – StASO VKProt. 1802, 237.

⁴⁰ StASO, CP P, 35, 73, 119. – ASHR VI, 231.

jenes Verfassungsartikels, der dem Staat in dringenden Fällen das Enteignungsrecht zugestand, allerdings «nur gegen eine gerechte Entschädigung».⁴¹ Und auf diese mussten nicht nur die Oltner Unterstatthalter recht lange warten.

c) Die Besoldung

Auch die Praxis der Besoldung öffentlicher Beamter mutet stellenweise wie eine Enteignungsmassnahme an. Zwar setzte die Verfassung die Besoldung der Beamten in allgemeinen Richtlinien fest. Sie wollte diese nach Massgabe der politischen Bedeutung des jeweiligen Amtes, der erforderlichen Fähigkeiten und des Arbeitsanfalls entschädigt wissen.⁴² Nun wäre eigentlich anzunehmen, dass die Unterstatthalter schon allein ihres übervollen Pflichtenheftes wegen eine angemessene und prompte Entlohnung erhalten hätten. Doch die Finanzmisere des neuen Staates wies auch dieser Frage einen anderen Weg, als es der Gesetzgeber gedacht hatte. Am 27. Dezember 1798 beschloss das Vollziehungsdirektorium in Anbetracht der Arbeitsfülle und der bisherigen Unterbezahlung der öffentlichen Beamten, den Unterstatthaltern und den Gerichtsschreibern «etwas auf Rechnung ihres Gehalts bezahlen zu lassen».⁴³ Diesen Beschluss entnahm der Oltner Unterstatthalter dem Kreisschreiben der Verwaltungskammer vom 8. Januar 1799⁴⁴ und erkundigte sich sogleich beim Gerichtsschreiber nach dessen Ansprüchen. Dabei erfuhr er, dass dieser bereits fünfzig Neutaler (Fr. 200.–) bezogen hatte. Er meldete dies der Verwaltungskammer am 12. des gleichen Monats mit der Feststellung: «Ich aber habe bis dahin weder für mich noch für meine zwei notwendigen Schreiber nichts empfangen. Welches ich ihnen anmit verzeige.» Statthalter Disteli hatte also während achteinhalb Monaten den Dienst am neuen Staat ohne Gehalt versehen und dazu noch zwei Angestellte selbst bezahlt.⁴⁵ Am folgenden Tag erhielt Disteli dann zum ersten Mal eine Anzahlung.⁴⁶

In diesen Wochen ergingen sich die helvetischen Räte noch in hitzigen Diskussionen über die Höhe des Gehalts eines Unterstatthal-

⁴¹ ASHR I, 568.

⁴² Art. 12 der helvetischen Verfassung von 1798 – ASHR I, 569.

⁴³ ASHR III, 842. – Dieser Betrag sollte zusammen mit den schon bezogenen Gehaltszahlungen nicht mehr als 20 Dublonen (Fr. 320.–) ausmachen. Für jeden Schreiber waren zusätzlich 6 Dublonen zu beziehen.

⁴⁴ StASO, VKProt. 1799, 22.

⁴⁵ StASO, OS, Bd. 46, 26.

⁴⁶ StASO, VKProt. 1799, 48.

ters. Was schliesslich herauschaute, waren 75 neue Dublonen (Fr. 1200.–) als Jahresgehalt,⁴⁷ ein Betrag, der anlässlich der allgemeinen Gehälterreduktion im August desselben Jahres um einen Drittel auf Fr. 800.– zusammenschumpfte.⁴⁸ Diese Summe erachtete das Direktorium als ausreichend, ohne den Unterstatthaltern noch eine Spesenkasse für Amtsfahrten im Distrikt zuzugestehen⁴⁹. Statthalter Disteli war da anderer Meinung und verlieh ihr auch immer dann Ausdruck, wenn er Geldempfänge quittieren durfte. Gelegentlich will er auch bei Freunden geborgt haben, wie er den Verwaltern in Solothurn mitteilte.⁵⁰ Als dann alle Winke nichts fruchteten, Disteli gar noch das Gefühl bekam, übergangen zu werden, meldete er im Sommer 1799 Selbsthilfemassnahmen an. Er schrieb an die Verwaltungskammer, er werde wie üblich auf den ersten Herbstmonat die Passgeldrechnung abschliessen und die Gebühren einsenden. Dann fuhr er fort: «Allein, gesinnt bin ich nicht, das Geld zu überliefern, weil ich sonst noch viel zu fordern habe».⁵¹ Dieses Mal sah ihm die Verwaltungskammer diesen Schritt nach. – Schliesslich musste man Disteli entlassen, ohne ihm sein Gehalt ausbezahlt zu haben. Am 24. Juni 1800 verlangte er von der Verwaltungskammer Fr. 2186.17.⁵² Noch immer war die Kammer nicht in der Lage, seine Forderung zu befriedigen, denn am 13. April des folgenden Jahres musste sie eine neuerliche Forderung Distelis protokollieren.⁵³ Wieder wurde die Angelegenheit hinausgezögert, bis ihm endlich am 23. Juni 1802 Fr. 1068.44 ausgerichtet wurden.⁵⁴

⁴⁷ ASHR III, 909. – StASO, VKProt. 1799, 22.

⁴⁸ ASHR IV, 1223.

⁴⁹ ASHAR III, 931. – Später scheint die Gemeindegasse Reisespesen übernommen zu haben, so 1803 für eine Reise Joh. Baptist Freys, Conrad Munzingers und Joseph Freys, des Gemeindepräsidenten, nach Bern:

	Gl.	Bz.
Oensingen	1.	7.–
Solothurn	9.	10.–
Fraubrunnen	1.	9.–
Bern	24.	–.–
Fraubrunnen	3.	10.–
Solothurn	7.	11.–
Oensingen	3.	4.–

StAO, Rechnung der Stadt Olten (1803).

⁵⁰ StASO, OS, Bd. 43, 65.

⁵¹ StASO, OS, Bd. 46, 191.

⁵² StASO, OS, Bd. 48, 54.

⁵³ StASO, VKProt. 1801, 664.

⁵⁴ StASO, Conc. 1802, 410. – Dabei bleibt ungewiss, ob man damit einen Rest beglich oder eine von mehreren Raten abtrug. Eine Gehaltsrechnung Distelis vom 7. März 1800, die Regierungsstatthalter Glutz am 11. Juni 1801 visiert nach Bern geschickt hatte, lautete auf L. 1629. 7 x. – HEABE, Bd. 2379, 13.

Auch der Nachfolger Johann Baptist Frey, der den Distrikt Olten durch die wirre Zeit der Verfassungskrisen in die Mediationszeit führte, musste ständig um Salärnachzahlungen anhalten. Am 11. April 1801 erhielt er Fr. 200.– für die Monate August, September und Oktober des Jahres 1800.⁵⁵ Doch der Rückstand war nicht aufzuholen: Am 6. Februar 1802 schilderte Frey der Verwaltungskammer seine Lage in geradezu ergreifenden Worten; er jammerte, sein Dienst sei mit viel schwerer Arbeit verbunden. Daher brauche er unbedingt eine Akontozahlung und einige Malter Korn aus der Nationalkornschütte. Er klagte nicht gerade über zuwenig Lohn, meinte aber doch: «Da mein Gehalt nicht im Überfluss sich verhält, bin ich genötigt, Sie Bürger Verwalter, an einige Unterstützung zu erinnern».⁵⁶ Tatsächlich suchte die Verwaltungskammer immer mehr, die Beamten mit Naturalien zu entlohnen und die Verwaltungsausgaben mit Getreide zu vergelten. So richtete sie 1803 dem Unterstatthalter von Olten fünfzig Mütt Korn aus, «auf Abschlag seines Gehalts, der Bürokosten und Strasseninspektionen für das Jahr 1802».⁵⁷

Doch im Verlauf seiner Amtszeit wurde es auch Statthalter Frey müde, einen unablässig fliessenden Geldstrom in verschiedenen amtlichen Bordereaux festzuhalten und der Verwaltungskammer Bargeld zu überweisen, während er selber zusehen konnte, wie er nur die Spesen deckte. Schliesslich schritt auch er zur Selbsthilfe: Im Oktober 1802 versuchte er, die Zollgelder von Olten und Trimbach in der Höhe von Fr. 703.50 für sich zurückzubehalten. Die interimistische Regierung, die nach dem Sturm des «Stecklikrieges» eben die Geschäfte des Kantons Solothurn leitete, verlieh zwar ihrem Verständnis für die Lage des Unterstatthalters Ausdruck, bestand aber auf einer ordentlichen Abrechnung.⁵⁸

In der Frage der Besoldung der Beamten zeigte sich besonders die Schwerfälligkeit des ganzen Systems. Widrig musste es sein, wenn der Unterstatthalter zwar eine Anzahlung z.B. an die Bürokosten erhielt, daneben aber semester-, ja jahrelang keine volle Gehaltszahlung bekam. Gerade in Besoldungsfragen blieb so manches unklar: da regelte etwa ein Direktorialbeschluss die Besoldung der Schreibkräfte, in praxi aber fragte der Oltner Unterstatthalter noch im Juni 1800, ob er die Schreiber in seinem Amt eigentlich selber bezahlen müsse.⁵⁹ Dann die Unsicherheit, ob die Rechnung annehmbar, nicht zu hoch geraten sei

⁵⁵ StASO, VKProt. 1801, 644.

⁵⁶ StASO, OS, Bd. 52, 44.

⁵⁷ StASO, VKProt. 1803, 232.

⁵⁸ StASO, Concepten der interimistischen Regierung 1802, 65.

⁵⁹ StASO, OS, Bd. 50, 107.

oder einer neuen allgemeinen Reduktion der Verwaltungskosten zum Opfer falle. Schliesslich ging es gerade in der Oltner Amtsstelle um recht bedeutende Beträge. In einer Zusammenstellung der Bürokosten vom September 1801 rangiert Olten gemeinsam mit Biberist an zweiter Stelle.⁶⁰ Dabei waren für Angestellte Fr. 700.–, für Schreibmaterial Fr. 120.– und für Feuer und Licht Fr. 80.– eingesetzt, wobei jene Grenze von Fr. 900.– erreicht war, die der Kleine Rat 1802 schliesslich «scandalös» finden sollte.⁶¹

d) Die Amtsinhaber

Fazit der bisherigen Betrachtungen wäre, dass das Amt des Unterstatthalters recht unbeliebt und häufigem Wechsel unterworfen gewesen sei. Um so erstaunlicher ist, dass nur ein Rücktrittsgesuch einging und dies nicht mal der fehlenden Entschädigung wegen. Doch beginnen wir am Anfang! Als erster wurde Urs Martin Disteli Unterstatthalter von Olten. Im Jahre seines Amtsantritts war er dreiundvierzig und Junggeselle. Von seinem Vater, Urs. J. Martin Disteli (1723–1771), hatte er Beruf und Geschäft geerbt: Er galt als wohlhabender Baumwollfabrikant, tüchtig und unternehmungsfreudig. Daneben aber soll er ohne besondere Bildung gewesen sein, und stand im Ruf, jene typisch kleinstädtischen Charakterzüge des Eigensinns und Stolzes in ausserordentlichem Masse zu besitzen. Während sich sein Vater als Gerichtssäss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hatte, führte der Sohn scheinbar nur die Geschäfte. Umso prononcierter bekannte er sich zu den neuen Ideen und galt als erklärter Patriot, massvoll am Anfang, eher radikal gegen Ende seiner Amtszeit. Sei es wegen seiner starken wirtschaftlichen Stellung als Fabrikant, oder sei es wegen seiner massvollen politischen Haltung, Martin Disteli blieb nicht nur Verfolgung und Haft des Januars 1798 erspart, er wurde von der alten Gemeinde noch chargiert: wurde Mitglied jener Delegation, die die provisorische Regierung in Solothurn über die März-Ereignisse des Jahres 1798 informieren musste.

Als Unterstatthalter führte er den Distrikt Olten zuverlässig; die wiederholten Bitten um «beförderliche» Erledigung eines Geschäftes hatten ihren Grund weniger in schleppender Amtsführung, sondern gehörten zum offiziellen Ton der neuen Verwaltung. Persönlich machte er während seiner Amtszeit eine Wandlung durch. Denn wenn

⁶⁰ StASO, VKProt. 1801, 1645.

⁶¹ AHSR VII, 1169, 1179. – Verhandlungen des Kleinen Rates vom 21. März 1802 über die Finanzlage, die Sönderung zentraler und kantonaler Ausgaben und über Sparmassnahmen.

es geschickte Zurückhaltung gewesen war, was ihm die Unannehmlichkeiten vor dem Umsturz erspart hatte, so verlor er sie als Unterstatthalter immer mehr zugunsten von Unnachgiebigkeit, ja Sturheit. Eine Kostprobe davon lieferte er gleich zu Beginn, im Mai 1798, indem er es mit der Entfernung der obrigkeitlichen Zeichen hielt, als gehe es gegen den Leibhaftigen in Person. Er zerstörte Schilde und Wappen als sogenannte «Adelszeichen» und fragte den Regierungsstatthalter am 16. Mai allen Ernstes, ob die vielen Wappen, die sich auf Grabsteinen befänden, auch weggeschlagen werden müssten. Selbst die rotweissen Fähnchen an den Häusern waren ihm ein Dorn im Auge. Hinterhältig war auch, was er gegen das Gasthaus zur Krone, Hochburg und Treffpunkt der Altgesinnten, im Schilde führte: Wie schliesslich jenes Zeichen behandelt werden sollte, das «mit einem zierlichen Tafför» als «prächtige Cronen» ein Oltner Wirtshaus ziere, wollte er wissen. Die Frage verrät die Absicht!⁶²

Seinen ersten würdigen Auftritt als helvetischer Beamter zelebrierte Disteli anlässlich der Bürgereidszeremonie am 16. August 1798. Als etwas überschwänglicher Festredner schilderte er seinen Mitbürgern die «Herrschaft der Städte, des Adels und der Geistlichkeit» für überwunden und nahm ihnen den Eid ab, der sie, nach seinen Worten, «in den Genuss aller der unschätzbaren Menschenrechte» setzen werde.⁶³ Später ging sein Temperament ab und zu mit ihm durch, verleitete ihn zu unverhältnismässigen Anordnungen, dann steigerte sich seine Unduldsamkeit zum Starrsinn, besonders wenn einer Vorschrift aus irgendeinem Grunde Widerstand erwuchs. Nicht gewachsen zeigte er sich z. B. jener Situation am 30. März 1799, als er dienstunwillige Rekruten, die sicher mit einiger Überlegung und bestimmten Worten zur Räson hätten gebracht werden können, derart aufbrachte, dass sie ihn gleich zweimal verprügelten. Die Folgen der Meuterei waren alles andere als geringfügig – ein erschlagener und ein schwer verletzter Soldat blieben liegen –, doch konnten weder die Kanonen, die Disteli aus Aarburg anforderte, noch die Grenadiere, auf der Durchreise eilig angehalten und zu Posten formiert, rückgängig machen, was nun einmal geschehen war. Diese überspannten Massnahmen zeigten dem Regierungsstatthalter, dass im Distrikt Olten ein recht cholischer Mann am Ruder war. In jenem Fall betraute man denn auch Grossrat Joseph Hammer mit der Aufgabe, Ruhe und Ordnung im Distrikt wieder herzustellen. Zwar empfand man den Zustand als unmöglich, dass ein Statthalter einem Regierungskommis-

⁶² StASO, OS, Bd. 44, 9.

⁶³ So der Zeitgenosse Ulrich Munzinger. *Vgl. Mösch*, Helvetik, 148. – Allerdings soll diese Rede vorgeschrieben und in den Grundgedanken von Minister Stapfer verfasst worden sein. – HEABE, Bd. 1498, 330–332.

sär unterstellt war, doch führte der gleichzeitig für den ganzen Kanton eingesetzte Regierungskommissär zur Rechtfertigung an, Disteli sei wohl ein energischer Patriot, gehe aber zu heftig und gereizt vor, als dass er ihn mit unbeschränkten Vollmachten ausstatten möchte.⁶⁴ Deshalb wollte Regierungskommissär Huber Statthalter Disteli auch nicht damit betrauen, die Gemeinde Stüsslingen zu zwingen, fünf Mann für das Hilfskorps zu stellen und die Kriegssteuer zu bezahlen.⁶⁵

Im selben Jahr sorgte dann der zweite Koalitionskrieg für zusätzliche Unruhe; leidenschaftliche Parteinahme für die eine oder andere Seite folgte jeder Meldung von der Front bei Zürich. Dabei sah Statthalter Disteli die republikanische Sache jedesmal aufs äusserste gefährdet, wenn ein noch so fadenscheiniges Gerücht den baldigen Einmarsch der Kaiserlichen ansagte. Am 19. November – rund vier Wochen, nachdem die Entscheidung gefallen war, die Österreicher und Russen das Feld geräumt hatten und die Altgesinnten in der Stadt und auf der Landschaft sich wieder duckten – bat Disteli das Direktorium plötzlich um eine halbe Kompanie Militär, um die Ordnung aufrechterhalten und eine drohende Erhebung im Keime ersticken zu können.⁶⁶ Alles in allem eine Forderung, die ihren Grund eher in persönlicher als in öffentlicher Unsicherheit hatte.

Mit dem Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800 und dem darauf folgenden Revirement in den höheren Kadern der helvetischen Verwaltung waren auch die Tage der radikalen Patrioten an der Basis gezählt.⁶⁷ Martin Disteli deutete den neuen Kurs richtig und reichte am 7. Februar sein Rücktrittsgesuch ein. Damit lieferte er ohne Wissen und Wollen eine Handhabe, mittels derer man auch Regierungsstatthalter Zeltner zum Rücktritt zwang.⁶⁸ Indes entliess ihn derselbe mit Schreiben vom gleichen Tag: Er sehe mit Bedauern einen Mann abtreten, dessen Amtseifer bekannt und dessen Arbeitsliebe musterhaft gewesen seien. Er schloss mit den besten Wünschen und dem Ausdruck der Hoffnung, er, Disteli, werde als Fabrikant und Handelsmann ebensoviel Gutes, besonders für die ärmeren Schichten, tun können, wie er als Beamter immer wachsam gewesen sei.⁶⁹ – Damit zog sich Martin Disteli endgültig aus dem öffentlichen Leben und der aktiven Politik zurück; und als wollte er einen Entschluss bekräftigen, heiratete er noch im gleichen Jahr.

⁶⁴ HEABE, Bd. 883, 27.

⁶⁵ Andererseits konnte es sich Regierungskommissär Huber auch nicht leisten, die Sache selber an die Hand zu nehmen, weil er sich bei der Niederwerfung des Aufstandes durch exemplarische Härte bereits unmöglich gemacht hatte. Vgl. *Mösch*, Helvetik 258.

⁶⁶ HEABE, Bd. 884, 67 f.

⁶⁷ HBLS, Helvetik.

⁶⁸ *Mösch*, Helvetik, 317.

⁶⁹ StASO, CP L, Nr. 61.

Als Nachfolger liess sich Johann Baptist Frey von Olten gewinnen.⁷⁰ Er galt als Föderalist und Altgesinnter, was ihm im späteren Verlauf seiner Karriere zustatten kam, ihm aber vorerst allerhand Verdächtigungen und Verleumdungen seitens der Radikalen einbrachte. Zwischen dem 5. März 1800 und dem 27. März 1802, dem Datum seiner Wahl in die kantonale Tagsatzung, musste er zusehen, wie er zwischen den Interessen und Meinungen der radikalpatriotischen Mitbürger und der eher konservativen Landbevölkerung durchkam. Dazu traten die aufreibenden «Spielregeln» des kleinstädtischen Partei- und Familienstreits, besonders die Anonymität der Verleumder, die seine ohnehin wenig beneidenswerte Lage verschlimmerten. So kommt es, dass aus dem, was während seiner Amtszeit zu seiner Person aktenkundig wurde, ein vorwiegend negatives Bild entsteht. Seine spätere Laufbahn korrigierte es aber vollauf.

J.B. Frey erhielt zum Rücktritt keine so lobenden Worte wie der Vorgänger. Dagegen heisst es in einem «Privatbericht», der am 12. August 1802 im Polizeidepartement registriert wurde,⁷¹ er sei «für sein Amt jederzeit unfähig» gewesen, eine Behauptung, die durch seine ruhige und umsichtige Amtsführung Lügen gestraft wird. Doch Neider und politische Missgünstlinge kümmern sich um Fakten wenig. Schon im Mai 1800 musste sich Statthalter Frey gegen Verleumdung wehren. In einem anonymen Schreiben, das dem Vollziehungsdirektorium zugespielt worden war, wurde er beschuldigt, nicht nur mit österreichischen Kriegsgefangenen Umgang zu pflegen, sondern auch mit schweizerischen Emigranten zusammensitzen. Ganz besonders aber habe er seine Gesinnung verraten, als er bei der Entfernung des Freiheitsbaumes vor seinem Hause selber Hand angelegt habe. Er sei auch im Besitz eines kaiserlichen Schutzpasses, wollten die Verleumder wissen. Johann Frey schrieb vier Tage lang Brief um Brief, bis er die Fäden dieses infamen Lügengeflechts einigermaßen zerstört hatte.⁷² Der Verdacht, er stehe mit österreichischen Gefangenen auf vertrautem Fuss, zerstreute sich von selbst, als er erklärte, sein Haus stehe an der Durchgangsstrasse, weshalb es reiner Zufall sei, dass sich einmal 20 österreichische Offiziere ausgerechnet auf seiner Bank ausgeruht hätten

⁷⁰ Er trat als Fünfzigjähriger sein erstes Amt an. – HBL, Solothurn, Frei I. – s. a. Oltner Neujahrsblätter, 16. Jg., 1958 (Stammbaum der Frey von Olten). – Der Regierungsstatthalter vermerkte in seinem Empfehlungsschreiben an den Vollziehungsausschuss in Aarau (5. März 1800): «Die anerkan(n)te Rechtschaffenheit dieser Bürger (Frey und Suri), ihr ächter Patriotismus, und das allgemeine Zutrauen, in dem sie bey ihren Mitbürgern stehen, lassen mich hoffen, dass so wie dieselben mein in sie gesetztes Zutrauen durch genaue Befolgung ihrer Amtspflichten rechtfertigen, auch Sie, Bürger Vollziehungsausschüsse meine Wahl billigen werden.» – StASO, CP K, Nr. 18.

⁷¹ ASHR VIII, 916 f.

⁷² StASO, CP L. 595. – OS, Bd. 50, 81 ff.

und verköstigt worden seien. Der Unterstatthalter hatte mit ihnen keine zwanzig Worte gewechselt. Den Freiheitsbaum hatten ihm Freunde vor das Haus gepflanzt, und er hatte ihn weghaben wollen, weil es seinem bescheidenen Wesen widersprach, und weder sein Vorgänger noch der Regierungsstatthalter in Solothurn ein solch offizielles Zeichen vor ihren Häusern duldeten. Über die Zukunft gab er sich keinen Illusionen hin, wie folgende Bemerkung zeigt: «Überdies bemerke, dass mir in dieser kritischen Lage immer Fallstricke gelegt werden, mich in Verdacht zu bringen und unglücklich zu machen.» Er sah für sich und seine Kinder («...welchen ich noch unumgänglich nötig bin...») keine andere Rettung als den baldigen Rücktritt.⁷³ Die Untergebenen schätzten das bescheidene Wesen des Statthalters und berichteten über ihn nur Gutes.⁷⁴ Doch was war alles Lob und die persönliche Wertschätzung der Gemeindepräsidenten gegen die Hinterlist und Missgunst der Mitbürger! Wie vorausgesagt, ging die Hetze gegen ihn weiter: am 3. Juni 1801 – eben hatte man ihm zu nachtschlafener Zeit die Scheiben und Läden des Schlafzimmerfensters eingeworfen – wettete er in einem Brief an den Regierungsstatthalter: «...solchen Nattergezüchten, gottvergessenen Burschen sollte Züchtigung und Forcht gezeigt werden, sonst glaube (ich) mich unsicher und solchen Menschenwürgern bloss(ge)geben zu sein».⁷⁵ Fast gleichzeitig hatte ein Zuträger dem Innenminister einen harmlosen Wortwechsel im Bad Lostorf als subversive Affäre geschildert, bei welcher der Oltner Unterstatthalter die Leute zur Emigration animiert habe.⁷⁶ Wieder musste sich Statthalter Frey rechtfertigen. Dabei stellte sich heraus, dass die Diskussion um nichts weniger ging als um die Streitfrage, ob man allein tanzen solle oder nicht.⁷⁷ Im Jahr darauf war der Spaziergang an der Seite eines Freundes die Ursache einer Verleumdung.⁷⁸ Regierungsstatthalter Roll deutete diese missliebigen Vorfälle stets richtig und stärkte seinem Untergebenen entsprechend den Rücken. Nach den Unruhen im Herbst 1802 hatte er Gelegenheit, im Distrikt Olten selber nach dem Rechten zu sehen. Dabei konnte ihm auch der Hader innerhalb der Oltner Bürgerschaft nicht verborgen bleiben. Zwar deutete auch er ihn als Ausfluss der Parteistreitigkeiten, doch meinte er den Hauptgrund in jener Art Neid zu sehen, wie er zwischen Familien

⁷³ StASO, CP N, 50. – OS, Bd. 50, 101.

⁷⁴ Selbst der Regierungsstatthalter erklärte sich über Freys Amtsführung so erbaut, dass «ich mich verpflichtet glaube, Euch in diesem amtlichen Schreiben meine vollkommenste Zufriedenheit zu äussern.» – StASO, CP P, 102 (25. Okt. 1800).

⁷⁵ StASO, OS, Bd. 50, 351 f., 359, 386 ff.

⁷⁶ StASO, CP Z, 421, 479.

⁷⁷ StASO, OS, Bd. 50, 364. – CP T, 55, 65.

⁷⁸ StASO, OS, Bd. 51, 233 ff., 245 ff.

kleiner Städte nicht selten sei. Im selben Zusammenhang stellte Roll fest, dass der Distriktsstatthalter zwar das Vertrauen der Landbevölkerung besitze, nicht aber dasjenige der meisten Mitbürger.⁷⁹ Nach dem Abzug des französischen Militärs, als sich die langgestauten Parteiquereilen plötzlich entluden, lavierte Statthalter Frey meisterhaft zwischen der antihelvetischen Volksmeinung und dem Willen der Regierung.

Am 6. September 1802 fällt man in Olten die Freiheitsbäume. Ordnungsgemäss berichtete Frey diese Massnahme dem Regierungstatthalter, hielt sich aber geschickt einen Weg offen, indem er einfließen liess, die Bäume seien morsch gewesen, und laut Gesetz sei es gestattet, morsche Bäume wegzuräumen; indes werde man in Olten einen neuen Baum stellen, sollte dies die Regierung wünschen.⁸⁰ Erneut zeigte sich seine Zwischenstellung anlässlich der Entwaffnung des Distrikts im November 1802. Dabei schlugen sich die Radikalpatrioten aus dem Kreis um den Mondwirt Hammer auf die Seite der französischen Besatzung und zwangen den Unterstatthalter, einige missliebige Anordnungen durchzuführen.⁸¹ Das Volk hingegen kannte seinen Mann. Johann Baptist Frey trat drum nicht mit der Helvetik von der politischen Bühne ab: Er wurde Oberamtmann und Mitglied des Kleinen Rates von Solothurn. Schliesslich gewann er doch noch das Vertrauen der Mehrheit seiner Mitbürger: 1819 wählten sie ihn zum Stadttammann.

3. Die Agenten des Distrikts Olten

Das letzte Glied der Exekutive im helvetischen Einheitsstaat sollte, wieder nach dem Vorbild des französischen «agent national», der Agent sein. Er war als «Auge, Ohr und Arm des Gesetzes» das äusserste Organ der Zentralverwaltung; sein Wirkungskreis war die Gemeinde. Hier, an der Basis der Verwaltung, musste er sich zwischen der neuen Idee vom Staat, die als Erlass und Gesetz zu ihm kam und der weitgehend dem Hergebrachten verpflichteten Einstellung des Volkes, wie sie sich im dörflichen Alltag zeigte, vermitteln und sich selber als Beamter des neuen Staates behaupten. In dieser grundsätzlichen Zwischenstellung wurde der Agent zum Gegner seiner Dorfgenosser, vor allem deshalb, weil er von Anfang an mit der Durchführung jener unangenehmen Forderungen betraut war, die Krieg und Besatzung mit

⁷⁹ ASHR VIII, 277.

⁸⁰ StASO, OS, Bd. 51, 279. – Vgl. Mösch. Helvetik, 455. – F. von Arx, Bilder II, 291.

⁸¹ ASHR IX, 775, 832.

sich brachten. Vielfach stand der Agent noch aus einem anderen Grund der Aufgabenfülle hilflos gegenüber: im Bestreben, in der neuen Verwaltung auch eine neue Beamtenschicht zu beschäftigen, waren die meisten Agenten, wo nicht ihrer politischen Gesinnung wegen, so doch deshalb ernannt worden, weil sie dem Unterstatthalter näher bekannt waren und unter der alten Obrigkeit kein Amt ausgeübt hatten. Eine spezielle Eignung für das Agentenamt aber war nicht gefordert.

Dass es die neue Verwaltung nicht fertigbrachte, diesen Posten durch eine ausreichende und prompte Bezahlung zu festigen, im Gegenteil jene organisatorische Manipulation akzeptieren musste, nach der der Agent durch die Gemeinde bezahlt wurde, mag vor dem Hintergrund der leeren Staatskasse verständlich sein, für die Durchsetzung der einheitsstaatlichen Ordnung aber war es einer jener feinen Nadelstiche, die schliesslich den Untergang der helvetischen Republik zur Folge hatten.

a) Bestellung und Soziologie

Gemäss der helvetischen Verfassung sollte das letzte Glied der Befehlsverwaltung ein Gemeindebeamter sein, der aber vom Distriktsstatthalter ernannt und ihm verantwortlich war. «Dieser Agent», so umschrieb es die Verfassung, «verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er sein Amt antritt.»⁸² Um eine den neuen politischen Verhältnissen angepasste Agentenschaft zu garantieren, und um dem Prinzip des Zentralismus Genüge zu tun, genehmigte der Regierungsstatthalter einen Vorschlag des zuständigen Distriktsstatthalters.

Am 19. Mai 1798 reichte Statthalter Disteli die Liste der «Agenten und ihrer Adjoints» ein. Von welchen Auswahlkriterien er sich leiten liess, ob wirklich die politische Gesinnung und nicht private Bekanntschaft ausschlaggebend war, ist kaum mit Gewissheit festzustellen. Wahrscheinlich hatte er einige gekannt, vor allem die aus den stadtnahen Gemeinden.⁸³ Weil er aber kaum 50 Agenten und Gehilfen gekannt haben dürfte, vermuten wir, dass die Gemeindeversammlungen hier ein zwar unbeabsichtigtes, aber desto wirksameres Wahlrecht ausübte. Nicht umsonst waren die schliesslich gewählten Agenten fast ausnahmslos Vertreter alter, eingesessener Geschlechter; auch unterscheidet sich die Liste der genehmigten Agenten nicht unwesentlich vom Vorschlag des Distriktsstatthalters.

⁸² ASHR I, 585 (§§ 103, 104).

⁸³ So fällt etwa auf, dass die Agenten von Starrkirch, Hauenstein, Wisen und Wangen sowie die Gehilfen von Fulenbach und Wangen Weber von Beruf waren. Das dürfte den Schluss nahelegen, Fabrikant Disteli habe bevorzugt Leute seiner Klientel als Unterbeamte eingesetzt.

Gemeinde	Vorschlag ⁸⁴	Gewählt ⁸⁵
A: Agent G: Gehilfe (Adjoint)		
Olten	A Johann Georg Trog	J. G. Trog
	G Viktor Disteli	Urs Joseph Disteli
Starrkirch-Wil	A Urs Christen	Jakob Baumann
	G Jakob Baumann	Gabriel Wirz
Dulliken	A Jakob Bärtschi	Jakob Bärtschi
	G Kaspar Meyer	Kaspar Meyer
Gretzenbach-Weid	A Peter Koller	Peter Koller
	G Hans Jakob Ramel	H. J. Ramel
Däniken	A Joseph Schenker	Johannes Schibler
	G Christen Schenker	Rolf Schenker
Hennenbühl-Grod	A Joseph Schenker	–
	G Hans Schenker	–
Walterswil	A Hans Schibler	Wilhelm Haas
	G Joseph Schibler	Joseph Schibler
Schönenwerd	A Urs Peter Herzog	U. P. Herzog
	G Joseph Ackermann	Joseph Ackermann
Trimbach	A Urs Viktor Strub	Urs Viktor Strub
	G Georg Hufschmied	Georg Hufschmied
Hauenstein-Ifenthal	A Joh. Ulrich Schreiber	J. U. Schreiber
	G Viktor Hoof	Johann Studer
Wisen	A Martin Bitterli	Joseph Studer
	G Joseph Studer	Johann Jakob Kunz
Winznau	A Johann Jakob Meyer	J. J. Meyer
	G Joseph von Felten	Joseph Meyer
Obergösgen	A Dionys Biedermann	D. Biedermann
	G Friedli Meyer	Georg Hoog
Niedergösgen	A Johann Georg Gisi	Franz Wyser
	G Franz Wyser	Johann Georg Bieber
Lostorf	A Moritz Dietschi	M. Dietschi
	G Jakob Niggli	Viktor Peyer
Stüsslingen	A Jakob Käser	Johannes Lämmli
	G Johannes Lämmli	Lorenz Erni
Obererlinsbach	A Heinrich Eng	Adam Eng
	G Jakob Käser	Franz Müller

Gemeinde	Vorschlag ⁸⁴	Gewählt ⁸⁵
A: Agent G: Gehilfe (Adjoint)		
Untererlinsbach	A Johannes Sinniger	J. Sinniger
	G Joseph von Däniken	Joh. Sinniger, Heinrichs
Kienberg	A Johannes Soland	Viktor Marti
	G Lorenz Rippstein	Joseph Rippstein
Wangen	A Joseph Husi	Gallus Schönenberger
	G Gallus Schönenberger	Georg Frey
Rickenbach	A Durs Rötheli	Joseph Grimm
	G Joseph Hammer	Johann Georg Borner
Hägendorf	A Friedrich Ulmer	Joseph von Arx
	G Joseph von Däniken	Xaver Rötheli
Kappel	A Jakob Kissling	Franz Joseph Lack
	G Franz Joseph Lack	Urs Lack
Gunzgen	A Joseph Marbet	Joseph Rüefli
	G Joseph Studer	Joseph Marbet
Boningen	A Johannes Heim	Jakob Moser
	G Jakob Moser	Wilhelm Wyss
Fulenbach	A Jakob Wyss	Joseph Wyss
	G Johann Wyss	Anton Dörfliger

Von den 25 vorgeschlagenen Agenten wurden zehn bestätigt; von den 15 restlichen wurde einer Gehilfe, während 7 zu Gehilfen vorgeschlagene schliesslich Agenten waren. Von 50 vorgeschlagenen Leuten fanden somit bloss 22 die statthalterliche Genehmigung. Erneut liegt der Schluss nahe, die Gemeinden hätten ihre geheimen Kandidaten gehabt. Auch die auffällige Kontinuität der Agentennamen weist darauf hin, dass die Genehmigung der Gemeindegossen wichtiger war, als das Plazet der administrativen Hierarchie. Im Dezember 1798, ein rundes halbes Jahr nach dieser Ernennung, meldete Unterstatthalter Disteli noch alle 25 Agenten seines Distrikts im Amt.⁸⁶ Auch am 30. April des Folgejahres sandte er ein unverändertes Agentenverzeich-

⁸⁴StASO, OS, Bd. 44, 12. – Da die Gemeindezugehörigkeit der «Steckhöfe» Hennen-Hennenbühl und Grod noch nicht geklärt war, ernannte Disteli auch da einen Agenten samt Gehilfen.

⁸⁵ StASO, OS, Bd. 44, 23 f.

⁸⁶ StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

nis ein und äusserte sich im Begleitschreiben dahin, es gäbe keine rücktrittswilligen Agenten, weil so ruhige Zeiten herrschten.⁸⁷ Bei näherem Zusehen stellt man aber fest, dass lediglich 15 der im Dezember 1798 amtierenden Agenten noch wirkten; in vier Gemeinden waren inzwischen neue Leute eingesetzt worden, während zwei Gehilfen zu Agenten aufgerückt waren und drei von jenen Leuten jetzt ihren Gemeinden vorstanden, die damals im Mai den Vorschlag des Distriktsstatthalters erhalten hatten. Zehn neue Leute also, die, näher betrachtet, das Bild geschlossener Kontinuität kaum störten, waren sie doch alle Vertreter alteingesessener Dorfgeschlechter. Noch das Beamtenverzeichnis vom 27. Juli 1799 wies bloss zwei neue gegen 23 verbliebene Amtsinhaber aus. Von hier an war – so glauben wir – die Kontinuität nur noch Schein: Mehr und mehr gingen die Munizipalitäten dazu über, das Agentenamt abwechslungsweise zu übernehmen und auf Verlangen einfach den gleichen Namen anzugeben. Die missliebige Aufgabe, den Mitbürgern Requisitionen und Fronleistungen zuzuteilen, wie dies im Kriegsjahr 1799 gang und gäbe war, trug das Kollegium der Munizipalen besser als ein einzelner, zumal die Frage der Agentenbesoldung noch immer einer endgültigen Lösung harrte. Vollends aber zerfiel die Kontinuität nach Erlass jenes Gesetzes vom 11. Oktober 1799, welches, um angeblich Kompetenzstreitigkeiten zwischen Agenten und Munizipalitäten auszuräumen, aber doch eher um Agentenlöhne zu sparen, entschied, der Agent sei aus der Zahl der Munizipalen zu bestimmen.⁸⁸ Wenn Statthalter Disteli schon im Begleitschreiben zu jenem Verzeichnis vom 27. Juli bemerkte, die Aufnahme dieser Liste sei nur unter grossen Schwierigkeiten zustande gekommen, so finden wir in der Folgezeit überhaupt keine Beamtenverzeichnisse mehr.

Die anfängliche Beständigkeit dieser Beamtenschicht erstaunt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Agenten zum überragenden Teil «homines novi» waren. Von den 25 Agenten, die im Jahre 1798 im Amt waren, hatten bloss zwei, der von Olten und der von Kienberg, unter der alten Regierung schon ein Amt inne; sie waren beide je acht Jahre lang Gerichtssässe gewesen. Von den 25 Gehilfen war zuvor bloss einer beamtet gewesen; auch er als Gerichtssäss. Weniger markant war ihre Berufszugehörigkeit: die 25 verteilten sich auf folgende Berufe:

⁸⁷ StASO, OS, Bd. 45, 56.

⁸⁸ ASHR V, 96 f.

Steinhauer	1
Zimmerleute	1
«Herrschaftsbediente»	1
Wirte	1
Handelsleute	2
Weber	4
Bauern	15

Auch im Distrikt Olten waren also drei Fünftel der Agenten Bauern, wie schon anderswo nachgewiesen wurde.⁸⁹ Wenig erstaunlich ist die starke Vertretung der Weber; sie gehörten als Vertreter der ärmeren Heimarbeiterschicht zum sozialrevolutionären Teil der Landbevölkerung, der sich zusammen mit ihrem Arbeitgeber Disteli in die neue Verwaltung drängte. Schliesst man die 25 Gehilfen ein, verändert sich das Bild kaum: Das Verzeichnis der Berufe erweitert sich um je einen Mauser und einen Schneider, und was die Beamtung im Ancien Régime betrifft, hatte nur einer mehr als Gerichtssäss gedient.

Daraus kann man lesen, dass der neue Staat auch im Distrikt Olten einen Bruch zur Beamtung des Ancien Régime herbeiführen wollte. Dass dieser Bruch nicht allzu deutlich eintrat, dafür sorgte der grosse Anteil Bauern, die als Vollbürger und Anteilhaber am Gemeindegut ein eher konservatives, der alten Gemeindefreiheit verpflichtetes Element darstellten.

Nicht einmal altersspezifisch könnte man die Agenten als neue, im Sinne von unterdurchschnittlich junge Beamtenschicht ansprechen: fast alle standen während ihrer Amtszeit zwischen dem dreissigsten und fünfzigsten Altersjahr. Den drei jüngeren, zwischen 20 und 30 Jahren, standen fünf ältere, zwischen 50 und 60 Jahren, gegenüber.⁹⁰

Wie sich diese Verhältnisse weiterhin entwickelten, ist nicht mehr nachzuweisen, da das Agentenamt nach dem Oktober 1799 immer stärker in den Sog der sich oft und gern erneuernden Munizipalitäten geriet. Zu Beginn des Jahres 1802 zeigten sich im Zuge der Auflösungserscheinungen der Munizipalitäten auch Schwierigkeiten bei der Bestellung der Agentenposten. So klagte Unterstatthalter Frey,⁹¹ er finde weniger Interessenten für offene Agentenstellen, weil sie jetzt aus den Munizipalitäten gewählt werden sollten, diese aber nicht bezahlt seien.

⁸⁹ Hans Weber: Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Zürich 1971, 176.

⁹⁰ StASO, Volkszählung 1808. – Pfarrbücher der Gemeinden Olten-Gösgen.

⁹¹ StASO, OS, Bd. 51, 27.

So wurde es üblich, dass sich die Munizipalitätsmitglieder gegenseitig das Agentenamt nach Belieben oder turnusgemäss zuwiesen, es auch oft unbesetzt liessen.

b) Aufgaben der Agenten

Am 10. Mai 1798 erhielten die Regierungsstatthalter von den gesetzgebenden Räten die Instruktion:⁹²

«In jedem Districte und in jeder Gemeinde hat der Unterstatthalter und der Agent die nämliche Gewalt und die gleiche Aufsicht in Polizeisachen, welche dem Regierungsstatthalter im Ganzen genommen übertragen ist; jedoch so, dass der Agent gehalten ist, dem Unterstatthalter (und dieser dem Statthalter) unverzüglich Bericht zu erstatten und (um!) die weiteren Anweisungen von ihm zu erhalten.»

Damit war die Hauptfunktion des Agenten umrissen; man kann also füglich jener Ansicht beipflichten, der Agent sei nichts anderes als ein administrativer Spitzel mit ordnungs-polizeilichen Kompetenzen gewesen.

Daneben aber war er, der in Ausübung seines Amtes das Grün der jungen Republik als Schärpe um den rechten Arm trug,⁹³ mit weit vornehmeren Aufgaben betraut. Gemäss Botschaft und Gesetzesentwurf des Direktoriums betreffend das Gemeindewesen vom 3. Juni 1798 sollte der Agent in Vertretung des Unterstatthalters bei allen Gemeindeversammlungen anwesend sein, sollte seinen Mitbürgern den Bürgereid abnehmen und die Gemeindefunktionäre vereidigen.⁹⁴ Zu jedem dieser Geschäfte hatte er einen ausführlichen Bericht abzufassen, welcher je nach Gegenstand des Geschäfts für den Regierungsstatthalter oder die Verwaltungskammer bestimmt war. In Wirklichkeit scheinen solche Verbalprozesse selten aufgenommen worden zu sein, etwa wenn es ausdrücklich verlangt war, wie bei Urversammlungen, dann aber meist nicht durch den Agenten, sondern durch den gewählten Präsidenten der Urversammlung. Als Beispiel mögen die Auszüge aus den Protokollen der September-Urversammlungen des Jahres 1799 gelten: In nur drei Gemeinden des Distrikts unterzeichneten die Agenten ihr Wahlprotokoll, in den 22 restlichen Dörfern taten dies die Präsidenten der Urversammlung, auch in Olten,

⁹² ASHR I, 1066.

⁹³ ASHR I, 1070 (Kleiderverordnung vom 10. Mai 1798).

⁹⁴ ASHR II, 92 (Botschaft und Gesetzesentwurf des Direktoriums betr. das Gemeindewesen vom 3. Juni 1798).

wo Dr. Hammer der Urversammlung vorstand. In einer Gemeinde unterzeichneten bereits zwei Mitglieder der Munizipalität.⁹⁵ Ob man solch wichtige Meldungen nicht dem Regierungsstatthalter überlassen wollte, oder wegen mangelnder Schreibkenntnis des Mannes nicht konnte, muss dahingestellt bleiben. Auf den Agenten war offenbar in schwierigen Lagen kein Verlass. Schon am 16. August 1799, als es in sechs Gemeinden des Oltner Distrikts mit der Eidesleistung nicht klappen wollte, waren es nicht die Agenten, die die Bedenken der Leute zerstreuen und die Formalität durchsetzen konnten; der Unterstatthalter musste sich reihum in die Gemeinden bemühen, worauf die Leute den gewünschten Eid auf die Nation ablegten.⁹⁶

Immer stärker scheinen die Agenten zusammen mit den Munizipalitäten, deren Mitglied sie schliesslich waren, an den Rand des politischen Lebens der Gemeinden gedrängt worden sein, so dass ihnen schliesslich nur noch die wenig beliebten Einnehmer- und Polizeifunktionen blieben.

Passkontrolle

In der Neuorganisation der Fremdenpolizei durch das Gesetz vom 25. Juli 1798⁹⁷ waren Distriktsstatthalter und Agent mit der Passkontrolle betraut.⁹⁸ Sie mussten ein Passregister führen, welches sie jede Woche auszugsweise dem Regierungsstatthalter einzusenden hatten. Im Mai 1799 erweiterte das Direktorium diese Funktion auf alle Munizipalitätsmitglieder, was eine teilweise Vorwegnahme der Verschmelzung dieser beiden Gemeindebehörden war.⁹⁹

Als Grenzdistrikt war Olten ein Gebiet, wo die helvetische Fremdenkontrolle sehr wichtig war. Nicht selten waren daher die Anweisungen an den Distriktsstatthalter, die Agenten in den Grenzgemeinden zu exakter Passkontrolle anzuhalten.¹⁰⁰ Als die Mächte und Frankreich zum zweiten Koalitionskrieg rüsteten und die helvetischen Behörden die schweizerische Nordgrenze besser sichern mussten, wurde eine Anzahl Übergänge bestimmt, welche ein Fremder für den Grenzübertritt benützen musste. Da der Distrikt Olten an das Fricktal grenzte, waren diese Beschlüsse für die hiesigen Behörden von höchster

⁹⁵ StASO, OS, Bd. 45, 217–252.

⁹⁶ StASO, CP C, 78.

⁹⁷ ASHR II, 613.

⁹⁸ Der Visumswang galt für jeden Fremden, der sich länger als 24 Stunden an einem Ort aufhalten wollte. Eine Lockerung bedeutete allerdings, dass Leute, die in einer Gegend von früher gut bekannt waren und solche, für die gut beleumundete Einwohner bürgten, davon ausgenommen waren. – Vgl. ASHR II, 613.

⁹⁹ ASHR IV, 470 ff.

¹⁰⁰ StASO, CP A, 272 f.

Aktualität. In einem besonderen Schreiben brachte dies der Regierungsstatthalter dem Unterstatthalter in Olten nahe¹⁰¹. Die offiziellen Passstellen des Distrikts waren:

- Schönenwerd an der Strasse von Aarau,
- Hauenstein an der Strasse von Basel,
- Wisen und Kienberg als Grenzorte gegen das Fricktal und
- Olten «als Ort des Zusammentritts mehrerer Strassen».¹⁰²

An diesen vier Stellen amtete ein spezieller Passinspektor. Statthalter Disteli hatte in Olten den Buchbinder Johann Konrad Frey ernannt, von dem wir erst wieder am 10. Januar 1799 etwas hören, als er der Regierung für seine Dienste als Passvisitor Rechnung stellte.¹⁰³ Offenbar genügte ein Beamter bald nicht mehr. Anfangs März 1799 drängte man auf einen zweiten Passinspektor, «um die Ordnung in hiesiger Stadt aufrechtzuerhalten».¹⁰⁴ Auf den Vorschlag des Unterstatthalters wurde Urs Büttiker, Strumpfweber, um einen Taglohn von 10 Batzen eingestellt.

Wie so vieles andere war auch die Bezahlung dieses helvetischen Beamten schlecht geregelt. Zwar erlaubte die Verwaltungskammer dem Unterstatthalter von Olten am 13. Januar 1799, den Passinspektor aus seiner Kasse zu bezahlen, wenn sich noch genügend Geld darin befinde,¹⁰⁵ auch scheint dies der Fall gewesen zu sein, denn Disteli meldete am 21. Januar, er werde den Betrag auszahlen.¹⁰⁶ Was immer dazwischen gekommen sein mag, Urs Büttiker, um dessen Bezahlung es sich hier handelte, war bis zum März 1799 nie zu Geld gekommen. Am 16. Mai 1801 legte er der Verwaltungskammer eine detaillierte Rechnung vor.¹⁰⁷ Dabei stellt sich heraus, dass er vom 1. März 1799 an regelmässig bezahlt worden war, in der Zeit vom 1. Juni 1798 bis 1. März 1799 aber umsonst gearbeitet hatte. Dazu verlangte er auch noch den Lohn für seine Tätigkeit als Kontrolleur im französischen Heumagazin, eine Arbeit, die er vom 4. Dezember 1799 bis zum 6. Februar 1800 ebenfalls umsonst verrichtet hatte. Obwohl von einer

¹⁰¹ StASO, CP D, 44 (8. Januar 1799).

¹⁰² StASO, CP F, 64. – Der Regierungsstatthalter schlug dem Justizminister vor, an diesen vier Stellen Pfähle zu errichten mit der Aufschrift: «Jeder Reisende ist gehalten, hier seinen Pass untersuchen und visieren zu lassen.»

¹⁰³ «Bürger Martin Disteli understatthalter des Districts Olten beliebe an Johann Conrad Frey buchbinder in Olten für ein Jahr 1798 das Salarium als Inspector der Pessen zu visitieren und unterschreiben 50.–
Olten d. 10^{ten} Jan. 1799» – StASO, OS, Bd. 46, 20f.

¹⁰⁴ StASO, OS, Bd. 44, 231 ff.

¹⁰⁵ StASO, VKProt. 1799, 39 f.

¹⁰⁶ StASO, OS, Bd. 46, 30.

¹⁰⁷ StASO, OS, Bd. 48, 141 f.

Auszahlung nie die Rede war, setzte Büttiker weiter auf die Karte einer Staatsstelle. Als man einen Wärter im Solothurner Arbeitshaus suchte, bewarb er sich, nicht ohne seine Tätigkeit als Passinspektor anzuführen. Da er von einem Gehaltsrückstand in seinem Bewerbungsschreiben nichts verlauten liess, nehmen wir an, er sei zwischen Mai und Juni 1801 zufriedengestellt worden oder er habe stillschweigend auf seine Forderung verzichtet.¹⁰⁸ Am 13. September 1801 erhielt Büttiker seine Entlassung als Passinspektor, nicht aber sein Gehalt für die letzten elf Wochen; darum musste er bei der Verwaltungskammer noch eigens bitten.¹⁰⁹ Auf den Vorschlag des Unterstatthalters Frey übertrug man die Oltner Passkontrolle dem Zöllner, was nahe lag, da der ja ohnehin immer «bey der Hand seyn» müsse.¹¹⁰ Hier erinnerte sich der Statthalter, dass dies eigentlich Aufgabe des Agenten wäre, doch glaubte er damit die beste Lösung gefunden zu haben, da die Regierung für dieses Amt nichts mehr bezahlen wolle und der Oltner Agent als Chirurg doch sehr viel ortsabwesend sei.¹¹¹

Am 11. Mai 1799 bevollmächtigten die Räte das Direktorium, die Passgebühr von drei Batzen zur Besoldung der mit der Passvisitation beschäftigten Beamten zu verwenden;¹¹² das wären in erster Linie die Agenten gewesen. Wiederholt forderte die Verwaltungskammer von den Distriktsstatthaltern die Passrechnungen. Dabei stiess sie nicht immer auf Verständnis und Gehorsam. So am 21. August 1799, als die Verwalter Abrechnung auf 1. September verlangten, um – sie erwähnten es ausdrücklich – es unter die Agenten zu verteilen, die mit dem Passwesen betraut waren.¹¹³ Statthalter Disteli antwortete aus Olten, er werde wohl die Abrechnung, nicht aber das Geld einsenden, da er selber noch Forderungen zu machen habe.¹¹⁴ Stillschweigend liess ihm die Verwaltungskammer die Selbsthilfe durch. Ob man wohl einsah, dass man ein Loch aufriss, wenn immer man ein anderes stopfen wollte?

Allzu gross waren die Gebühreneingänge zwar nicht: ein Pass fürs Ausland kostete 3 Batzen, ein Inlandpass 1 Batzen.¹¹⁵ Dabei hielten sich die Erträge in schmalen Grenzen, etwa um Fr. 15.– bis Fr. 20.– im

¹⁰⁸ StASO, VKProt. 1801, 1097, 1141 und 1150. – OS Bd. 48, 167.

¹⁰⁹ StASO, OS, Bd. 48, 186. – Die Verwaltungskammer sandte ihm dann Fr. 20.– und empfahl dem Unterstatthalter, ihn «nach und nach» abzufinden. VKProt. 1801, 1638. – OS, Bd. 49, 249.

¹¹⁰ StASO, OS, Bd. 49, 246. – VKProt. 1801, 1656.

¹¹¹ Der Unterstatthalter stellte den Mann ohne Namen als Chirurg vor. Wir nehmen an dass es sich um den dreissigjährigen Georg Hammer handelte, der sich als einziger in Olten «chirurgus» nannte.

¹¹² ASHR IV, 512, 580f.

¹¹³ StASO, VKProt. 1799, 676.

¹¹⁴ StASO, OS Bd. 46, 191. – VKProt. 1799, 686.

¹¹⁵ StASO, VKProt. 1801, 721.

Monatsmittel,¹¹⁶ je nach Jahreszeit. Im Sommer, besonders im Heuet und zur Erntezeit stieg der Anteil der Tagelöhner, die sich an Bauern verdingten. Folgender Auszug aus dem zentralen Passbesitzer-Verzeichnis dürfte charakteristisch sein:¹¹⁷

1801 Distrikt Olten

Nr.	Datum	Ort	Beruf
155	Juni 6.	Hägendorf	Knecht
234	Juni 18.	Hägendorf	Müller
387	Juni 22.	Boningen	Müllerknecht
477	Juni 22.	Lostorf	Knecht
478	Juni 22.	Niedersgösgen	Tagelöhner
481	Juni 22.	Walterswil	Bauer
600	Juni 22.	Wangen	Bauer
632	Juni 22.	Dulliken	Müllerknecht
661	Juni 29.	Wangen	Schneider
703	Juni 29.	Kienberg	Lehenmann
871	Juni 29.	Hägendorf	Knecht
1165	Juni 29.	Schönenwerd	–
3	Juni 29.	Hägendorf	Bauer
6	Juni 29.	Trimbach	Geschirrhändler

Alle diese Pässe hatten einen genau bezeichneten Bestimmungsort und waren sechs Monate gültig. Höher war der Umsatz des Passwesens in Olten; grösser auch die Zahl der kontrollierten Fremden, vorab der Durchreisenden. Entsprechend lag auch der Anteil der Gewerbetreibenden über dem Durchschnitt: Von den dreizehn Fremden, die Büttiker im März 1800 registrierte, waren drei Zimmerleute, ein Schreiner, ein Schuhmacher, ein Weber, zwei Schneider und zwei Bäcker; dazu kamen je ein Reisender, ein Wettsteinhändler und ein Maurer, eine ausgesprochen gewerbliche Komponente also.¹¹⁸

Zu diesen langfristigen, saisonbedingten Pässen wurden solche ausgestellt, die für kürzere Reisen an einen genannten Bestimmungsort

¹¹⁶ StASO, OS, Bd. 46, 241 und Bd. 47, 136.

2. September bis 1. November 1799	Fr. 28.40
Monate Mai und Juni 1799	Fr. 39.80

¹¹⁷ StASO, Kontrolle der Passbesitzer 1801.

¹¹⁸ StASO, OS, Bd. 47, 19, 71. – Leider ist dem Verzeichnis nicht zu entnehmen, wie lange die Leute jeweils in Olten blieben, wie denn die Passverzeichnisse überhaupt recht lückenhaft erhalten sind.

in einer bestimmten Zeitspanne galten. An denen hatte der Unterstatthalter von Olten gelegentlich ungemeinen Bedarf, weil nach Vorschrift eine Reise über die Distriktsgrenze bereits passierscheinpflichtig war.¹¹⁹ Nun machte eben Oltens Lage zu seinem wirtschaftlichen Umland im Oberaargau und im Baselbiet derartige Reisen öfters nötig, so dass z.B. im zweiten Quartal des Jahres 1799 für Olten 350 Passformulare bestellt wurden. Ging der Vorrat an Pässen einmal vorzeitig zu Ende, musste der zuständige Beamte ein Dokument handschriftlich ausstellen. Nachbestellungen waren deshalb meist ungeduldig abgefasst,¹²⁰ weil es eine zeitraubende Arbeit war, ein so umfangreiches Dokument nachzuschreiben.¹²¹ Obwohl also zahlreiche Pässe beantragt wurden, konnte bei den genannten Gebührenansätzen kein grosser Erlös auflaufen. So hatten die Agenten mit Pässen zwar immerfort zu tun, doch war diese Einnahme als Grundlage für ihre Entlohnung viel zu schmal.

Neben Fremden und reisewilligen Mitbürgern hielt der Agent ein besonders wachsames Auge auf Bettler, Hausierer und sonstiges fahrendes Volk, in der Amtssprache der Zeit kurz «Diebs- und Bettelgesindel» genannt. Ein Brandgeschädigter musste z.B. dem Agenten einen Erlaubnisschein des Direktoriums vorweisen, bevor er in einer Gemeinde mit seiner Kollekte beginnen durfte.¹²² Ähnlich verfuhr man mit Armenpässen und Bettelbriefen, hier allerdings immer mit dem Ziel, diese kleine, schlecht berechenbare Schicht in den Griff bzw. in die Register zu bekommen; bei fahrenden Händlern geschah dies gewöhnlich auf dem Umweg über die Kontrolle ihrer Masse und Gewichte.¹²³

¹¹⁹ ASHR II, 634.

¹²⁰ StASO, OS, Bd. 47, 107, 109, 111, 136. – VKProt 1799, 244, 369, 377, 532.

¹²¹ Da solche Pässe persönliche Dokumente waren, die ihren Sinn und Wert nach ihrem Ablauf verloren, sind sie eher selten anzutreffen. Herr Adolf Merz aus Olten hat mir freundlicherweise eine Fotokopie eines helvetischen Reisepasses überlassen. Das Dokument trägt die Nummer 403 und wurde am 1. Oktober 1799 von Unterstatthalter Disteli für einen Goldschmied namens Joseph Enard für eine Reise nach Zürich ausgestellt. Im oberen Drittel des nahezu ellenlangen Papiers prangt Tell als Symbol der Republik zwischen den Maximen «Freiheit» und «Gleichheit». Darunter folgt die Überschrift «Reise-Pass für das Innere der helvetischen Republik», «helvetische ein und untheilbare Republik Kanton ... Distrikt ... An alle zivil und militär Behörden, denen obliegt, die öffentliche Ordnung in den verschiedenen Kantonen Helvetiens beizubehalten ...» Dann folgen die Personalien, die Merkmale Grösse, Haarfarbe, Augenbrauen, Bart, Nase, Mund; Kinn, Stirne und Gesicht; Bestimmungsort und Zweck der Reise. Unterzeichnet war das Dokument vom Inhaber und vom Unterstatthalter, und als amtliches Schriftstück war es durch eine Stempelmarke gekennzeichnet.

¹²² ASHR III, 788.

¹²³ ASHR III, 959. – ASHR III, 922 ff. – ASHR VI, 862.

Was den Agenten diese Arbeit am meisten erschwerte, war die auf dem Land weitverbreitete Gastfreundschaft. Wer aus irgendeinem Grunde die amtliche Kontrolle umgehen wollte, fand auf diese Art willkommenen Unterschlupf. Es seien auch immer die schlimmsten Elemente, die die private Gastfreundschaft einer Übernachtung im Gasthof vorzögen, argwöhnte Regierungsstatthalter Zeltner. Allerdings machte der notorische Geldmangel der öffentlichen Hand jenen Vorschlag nicht weiter diskussionswürdig, in jedem Dorf eine öffentliche Schlafstelle für Durchziehende und Besucher einzurichten. In diesen Herbergen wäre es für den Agenten ein leichtes gewesen, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.¹²⁴ – Vorausgesetzt, eine Verordnung lag im Interesse der Dorfgemeinschaft, stand man dem Agenten und seinen Gehilfen wohl bei. Doch Brauch und schlichte Gepflogenheit erwiesen sich stärker als die neuen Verwaltungseinrichtungen. Dies zeigte auch die isolierte Stellung, in die der Agent und die Munizipalen jedesmal gerieten, wenn es um den Bezug der verschiedenen Abgaben ging.

Abgabenbezug

Die Liste der Staatsabgaben war endlos. Im Oktober 1798 verabschiedeten die Räte das erste Steuergesetz: Zur Deckung der dringendsten Staatsausgaben sollte eine Vermögenssteuer von 2 ‰ erhoben werden.¹²⁵ Die kantonalen Steuerinspektoren, die zu zweit die Dörfer besuchen und die Vermögen schätzen sollten, waren auf die Mitarbeit eines Gemeindebeamten angewiesen. Was lag näher, als den Agenten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Später trug man ihm zusätzlich auf, das geheime Steuerregister zu führen, die Verzeichnisse der Katasterschätzung aufzunehmen und die Gewerbesteuern einzuziehen.¹²⁶ Die Last dieser Aufgaben wurde nur dadurch gemildert, dass viele dieser Neuerungen gar nie zur Anwendung kamen; für den Distrikt Olten sind z.B. keine Unterlagen oder Listen der helvetischen Katasterschätzung gefunden worden, und der Schluss liegt nahe, sie seien überhaupt nie erstellt worden. Mit der Kontrolle der zum Verkauf bestimmten Getränke übernahm der Agent auch gewerbepolizeiliche Aufgaben. Das dürfte die Position dieses Beamten gelegentlich gestärkt haben, weil die Erteilung einer Schankbewilligung von seinem Bericht abhing.¹²⁷ Zwar waren nicht alle Agenten imstande, diese Stärke auszunutzen. Am 11. September 1799 verklagte der Untereinnehmer

¹²⁴ StASO, CP C, 168.

¹²⁵ ASHR III, 246, 1223.

¹²⁶ ASHR III, 1017 ff.

¹²⁷ ASHR III, 1320 f.

von Olten acht Agenten, die die Liste der in ihrer Gemeinde gelagerten Getränke nicht abgegeben hatten; dabei befand sich auch jener Joh. Ulrich Schreiber, Agent von Hauenstein, der die Lagerliste wohl deshalb nicht einsandte, weil er selber einen Keller voll Wein zu deklarieren hatte. Den übrigen Agenten dürfte es ergangen sein, wie dem Untereinnehmer in Olten: gleich drei Wirte weigerten sich, ihre Keller inspizieren zu lassen; sie gaben, wenn überhaupt, nur Mengenangaben, über die Art der Getränke schwiegen sie beharrlich. Die Kontrolle über die Zollrodel war nicht möglich, da man bei der Gelegenheit feststellte, dass diese mangelhaft und in Trimbach überhaupt nicht mehr nachgeführt wurden.¹²⁸ So scheiterte auch dieser Versuch, das Schank- und Gastgewerbe auch nur im Kreise einiger weniger Gemeinden einheitlich zu regeln.

Der Agent musste seinen Gemeindegossen eher als Vertreter eines fremden Staates vorkommen, besonders dann, wenn er Abgaben wie jene Kriegssteuern erheben musste. Wie sehr man auch diese Geldbeschaffung als Anleihe verbrämte, indem man sie erst freiwillig, dann ausserordentlich nannte, sie gar der Selbsttaxation unterstellte und die Vaterlandsliebe als Massgabe empfahl,¹²⁹ sie stiess kaum auf regen Zuspruch; besonders aber dürfte sie den Agenten selbst verhasst gewesen sein, waren sie doch mit dem Bezug beauftragt.– Daher ist es verständlich, dass die Agenten diese stetig steigende Last unliebsamer Pflichten mit Rücktrittsgesuchen beantworteten. Diese Reaktion hielt auch dann noch an, als die helvetischen Räte das Direktorium ermächtigt hatten, in jedem Distrikt einen Steuereinzahler zu installieren.¹³⁰ Kurz zuvor war es im Distrikt Olten zu Anständen mit den Agenten gekommen, weil sich einige geweigert hatten, die vorgeschriebene Kautionsleistung zu leisten. Sie hatten diese Anordnung als Misstrauensantrag empfunden, und es brauchte schliesslich einiges, um die streitbaren und empfindlichen Beamten von der Notwendigkeit dieser Kautionsleistung zu überzeugen.¹³¹ Allerdings machte sich diese administrative Massnahme in diesem Zeitpunkt besonders schlecht, da die Frage der Agentenbesoldung noch immer ungelöst war. Kein Wunder also, dass das Direktorium die Räte in einer Botschaft darauf aufmerksam machte, wie schwierig es sei, fähige Agenten zu finden. Eine Beschleunigung bei der Lösung dieser Frage war nicht zu erreichen. Im Gegenteil sahen sich die Räte gezwungen, vom 5. Juli 1799 an, jeden Agenten,

¹²⁸ Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten de 1799 (11. September).

¹²⁹ ASHR III, 1443 f. – ASHR IV, 291 ff.

¹³⁰ ASHR IV, 117.

¹³¹ Sie hatten zwei Bürgen von untadeligem Ruf zu stellen und eine sichere Rücklage beim Distriktsgericht zu deponieren. – StASO, VKProt. 1799, 182 f. – VKProt. 1799, 204. – OS, Bd. 47, 58, 103.

auch gegen seinen Willen, auf seinen Posten zu verpflichten und zu verordnen, vakante Agentenstellen zwangsweise – durch Requisition, wie man das nannte – zu besetzen.¹³²

Die Folgen waren nicht zu verkennen: als man im Jahr darauf in den Räten darüber diskutierte,¹³³ warum die Einführung des neuen Aufgabensystems so schwierig sei, da erkannte man bald einmal, dass der Fehler bei den Agenten, also in den Gemeinden, lag. Die armen Agenten konnten nicht mehr Zeit für ihr Amt aufwenden, und die wohlhabenden waren nicht bereit, ohne Entgelt etwas Rechtes zu leisten. Besonders schmerzlich dürfte man empfunden haben, dass gerade jenes Gesetz, mit dem man seinerzeit geglaubt hatte, die Staatsfinanzen zu entlasten, sich jetzt gegenteilig auszuwirken begann: die Integration des Agenten in die Munizipalität. Viele, die in ihrem Amt bereits gewandt waren, hatten es verstanden, als Mitglieder der Munizipalität andere an ihre Stelle zu schieben und sich selber als Agenten zurückzuziehen.

c) Besoldung der Agenten

Die Frage nach der Besoldung eines Beamten wirft neben der Frage nach der politischen Bedeutung des Amtes immer auch die nach der zeitlichen Beanspruchung des Inhabers auf. Diese dürfte je nach Gemeindegrösse recht verschieden gewesen sein, wobei auch die Verkehrslage einer Gemeinde eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben dürfte. Amtliche Angaben sind recht vage, betonen aber immer die Überlastung der Agenten. Konkret äusserte sich einmal der Unterstatthalter von Olten; dabei gab er die zeitliche Belastung mit zwei bis vier Tage an.¹³⁴ Bedenkt man, dass die Agenten des Distrikts Olten alle nebenberuflich amtierten, wird man verstehen, warum immer von überlasteten Agenten die Rede war. Wie wurde nun die Besoldung dieser Situation gerecht? Während die Verfassung den Lohn für Statthalter noch allgemein umriss¹³⁵, wollte man sich in der Lohnfrage nicht festlegen. Natürlich musste der Gesetzgeber einigermaßen klare Vorstellungen von der Anzahl der Agenten gehabt haben; möglich, dass solche Erwägungen bewirkten, dass man davon absah, den Umfang dieses Gehalts im Rahmen der Verfassung anzugeben.

In den helvetischen Räten hatte man beizeiten einer allzu grossen Agentenzahl wehren wollen, indem man kleinere Gemeinden zu

¹³² ASHR IV, 928.

¹³³ ASHR IV, 304 f.

¹³⁴ StASO, OS, Bd. 47, 75.

¹³⁵ ASHR I, 569.

grösseren Agentenschaften zusammenfassen wollte.¹³⁶ Man wollte damit Verwaltungsausgaben sparen. Schliesslich setzte sich doch der Grundsatz durch, dass jede Gemeinde ihren Agenten haben sollte. Auch in diesem Zusammenhang fiel kein verbindliches Wort über die Bezahlung des Agenten.

Bei verschiedenen Gelegenheiten machten die Regierungsstatthalter die Minister auf diesen Missstand aufmerksam. So bemerkte Regierungsstatthalter Rüttimein aus Luzern in seinem Schreiben an den Justizminister vom 11. März 1798, eine Nichtbezahlung der Agenten könnte für die «innere Ruhe» eine höchst bedenkliche Folge haben, weil man nämlich schon jetzt bemerke, wie sie in der Erfüllung ihrer Pflichten saumseliger geworden seien, «da sie ihre Zeit und ihr Geld aufopfer(te)n und dagegen nichts anderes als den Undank ihrer Mitbürger einzuernten» hätten.¹³⁷ Hier sprach jener Praktiker, der an derselben Stelle die Bedeutung des Agenten als Aufseher über die Gemeinden klar und deutlich genannt hatte. Andere waren in dieser Sache anderer Ansicht, sahen in den Lohnforderungen der Agenten gar einen Grund mehr, diese zu entlassen.¹³⁸ Soweit die Extreme im Chor der Meinungen. Die konkreten Massnahmen mussten sich dazwischen in der Mitte halten. So bevollmächtigten die Räte das Direktorium, die Passgebühren zur Besoldung der «mit der Passvisitation beauftragten Beamten» zu verwenden.¹³⁹ Dieser geringe Betrag wurde also auf die Agenten nur dann verteilt, wenn sie wirklich mit Passkontrolle beschäftigt waren. Eine unsichere Einnahme also. Dazu standen dem Agenten 4% aus dem Verkauf des Stempelpapiers zu;¹⁴⁰ auch dies kein ausreichendes Einkommen.

Den Hauptteil des Agentenlohnes aber sollte die Bezahlung der Arbeit sein, die dieser Beamte beim Steuer- und Abgabenbezug zu leisten hatte. Gemäss provisorischer Ordnung¹⁴¹ sollte dies 1½% des eingezogenen Betrages sein, nicht weniger aber als Fr. 50.– und nicht mehr als Fr. 240.–. Diese Beträge wurden, wie noch zu zeigen sein wird, bezahlt oder nicht ausgerichtet, wie es die momentane Liquidität in den

¹³⁶ Eine Grossratskommission hatte am 8. Mai 1798 beantragt, Gemeinden mit mehr als 4500 Einwohnern in zwei Gemeinden mit je einem Agenten zu teilen, indes Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu grösseren Einheiten zusammenzufassen wären. – ASHR I, 1191.

¹³⁷ ASHR I, 1076.

¹³⁸ So der Zürcher Regierungskommissär Schulthess, der sich dabei auf ein Projekt des lemanischen Kriegskommissärs und Obereinnehmers Henri Marcel stützte. – ASHR II, 682 f.

¹³⁹ Beschluss vom 11. Mai und Vollziehungsverordnung vom 20. Mai 1799. – ASHR IV, 512, 580.

¹⁴⁰ Direktorialverordnung vom 19. Januar 1799. – ASHR III, 953.

¹⁴¹ Provisorische Ordnung des Steuer- und Abgabenbezugs vom 5. Februar 1799. – ASHR III, 1017 ff.

Kantonskassen gerade erlaubte. Schliesslich entledigten die helvetischen Räte die Administration der Pflicht, die Agenten zu entlönnen, indem sie diese zu Mitgliedern der Munizipalitäten machten. Die Folge war ein heilloses Durcheinander von Zahlungsansprüchen aller Agenten. Noch im Mai 1803 führte die Liquidationskommission als eine der Hauptschwierigkeiten bei ihrer Arbeit an, dass die Ansprüche der Agenten teils bis zum 10. März 1803, teils bis Ende des Jahres 1801, teils auf unbestimmte Zeit lauteten.¹⁴²

Wie im Ganzen, so im Teil: Im Oktober 1798 liess sich Regierungstatthalter Zeltner in seinem Rechenschaftsbericht wie folgt aus: Im Volk herrsche Misstrauen gegen alles Neue und die Belehrungen stiessen allesamt auf Widerstand; dies nur, weil die Agenten zum grossen Teil schläfrig und missmutig arbeiteten, aus Furcht einmal vor ihren Mitbürgern, mehr aber «aus Abgang einer ihnen fixierten Bezahlung».¹⁴³ – Auch hier waren die Agenten während des ganzen Jahres 1798 über die Art und die Höhe ihrer Bezahlung im ungewissen. Als Dorfgenosse war der Agent auf die Sympathie seiner Mitbürger angewiesen, besonders wenn er einem Gewerbe nachging. Wartete der Staat mit der versprochenen Bezahlung zu, so häuften sich bald die Anfragen, schliesslich die Klagen. Auf diese Zusammenhänge wies Unterstatthalter Disteli hin, als er am 3. Dezember 1798 die Verwaltungskammer bat, den Agenten doch wenigstens den Schaden, den sie an ihren Haushaltungen genommen hätten, zu vergüten.¹⁴⁴ Die Antwort war deprimierend, für den Unterstatthalter wie für die Agenten, sogar für die Verwaltungskammer selbst. Sie lautete:¹⁴⁵ «Wir haben Ihnen auf Ihr Schreiben vom 3. ds. zu melden, dass wir bis dahin noch nicht bevollmächtigt sind, etwas an die Agenten zu bezahlen.» In diesem Lichte betrachtet, wird auch verständlich, warum sich die Agenten des Distrikts Olten im März 1799 weigerten, Bürgschaft zu leisten: Auf den Bescheid, sie seien zu ersetzen, wenn sie die Bürgschaft nicht leisten wollten, antwortete der Unterstatthalter, die Agenten wollten eigentlich ja nur wissen, wieviel Lohn sie zu gewärtigen hätten.¹⁴⁶ Als zwei Wochen darauf der Bezirksgerichtsschreiber von Olten der Verwaltungskammer berichtete, dass sich bis jetzt noch kein Agent eingefunden habe, die verlangte Bürgschaft zu leisten,¹⁴⁷ ging

¹⁴² Schreiben der Liquidationskommission an alle Kantonsregierungen vom 10. Mai 1803. – ASHR IX, 1381 f.

¹⁴³ Rechenschaftsbericht des Regierungstatthalters vom 6. Oktober 1798. – ASHR III, 263.

¹⁴⁴ StASO, OS, Bd. 43, 105.

¹⁴⁵ StASO, VKProt. 1798, 454.

¹⁴⁶ StASO, OS, Bd. 47, 58.

¹⁴⁷ StASO, VKProt. 1799. 237.

man darüber mit dem trockenen Passus hinweg: «Darüber ward zu andern Geschäften geschritten.» Was wollten die Verwalter anderes; entscheiden durften sie nichts von sich aus. Die Zahlungsanweisung aber liess weiter auf sich warten.

Am 15. und 16. März sandte der Unterstatthalter je ein Bittschreiben an die Verwaltungskammer und an den Regierungsstatthalter und schilderte die Not der Agenten.¹⁴⁸ Er werde täglich von seinen Agenten «gequält», schrieb er, sie jammerten, dass sie ob der Arbeit für den Staat ihr Handwerk vernachlässigen müssten und dadurch zu Schaden kämen. Die Verwaltungskammer antwortete mit Bedauern, sie habe kein Geld, werde sich aber verwenden.¹⁴⁹ Drei Wochen später wurden alle Unterstatthalter aufgefordert, die Bürgschaften der Agenten zu bestätigen. Dazu der Hinweis, wer nicht bezahle und wer nicht bereit sei, sich mit dem Abgabenbezug zu beschäftigen, sei zu ersetzen.¹⁵⁰ Das war deutlich!

Nach der Jahreswende 1800/1801 wurde dieser Missstand erst eigentlich akut. Da und dort waren die Agenten «der ersten Stunde» ersetzt, und, was wohl wichtiger war, das Auflagengesetz allgemein bekannt: die Agenten wussten, dass ihnen für ihre Einzieherarbeit mindestens Fr. 50.– zustanden. Doch entstanden daraus wieder Missverständnisse: amtierende und ehemalige Agenten glaubten, dieser Lohnansatz gelte rückwirkend bis ins Frühjahr 1798. Doch so war es nicht; denn die Leute, die mit dem Abgangsbezug im Jahr 1798 beschäftigt gewesen waren, hatten als Entgelt seinerzeit einen Teil jener Fr. 644.50 erhalten, welche die Verwaltungskammer eigens aufführte. Ob es die Agenten waren, die damals diese Arbeit erledigt hatten, wird von Ort zu Ort verschieden gewesen sein. Da und dort werden Gemeindebeamte, Gehilfen oder Munizipalen, diesen Anteil eingestrichen haben.

Am 11. März 1801 erhielt der Unterstatthalter den Befehl, er habe dafür zu sorgen, dass die Agenten des Jahres 1799 den gleichen Lohn erhielten wie die, welche während des Jahres 1800 im Amt standen.¹⁵¹ Indessen geriet die Auszahlung wegen Liquiditätsschwierigkeiten in der Einnehmerkasse auf die lange Bank. Die geprellten Agenten beklagten sich beim Regierungsstatthalter, der die Sache mit dem Distriktsstatthalter zu klären suchte.¹⁵²

¹⁴⁸ StASO, OS, Bd. 45, 18. – Bd. 47, 75. – Hier auch die Angabe, die Agenten seien wöchentlich 2–4, bzw. 2–3 Tage beschäftigt.

¹⁴⁹ StASO, VKProt. 1799, 256.

¹⁵⁰ StASO, VKProt. 1799, 314, 337.

¹⁵¹ StASO, CP Z, 38.

¹⁵² StASO, CP Z, 224, 270.

In dieses allgemeine Durcheinander haben wir etwas hineingeleuchtet in der Hoffnung, zu erfahren, wer für welche Zeit und was für Arbeit wieviel erhalten bzw. nicht erhalten hatte. Dabei fand sich ein Auszug aus der Distriktsrechnung für das Jahr 1800,¹⁵³ der nachwies, dass für jede Gemeinde Fr. 50.– bezahlt wurden, dass dieser Betrag aber nicht immer für den Agenten bestimmt war. In Olten z.B. war es offenbar Brauch, dass der Distriktseinnehmer den Abgabenbezug vornahm und nicht der Agent. In den übrigen 24 Gemeinden quittierten aber bloss acht amtierende Agenten den Empfang dieses Betrages; unter ihnen vermuten wir den einen oder anderen ad-hoc-Agenten – einer nannte sich gar «Alt-Agent». Die Vermutung liegt daher nahe, ein Munizipalitätsmitglied habe einfach als Agent unterschrieben, damit die Fr. 50.– auch sicher ausbezahlt wurden. In 17 anderen Gemeinden bestätigten die Munizipalitätspräsidenten den Empfang des Betrages; wahrscheinlich waren sie mit dem Abgabenbezug beschäftigt gewesen. In ein paar Fällen unterschrieb ein Mitglied der Munizipalität und bezeichnete sich als «Verwalter»; in Hägendorf nannte sich ein gewisser Durs Kellerhals nach alter Gewohnheit noch «Seckelmeister».¹⁵⁴ Wir sehen daraus, dass im Sinne des Aufлагengesetzes offenbar die richtigen Leute bezahlt wurden, doch waren das nicht immer die Agenten. Anders aber hatte man es 1798 gehalten. Eine von beiden Statthaltern beglaubigte Abschrift eines «Protokolls» aus dem Jahre 1798 bewies noch 1802, dass die Agenten und in diesem Fall auch ihre Vorgesetzten der irrigen Ansicht waren, dass die Agenten auch für das erste Jahr Fr. 50.– erhalten sollten¹⁵⁵. Sie wiesen der Verwaltungskammer nach, dass die Agenten bloss Anzahlungen in der Höhe von Fr. 6.– bis Fr. 10.–, insgesamt Fr. 196.–, erhalten hatten und noch Fr. 1054.– zu bekommen hatten. Die Forderung war schon im Februar und März 1801 aufgetaucht und wurde am 1. Juni Gegenstand einer umständlichen Petition, welche Gerichtsschreiber Munzinger im Auftrag von vier ehemaligen Agenten abfasste.¹⁵⁶

«Petition an die Verwaltungskammer in Solothurn
Bürger Verwalter!

Wir sämtlich gewesene Agenten des Distrikts Olten müssen bey Ihnen mit gegenwärtiger Bittschrift klagend einlangen. Als wir neulich nach unserer Entlassung von der Agenten Stelle die wir bereits von Anfang unserer Staats Umwälzung bey zwey und

¹⁵³ StASO, OS, Bd. 50, 340.

¹⁵⁴ StASO, OS, Bd. 50, 314 ff.

¹⁵⁵ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (12. Juni).

¹⁵⁶ StASO, OS, Bd. 49, 150 ff.

einem halben Jahr lang unter öfterer Lebensgefahr, besonders anfangs der Revolution, dem Vaterlande zu Lieb mit allem Eifer und Tättigkeit mit grossem Schaaden versehen, unseres wohlverdiente und laut gesetz vom 5^{ten} Hornung 1799 bestimmte jährliche Agent Gehalt abforderten, wurden wir von dem Distrikts- und Cantons Einnehmer abgewiesen, und uns dagegen folgende Einwendungen gemacht das uns *Erstens*: für das Jahr 1798 kein Lohn bestimmt seye, und *Zweytens*: Seyen wir von der Steuer Einnahme im Monat Merz 1799 bezahlt worden, wo ein jeder Agent, jedes Munizipalitäts Glied und andere Männer die an diesem Fache gearbeitet haben per Tag zwey Franken erhalten.

Bürger Verwalter! dieses zu widerlegen beweiset es jenen beygebogenen Schein des damaligen Einnehmers Disteli de Dato 20^{ten} Aprill 1801 dass das damahlige Löhnlein/:Circa per 2 Tag:/von Ihnen Bürger Verwalter bestimmt worden, bloss für die Register zu führen und den Einzug zu besorgen, also nicht an das bestimmte Agenten Gehalt gewesen.

Bürger Verwalter! wir hatten deswegen schon so viele Läufl und Gäng und Kösten gehabt, und nichts als L. 50 in allem erhalten können; derohalben sehen wir uns genöthiget, uns an Sie zu wenden in der Zufluchts vollen Hoffnung, dass Sie uns unser bestimmtes Agenten Gehalt nicht absprechen werden um so mehr da wir versichert seynd dass die Agenten in andern benachbarten Kantonen auch für zwey Jahr bezahlt worden; wir glaubendahero auch im gleichen Fache zu stehen.

Bürger Verwalter! unser Begehren ergethet also dahin, das wir unserer Zeit nach als wir die Agenten Stelle versehen haben, pro rata mit L. 50 per Jahr laut eingangs genantem Gesetz für unsere Restanz bezahlt werden möchten und leben in voller Hoffnung von Ihnen auf diese Bittschrift hin unterstützt zu werden, um unseren Rückstandes Gehalt baldest zu erhalten.

Olten, d. 1^{ten} Juny 1801

Gruss und Hochachtung

Im Namen der sämtlichen Bittstelleren
(sig.) *Joh. Ulrich Schreiber*
Agent der Gemeinde Hauenstein

Gallus Schönenberger
der Gemeint Wangen gewesener Agent

Jakob Bauman
Agent der Gemein Starkirch

J.C. Munzinger
Verfasser

Deonisy Bidermann
Agent der Gemeind Obergösgen»

Bemerkenswert an dieser Petition war, dass man sich in der aarauischen Nachbarschaft nach den dortigen Gepflogenheiten erkundigte, um das Ergebnis dieser Erkundigungen als Druckmittel gegen die solothurnische Verwaltungskammer einzusetzen. Es war dies ein Werk jenes Hans Ulrich Schreiber, welcher der Gemeinde Hauenstein in den Jahren 1798 und 1799 als Agent gedient hatte. Er hatte sich am 31. Mai 1801 in Aarburg mit dem Einzieher des Distrikts Zofingen zusammengesetzt und diesen dazu gebracht, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.¹⁵⁷

Hans Ulrich Schreiber war einziger Träger seines Namens auf dem Hauenstein; er war Hintersäss und verdiente seinen Unterhalt als Weber. Sei es, dass er ledig und kinderlos war, sei es, dass er später wegzog, im Leben der Gemeinde auf der Passhöhe war er eine ephemere, nur als helvetischer Agent fassbare Figur. Als solcher aber spielte er, besonders in der Frage rückständiger Gehälter, eine umso entschlossener Rolle. Schon während seiner Amtszeit trat er einmal in ungewöhnlicher Weise aus der Schar der sonst ausgesprochen botmässigen Agenten. Er war auch nach zweimaliger Warnung nicht bereit anzugeben, was die Wirte seines Dorfes an Getränken eingekellert hatten.¹⁵⁸ Gewiss war Johann Hufschmied, der fragliche Wirt, ein besonders widersetzlicher Kauz,¹⁵⁹ doch trauen wir dem Agenten durchaus zu, mit der Verzögerung dieses Geschäfts insgeheim für seine Sache zu arbeiten. Er hatte nämlich zu dieser Zeit nicht nur als helvetischer Beamter versucht, sich sozial besser zu stellen, sondern hatte im Sommer 1799 auch ein Wirtspatent beantragt. Offenbar wollte er von der vorzüglichen Durchgangslage seines Wohnortes profitieren. Dabei aber hätte er nun auch die eigenen Kellerbestände angeben und Umgeld bezahlen müssen. Während sich sein Berufsgenosse Hufschmied weigerte, das Umgeld zu zahlen «von dem Weyn so die Franken umsonst gesoffen, samt Speis und Trank», half sich Hans Ulrich Schreiber damit, dass er der Verwaltungskammer über Jahr und Tag seine Patentgebühr von Fr. 32.– schuldig blieb mit der Begründung, er habe schliesslich noch sein Agentengehalt ausstehend.¹⁶⁰

¹⁵⁷ «Dass in dem Bezirk Zofingen Kanton Aargau die sämtlichen Agenten von ihre(m) gesetzlichen Rü(c)kstand ihrer Besoldung auf Befehl des Bürger Obereinnehmers Siebemann bezahlt worden, bezeugt auf Ansuchen des Bürgs. Joh. Ullrich Schreiber alt Agent ab Hauenstein in Aarburg dn. 31. May 1801 der Distrikts Einnehmer von Zofingen Alb. Bonenblust» – StASO, OS, Bd. 49, 149.

¹⁵⁸ StASO Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (11. September).

¹⁵⁹ Seinetwegen entstand eine umfangreiche Korrespondenz, bis der Finanzminister schliesslich verfügte, dieser Wirt dürfe erst wieder wirten, wenn er das Umgeld und die Busse bezahlt habe. – StASO, VKProt. 1800, 647, 735, 938, 1245.

¹⁶⁰ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (20. August).

Im Jahr darauf treffen wir denselben Schreiber an der Spitze einer Handvoll unzufriedener Agenten. Noch immer argumentierte er: erst Agentengehalt – dann Patentgebühr. Mit ihm protestierten die Agenten von Fulenbach, Wisen, Kappel und Starrkirch. Sie steckten die Köpfe zusammen und trieben mit ihrer Beharrlichkeit den Oltner Distrikts-einnehmer in die Enge: immer wieder verlangten sie Einsicht in seine Rechnungsbücher.¹⁶¹ Schliesslich blieb dem Distrikts-einnehmer Frey nichts anderes übrig, als Schreiber vor das Bezirksgericht zu laden, um die Patenttaxe auf diesem Weg einzutreiben. Schreiber antwortete darauf mit einer Gegenklage als Agent, forderte vom Einnehmer, zusammen wieder mit anderen unzufriedenen Agenten, die Auszahlung des Gehaltes. Einnehmer Frey geriet darob in helle Aufregung und jagte am 10. Juli ein Eilschreiben an den Obereinnehmer ab,¹⁶² worin er die ganze Angelegenheit ausbreitete, seine persönliche und damit auch die rechtliche Unsicherheit darlegte.

Diese Rechtsunsicherheit war es denn auch, die viele zur Widersetzlichkeit anhielt. Joseph Wyss, ein einfacher Bauer, der der Gemeinde Fulenbach die ganze Helvetik über als Agent diente, soll einmal angetönt haben, ihm sei's ja nicht ums Geld, aber versucht müsse es sein.¹⁶³ Konrad Frey, der Untereinnehmer, stand diesen ungerechtfertigten und daher umso lauter vorgebrachten Forderungen bis zum Ende der Helvetik hilflos gegenüber. Das schlimmste war seine Unsicherheit: Als er im April 1801 einen Schwarm von 18 Agenten abzuwehren hatte, die um ihren Lohn vorsprachen, konnte er sich nur halbherzig rechtfertigen, gab sogar zu, dass er es eigentlich auch nicht recht finde, dass er schon alles Geld abgeliefert hatte.¹⁶⁴ Im August desselben Jahres jammerte er – eben stand eine Unterredung mit dem Regierungsstatthalter bevor – :¹⁶⁵ «Ich weiss bis dato nicht, worin diese Streitigkeit bestehen soll zwischen den ehemaligen Agenten und mir ...». Schliesslich gelangten sämtliche Agenten des Distrikts an den Regierungsstatthalter¹⁶⁶ und baten um Hilfe. Es werde ihm ja nicht verborgen geblieben sein, meinten sie, was die Jahre 1798 und 1799 für die Agenten für eine Zeit gewesen sei. Sie seien ihres treuen Dienstes wegen Tag und Nacht

¹⁶¹ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (1. Juli).

¹⁶² StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (10. Juli).

¹⁶³ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (10. Juli).

¹⁶⁴ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (6. April).

¹⁶⁵ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (31. August).

¹⁶⁶ StASO, OS, Bd. 51, 407 ff.

in Gefahr gewesen; und ohne ihre Vermittlung wäre mancher Landsturm losgebrochen. Die Fr. 50.– seien ein kleines Trinkgeld für einen solch gefährlichen Posten. Weder diese Petition noch nachfolgende Einzelaktionen, wie die des Hägendörfer Agenten Joseph von Arx,¹⁶⁷ erzielten eine andere Antwort als die Berufung auf das Gesetz vom 11. Oktober 1799, laut welchem der Agent und sein Gehilfe Munizipalitätsmitglieder sein müssten und ihre Lohnansprüche an die Gemeindekasse zu richten hätten.¹⁶⁸

4. Der Distriktseinnehmer

Am 8. November 1798 mussten die Agenten zum ersten Mal die neuen Staatsabgaben einziehen.¹⁶⁹ Die Erträge sollten über die Statthalter an den kantonalen Rechnungshof, die Verwaltungskammer, abgeliefert werden. Da der Zusammenzug dieser Einkünfte und die Rechnungsablage zeitraubend war und wohl einiges an buchhalterischen Kenntnissen erforderte, beauftragte Unterstatthalter Diesteli einen vertrauten Mann damit.¹⁷⁰ Damit bewies er, dass er sein Amt weitsichtig zu organisieren wusste.

Erst am 8. April 1799 schufen die helvetischen Räte nämlich das Amt des Distriktseinnehmers, und erst im Februar 1801 regelte eine Verordnung des Vollziehungsrates Bestellung und Aufgabe dieses Beamten.¹⁷¹ Vom Obereinnehmer ernannt, dem er auf Wunsch Bürgschaft zu leisten hatte, war er gehalten, im Distrikthauptort zu wohnen. Zweiteilig war seine Aufgabe: in den Gemeinden die Grundsteuer selber einziehen oder beziehen lassen und den Bezug der indirekten Abgaben, der durch die Gemeinde vorgenommen werden musste, überwachen und die Erträge daraus sammeln.

Auf die Ausschreibung dieses Postens gingen in Olten gleich drei Bewerbungen ein: Es meldeten sich Franz Joseph Disteli, den der Unterstatthalter wohl geeignet, aber zu wenig routiniert fand; dann der Buchbinder Konrad Frey, der als Posthalter und «Passvisitor» nach Distelis Meinung restlos überlastet war; und schliesslich Johann Konrad Munzinger, der als orts- und sachkundiger Bewerber die

¹⁶⁷ StASO, OS, Bd. 51, 541 ff.

¹⁶⁸ ASHR, V, 96 f.

¹⁶⁹ StASO, VKProt. 1798, 413.

¹⁷⁰ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (24. November). Hier sind verzeichnet: Martin Disteli als Unterstatthalter und Viktor Disteli als Untereinnehmer. Dieser (Urs) Viktor Disteli dürfte der 6 Jahre ältere Bruder des Unterstatthalters gewesen sein.

¹⁷¹ ASHR VI, 630 ff.

statthalterliche Genehmigung und den Posten erhielt.¹⁷² Offenbar war das Amt begehrt, und Obereinnehmer und Zentralregierung behandelten die Einnehmer mit Nachsicht und Zuvorkommenheit.¹⁷³ Doch stellten sich nach und nach die enormen Schwierigkeiten ein, die gerade dieses Amt zum wohl meistgemiedenen der helvetischen Verwaltung machten.

Für Johann Konrad Munzinger, Spross aus wenig bekannter Nebenlinie des alten Oltner Geschlechts, begann die Amtszeit im Frühling 1799. Im Kriegsjahr, wo nebst fehlenden Richtlinien auch sonst ziemlich alles drunter und drüber ging, die Munizipalitätsbeamten mit Einquartierungen fast hauptamtlich beschäftigt waren und für den Einnehmer kaum eine Hand frei zu bekommen war, kämpfte er auf nahezu verlorenem Posten um den Bezug der Staatsabgaben. Am 22. Mai entschuldigte er sich: es gehe eben nicht so rasch wie er möchte, weil die Agenten und die Munizipalen im Distrikt Olten «so sehr unerfahren» seien.¹⁷⁴ Diese schoben die durch den Krieg bedingte Mehrarbeit vor; doch der Einnehmer wusste es besser. Am 1. Juni schrieb er an den Obereinnehmer:¹⁷⁵ Er wisse wohl, wo der Knoten liege: «Unsere Bauern leben in der süßen Hoffnung, dass der Kayser bald bey ihnen Quartier ne(h)men werde; sie sagen dahero untereinander, wir wollen zuerst sehen, wie es geht.» Gegen diese reaktionäre Gesinnung und Hinhaltenaktik forderte er massiven Druck.

Doch es blieb weiter so durch das Jahr 1799, und im November war Munzinger regelrecht verbraucht. Als der Obereinnehmer ihn zum Steuerkommissär ernennen wollte, lehnte er ab und schob Arbeitsüberlastung und ein Augenleiden vor. Immerhin empfahl er seinem Vorgesetzten, ja keinen Einheimischen für dieses Amt zu suchen.¹⁷⁶ Er hatte offenbar seine schlechten Erfahrungen gemacht und sah sich nach einem ruhigeren Posten um.¹⁷⁷ Doch zuvor machte er sich noch einmal gehörig Luft, denn ihm war von Anfang klar gewesen, «wo der Knoten lag», warum die Abgaben bloss stockend, wenn überhaupt, eingingen. Anlass bot sich Ende November 1799. Auf den 29. hätte er die Güterschätzungen der Gemeinden abliefern sollen. Dabei hatte er noch kaum etwas in der Hand, obwohl er am 13. November, beizeiten also,

¹⁷² StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (1./18. Mai).

¹⁷³ Z. B. wurden die Einnehmer militärdienstfrei gemacht. – ASHR IV, 1226 f.

¹⁷⁴ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (22. Mai).

¹⁷⁵ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (22. Juni).

¹⁷⁶ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer von 1799 (9. November).

¹⁷⁷ Konrad Munzinger wurde dann zum Gerichtsschreiber in Olten ernannt.

die Unterlagen von den Agenten eingefordert hatte. «Ich bin aber unmöglich im Stande», schimpfte er am 28. November 1799,¹⁷⁸ «diese Geschäfte auszuführen; und zwar umso weniger, da in unserem District fast alle Munizipalitäten aus den grössten Dummköpfen bestehen und dieselben dabey noch wenig guten Willen haben.»

Daneben lag es mit der Entschädigung für seine Mühe ebenso im argen, wie wir das schon zur Genüge bei anderen Beamten gesehen haben. Die Honorare für die Distriktseinnehmer wurden erst in jener Vollziehungsverordnung vom Februar 1801 festgesetzt. Munzinger scheint die ganze Lohnfrage eher gelassen genommen zu haben. Nur einmal, im Oktober, fragte er danach mit der Bemerkung, es sei unter solchen Zeitumständen gar schwer, eine zahlreiche Familie nur mit dem Ertrag seines Amtes durchzubringen.¹⁷⁹ Erst im August 1800 bat er um genauere Auskunft über den Verbleib seines Gehalts;¹⁸⁰ und zwar nur deshalb, weil er ein Stück Nationalgut damit bezahlen wollte.

Zu seinem Nachfolger war der Buchbinder Konrad Frey gleich doppelt vorgeschlagen, vom Unterstatthalter und vom Amtsvorgänger.¹⁸¹ Frey scheint sich aber über die Möglichkeiten, dieses Amt erfolgreich auszuüben, keine Illusionen gemacht zu haben; er bat beim Obereinnehmer gleich zu Beginn um Nachsicht.¹⁸² Denn auch er hatte gegen die Obstruktion in den Gemeinden zu kämpfen. Allerdings sah er den Grund weniger in der Unfähigkeit der Beamten, sondern eher in der schwachen Stellung der Agenten und der Munizipalitäten. Tatsächlich war inzwischen jenes Gesetz in Kraft gesetzt worden, welches die Agenten ganz mit den Munizipalitäten verschmolz und beide der Willkür der Gemeinden preisgab. Konrad Frey verlangte darum nach wirksamen Druckmitteln «um die Agenten und Munizipalbeamten zu beschützen.»¹⁸³ Nach zehnwöchiger Amtszeit glaubte er schliesslich, noch einen anderen Grund für die schlechte Zahlungsmoral gefunden zu haben, indem «nirgends kein Verdienst mehr» sei.¹⁸⁴ Einnehmer Frey verstand es, hinter der vordergründigen Widerborstigkeit der

¹⁷⁸ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (2. November).

¹⁷⁹ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (2. Oktober).

¹⁸⁰ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (2. August) – StASO OHG (2. August).

¹⁸¹ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (20./22. Januar).

¹⁸² StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (27. Januar).

¹⁸³ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (19. Februar).

¹⁸⁴ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (15. März).

Mitbürger die eigentlichen Probleme zu sehen und wurde so zum Anwalt der bäuerlichen Interessen. Er scheute sich nicht, seinen Vorgesetzten Vorschläge zur Neuordnung des Steuersystems zu machen.¹⁸⁵

Sonst war er der exakte Beamte, dessen saubere Geschäftsführung schon die erste Quartalsrechnung widerspiegelte,¹⁸⁶ der erst am Ende des ersten Amtsjahres wissen wollte, was ihm seine Arbeit eigentlich einbringe,¹⁸⁷ und der Amt und Privatleben streng zu trennen wusste, bis auf jenes eine Mal, wo er ankündete, er werde mit der Abrechnung etwas in Verzug geraten, da seine Frau krank sei.¹⁸⁸

Was die Entschädigung der Untereinnehmer im Distrikt Olten wirklich ausmachte, war nicht sicher zu klären. Die schon wiederholt erwähnte Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1801¹⁸⁹ sah in ihrem 101. Artikel vor, die Distriktseinnehmer mit 1–5 % ihrer Gesamteinnahmen abzufinden, sie dafür die Amts- und Büroauslagen tragen zu lassen. Etwas differenzierter fiel ein Vorschlag der Solothurner Verwaltungskammer aus, deren eines Mitglied der Obereinnehmer war.¹⁹⁰ Nach einem nicht genannten Schlüssel, bei dem aber die Grösse und die Wegsamkeit des jeweiligen Distrikts eine Rolle gespielt haben dürften, setzten sie den Einnehmerlohn für den Distrikt Olten in der Mitte zwischen den Extremen von 3½ und 4½% auf 4 % des Abgabenertrags fest. Dem Finanzministerium waren diese Ansätze offenbar recht. So entschied denn der Obereinnehmer 1801, dem Untereinnehmer von Olten Fr. 1200.– auszuzahlen.¹⁹¹ Ob der zu erschliessende Steuerertrag von Fr. 30 000.– im Distrikt Olten je eingebracht worden war, ist zu bezweifeln.¹⁹²

¹⁸⁵ Im selben Schreiben vom 15. März erklärte er, die Bauern seien bereit, den Zehnt weiterhin zu entrichten; doch verlangten sie, dass der Bodenzins wegfallen solle, und dass statt dessen das Land in 3 Bonitätsklassen eingeteilt und mit 4 bis 5 Batzen pro Jahr besteuert werden soll. Daneben sollten die «Capitalisten» und die Kaufleute ihre Vermögen versteuern.

¹⁸⁶ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (12. April).

¹⁸⁷ StASO, Schreiben des Finanzministers 1800 (25. Dezember).

¹⁸⁸ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (9. März).

¹⁸⁹ ASHR VI, 630 ff.

¹⁹⁰ StASO, Concepten 1801, 189.

¹⁹¹ StASO, VKProt. 1801, 675.

¹⁹² Die Monatsmittel der Einnahmen aus den Staatsauflagen schwankten zwischen L. 246.– und L. 3500.–, je nachdem, welche Abgabe eben erhoben wurde. Für das Jahr 1800 lässt sich für den Distrikt Olten eine durchschnittliche Monatseinnahme von L. 1300.– errechnen. Die daraus resultierende Jahressumme von L. 15000.– gerät um die Hälfte unter den vom Obereinnehmer angenommenen Steuerertrag. HEABE, Bd. 2397.

5. Die Harschierer

Wohl als einziger Beamter des Ancien Régime fand der Harschierer in der helvetischen Verwaltung seinen angestammten Platz. Als Nachfolger des Profosen, einer Art Gerichtsdieners mit Polizeiaufgaben, bildete der Harschierer das Zwischenglied zum späteren Landjäger.¹⁹³ In der Helvetik wurde der Harschierer hauptsächlich als Depeschenreiter zwischen Distrikts- und Kantonshauptort und gelegentlich als Polizeifunktionär beschäftigt.

Der Distrikt Olten war in 5 Harschierkreise abgeteilt, wobei derjenige von Hägendorf und der von Egerkingen zusammenfielen.¹⁹⁴

Harschier	Amtssitz	Alter	Dienstjahre 1798
Johann Lehmann	Olten	46	14
Jakob Kamber	Schönenwerd	38	3 ¹ / ₂
Johann Götschi	Hauenstein	47	18
Johann Kiburz	Erlinsbach	—	9
Stephan von Arx	Egerkingen	37	3 ¹ / ₂ ¹⁹⁵

Die Harschierer standen also schon ziemlich lange im Amt. Auch unter der helvetischen Verwaltung hielten sie sich recht lange. 1802 waren zwei noch immer auf ihrem Posten, während einer neu geschaffen worden und ein Harschierer wegen eines Rechtsstreites suspendiert worden war. Solche Ausdauer mag ihre Wurzeln in den wenig beschwerlichen Amtsgeschäften haben; vielleicht ist sie aber auch dadurch zu begründen, dass die Harschierer ihr Gehalt zum Teil vom Staat und zum Teil von den Gemeinden bezogen, für die sie zuständig waren.

Der Oltner Harschierer war zum Beispiel für Olten samt dem Weiler Ruppoldingen und für die Gemeinden Starrkirch und Dulliken zuständig. In diesem Bereich musste er alle zwei Tage einen Kontrollgang durchführen, worüber dem Agenten von Olten und dem Unterstatthalter zu rapportieren war.

Die andern Harschierer hatten erheblich grössere Bezirke, der von Schönenwerd etwa das ganze Gebiet rechts der Aare östlich von

¹⁹³ Am 1. März 1804 wurde in Solothurn ein Landjägerkorps auf militärischer Grundlage eingerichtet, das 1810 für den Kanton ausgebaut war.

¹⁹⁴ Egerkingen im ehemaligen niederen Amt Bechburg gehörte nach der helvetischen Einteilung zum Distrikt Balsthal.

¹⁹⁵ StASO, OS, Bd. 44, 23 f.

Dulliken bis an die Kantonsgrenze in der Wöschnau. Sie erhielten dafür etwas höhere Gemeindebeiträge und mussten pro Woche nur zweimal vor dem Unterstatthalter zum Rapport erscheinen. Sie hatten die Aufgabe, den Gemeinden die Gesetze und Beschlüsse der Zentralregierung zu bringen.

Die Art, wie man die Harschierer ohne Aufhebens in den neuen Staat hinüber rettete, bringt die Vermutung nahe, Funktion und Bezahlung dieses Beamten seien auch im Ancien Régime ähnlich gewesen.¹⁹⁶ Die Anstellung wollte ein Direktorialbeschluss den Distriktsstatthaltern vorbehalten, da sie die direkte Aufsicht über den Distrikt hatten.¹⁹⁷ Obwohl fast nahtlos in die neue Verwaltung integriert, erinnerte dieser Beamte doch stark ans Ancien Régime. Während diejenigen des Distrikts Solothurn – offenbar seit je – ganz vom Staat bezahlt waren, herrschten in den übrigen Distrikten andere Usanzen; nur die Kantonalkriegskasse schoss seit dem November 1799 einen immer gleich bleibenden Beitrag zu. Die Gemeindebeiträge wurden auch recht verschiedenartig aufgebracht: Hie und da stammte der Harschiererlohn aus dem Gemeindegut, anderswo zog ihn der Harschierer selber ein, von Haus zu Haus, wobei die Grösse des Grundbesitzes den Massstab bildete.

Die 21 Harschierer des Kantons Solothurn kosteten den Staat jährlich Fr. 3674.10; dazu schossen die Gemeinden ihre Beiträge, gesamthaft in der Höhe von Fr. 1332.30.¹⁹⁸ Im Detail sah das für den Distrikt Olten in einem Verzeichnis des Jahres 1801 so aus:

Name	Besoldung vom Staat			Besoldung von den Gemeinden	
	Pf.	Bz.	Kr.	Gl.	Bz.
Johann Lehmann	64.	2.	2.	53.	8.
Jakob Kamber	64.	2.	2.	61.	1.
Urs Nünlist	64.	2.	2.	61.	5.
Stephan von Arx	64.	2.	2.	70.	2.
Johann Götschi	64.	2.	2.	15.	6. ¹⁹⁹

¹⁹⁶ Schon am 28. April 1798 verfügte die Verwaltungskammer, die Gemeinden sollten die zu ihrer Sicherheit bestellten Harschierer selber bezahlen. – VKProt. 1798.

¹⁹⁷ ASHR V, 249.

¹⁹⁸ StASO, CP F, 267.

¹⁹⁹ StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

Dazu erhielten sie alle zwei Jahre eine neue Uniform, bestehend aus Rock, Weste, Hose und Hut im Wert von Fr. 75.–.²⁰⁰ Mit der Uniformierung war es allerdings recht traurig bestellt. Im Oktober 1798 schrieb Unterstatthalter Disteli an die Verwaltungskammer, man solle ihm etwas Tuch schicken, da zwei seiner Harschierer derart schlecht gekleidet seien, dass man sie fast nicht mehr unter die Leute schicken könne.²⁰¹ Und als man ihm den Stoff aus dem Waisenhaus zugeschickt hatte, kam mit der Empfangsbestätigung auch gleich der Hinweis, die anderen drei Harschierer seien auch nicht viel besser angezogen und hätten ebenfalls neue Uniformen nötig.²⁰² Erneut klagten die Harschierer ihrer Kleidung wegen im Oktober 1801, drei Wochen nach dem Datum, an welchem ihnen eine neue Uniform hätte geschickt werden sollen. Sie machten geltend, ihr strenger Dienst nutze die Kleider schnell ab; ihre häuslichen Verhältnisse erlaubten es ihnen jedoch nicht, selber für eine Uniform aufzukommen.²⁰³ Unklar ist, ob die Verwaltungskammer dem Gesuch entsprochen hat. Möglich, dass sie, auf äusserste Sparsamkeit bedacht, auch diese Ausgabe auf die lange Bank schob, vielleicht sogar in der Hoffnung, die helvetischen Räte würden den bereits im November 1798 an Geldmangel gescheiterten Plan eines helvetischen Landjägerkorps neu auflegen. Sicher wussten die Gemeinden, was sie dem Harschierer schuldeten: die Gemeinde Olten versorgte ihren Harschierer regelmässig mit Geld und neuen Schuhen.²⁰⁴

Mit der Bewaffnung stand es ebenfalls nicht zum besten. Nach dem Einmarsch der Franzosen im März 1798 hatten auch sie ihre Pistolen abgeben müssen. Sie versahen dann ihren Dienst bis in den September unbewaffnet. Dann ging die erste Bitte um Bewaffnung zusammen mit der um neue Uniformen ein. Doch während man die Monturen fast postwendend bewilligte, liess man sich mit der Bewaffnung Zeit. Erst im März des Folgejahres, als man die Zeiten für unsicher genug hielt und Regierungsstatthalter Zeltner die Sache an die Hand nahm, bekamen die Harschierer wieder eine Pistole aus dem Zeughaus²⁰⁵. Damit glaubte man sie ausreichend bewaffnet, so gut gar, dass man vergass, zur Pistole auch die nötige Munition zu liefern.²⁰⁶

²⁰⁰ StASO, VKProt. 1800, 206. – Dabei scheinen noch andere, regional verschiedene Bräuche auf: So versah die Hauptstadt ihre zwei Stadtharschierer zusätzlich mit einem blauen «Kaputrock».

²⁰¹ StASO, OS Bd. 43, 84.

²⁰² StASO, VKProt. 1798 II, 345, 408. – OS Bd. 43, 98.

²⁰³ StASO, OS, Bd. 49, 257.

²⁰⁴ StAO, Rechnungen der Stadt Olten 1728–1809, 212.

²⁰⁵ StASO, VKProt. 1799, 262.

²⁰⁶ StASO, OS, Bd. 52, 327.

Dabei waren die Kontrollgänge nicht ganz ungefährlich. Besonders im Distrikt Olten und namentlich auf den Einzelhöfen hielt sich mit Vorliebe allerhand fahrendes Volk auf. Solche Leute aufzuspüren und über die Grenze abzuschieben, gehörte zu den Aufgaben des Harschierers; so wollten es auch alle Aufrufe zur Bekämpfung des «Diebs- und Strolchengesindels», die die neue Administration erliess. Deshalb und noch aus einem anderen Grund verspürte man in Olten einen stetigen Bedarf an neuen Harschierern.

Durch seine Verkehrslage wurde Olten zum Umschlagplatz wichtiger militärischer und ziviler Nachrichten. Besonders das Kriegsjahr 1799 zeigte, dass in Olten Meldereiter und Polizeiorgane mangelten. So fragte der Regierungsstatthalter am 25. Juni, ob der Distriktsstatthalter in seinem Distrikt nicht zwei freiwillige Reiter zum Vertragen der Depeschen und zur Unterdrückung allfälliger Unruhen finden könne. Unterhalt für Ross und Mann gewähre der Staat, wenn nur die Leute am Ort, also in Olten, wohnhaft seien.²⁰⁷ Das Schreiben kreuzte sich mit einem des Statthalters Disteli, worin er um Verdoppelung seiner beiden Meldereiter nachsuchte. «Um sie zu bekommen ist keine Sorge nicht», meinte er, wenn nur der Staat Bekleidung und Besoldung übernehmen könnte.²⁰⁸ Wiewohl von oben empfohlen und von unten gefordert, wir hören nichts von neuen, fest angestellten Meldereitern. Zu trocken wohl die Kasse der Verwaltungskammer, zu kurzfristig auch die ausserordentlichen Bedürfnisse, die der Krieg schuf. Lieber behalf man sich mit zwangsweise ausgehobenen Meldereitern von Fall zu Fall, die, mit einer bestimmten und zeitlich begrenzten Aufgabe betraut, meist von ihrer Wohngemeinde bezahlt wurden. Eine Unklarheit in Lohnfragen blieb allerdings durch die ganze Zeit bestehen: Wer bezahlte einen Harschierer für den Transport eines Gefangenen im ausserkantonalen Gebiet? Gerade für den Oltner Harschierer, dem öfters mal ein Gefangener weitergereicht wurde, wurde dies gelegentlich zum Streitfall. Im März 1801 wurde die Frage zum ersten Mal aktuell.²⁰⁹ Offenbar entschied man nach dem Prinzip der Verursacherhaftung. Im März 1802 reichte Harschierer Lehmann zwei Separatrechnungen für Gefangenentransporte nach Aarau ein. Bevor die Verwaltungskammer den Betrag beglich, wollte sie wissen, wer die Gefangenen gewesen seien und in wessen Auftrag der Transport ausgeführt worden sei.²¹⁰ An das Justizdepartement erging dann die Frage, ob die Oltner «Häscher» für solche Arbeiten nicht vom Gericht oder der Verwaltungskammer des verurteilenden Kantons bezahlt

²⁰⁷ StASO, CP G, 234.

²⁰⁸ StASO, OS, Bd. 45, 138.

²⁰⁹ StASO, VKProt. 1801, 397. – Concepten 1801, 124.

²¹⁰ StASO, VKProt. 1802, 370, 418. – OS Bd. 52, 96.

werden müssten.²¹¹ So wurde denn auch entschieden, und der Distriktsstatthalter konnte dem Harschierer jeweils ein Taggeld von dreissig Batzen in Aussicht stellen.²¹²

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Solothurner Harschierer in der neuen Verwaltung ihre angestammte Aufgabe weiter ausführten. Wenn auch Engpässe in Frage der Bekleidung und Bewaffnung, gelegentliche Verzögerungen bei der Auszahlung der staatlichen Geldbeiträge vorkamen, dürfte man doch zu keiner Zeit auf sie anwenden, was der Luzerner Regierungsstatthalter am 10. Mai 1798 von den Harschierern seines Kantons gesagt hatte: sie seien der geringen Besoldung und der schäbigen Kleidung wegen dem Gesindel gar zu ähnlich, welches sie verfolgen sollten.²¹³ Sicher hätte die beim Abzug der französischen Truppen im Sommer 1802 erneut ins Auge gefasste Reorganisation der Harschierer auf helvetischer Ebene auch im Kanton Solothurn Verbesserungen gezeitigt;²¹⁴ dennoch möchten wir für solothurnische Verhältnisse in Frage stellen, was Justiz- und Polizeiminister Kuhn in seinem Vorschlag für eine zentralistisch und militärisch organisierte «Maréchaussée» über helvetische Harschierer im allgemeinen sagte, sie befänden sich «im Zustand der völligsten Desorganisation». Zwar setzte die neue Verwaltung den Harschier immer weniger als Polizeifunktionär ein, dafür immer mehr als «Briefträger der Nation». Ob dies durch eine zentralistische Reorganisation verbessert worden wäre, kann man sich fragen.²¹⁵ Die Folgezeit sollte zeigen, dass eine Neuordnung des Polizeiwesens nur auf kantonaler Basis durchführbar sein sollte.²¹⁶

6. Das Oltner Distriktsgericht

a) Alte und neue Gerichtsbarkeit

Gemäss dem in der alten Eidgenossenschaft unbekanntem Grundsatz der Gewaltentrennung organisierte man im neuen Staat das Gerichtswesen als eigenen Verwaltungszweig. Dabei schaffte man durch

²¹¹ StASO, Concepten 1802, 183, 702.

²¹² StASO, Concepten 1802, 745.

²¹³ ASHR I, 1076.

²¹⁴ ASHR VIII, 489.

²¹⁵ ASHR VIII, 546.

²¹⁶ So übergang die Helvetik auch in diesem Fall bestehende fruchtbare Ansätze auf lokaler Basis. Der Verfassungsentwurf vom Februar 1802 (ASHR VII, 1043 ff.) wies die «Maréchaussée-Anstalten» der zentralen Organisation zu; und die solothurnische Verfassung von 1801 verzichtete überhaupt auf eine Erwähnung der Harschierer. (ASHR VII, 1528 ff.).

geeignete Durchbrechungen eine Vorrangstellung der Exekutive, was schon mit der französischen Vorlage mitgegeben war,²¹⁷ solothurnischem Brauch aber geradezu entgegenkam. Im Ancien Régime waren der Kleine und der Grosse Rat Inhaber der Blutsgerichtsbarkeit und letzte Appellationsinstanz in zivilrechtlichen Belangen. Über die Vögte, die die Landgerichte zusammensetzten und präsidierten und denen ein Genehmigungsrecht aller Appellationsbegehren zustand, konnte die Aristokratie ihren Einfluss auf die Zivilgerichte erster Instanz zusätzlich geltend machen. Für Händel und Zwiste, in Polizeigerichtssachen, pflegte man die Schiedsgerichtsbarkeit des Vogtes anzurufen.

Die helvetische Verfassung sah neben dem Kantonsgericht als zweite Instanz in Zivil- und leichteren Kriminalfällen wie auch als erste Instanz in schweren Kriminalsachen für jeden Distrikt sog. «niedere Gerichte für Civil- und Polizeisachen» vor: die Distriktsgerichte.²¹⁸ Diese sollten sich aus neun Mitgliedern zusammensetzen, welche durch das Wahlkorps zu bestimmen waren. Die Designation des Präsidenten unter den neun war Sache des kantonalen Oberhauptes der Exekutive, des Regierungsstatthalters. Damit war wiederum eine bewusste Abhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung und der politischen Behörde gegeben. Das zeigte sich anfänglich auch darin, dass die Distriktsgerichte gehalten waren, alle Sentenzen durch den Distriktsstatthalter visieren zu lassen. Die unterste Stufe der Rechtsprechung hätten die dörflichen Friedensrichter bilden sollen. Die Basler Verfassung hatte sie in ihrem 102. Artikel postuliert, doch war ihnen die Genehmigung in Paris verwehrt worden.²¹⁹

Die neue Gerichtsorganisation bedeutete für den Kanton Solothurn, dass fünf Distriktsgerichte zu je neun Mann beurteilen mussten, was vorher etwa zwei Dutzend «Niedergerichte» behandelt hatten. Zwar sollen diese «Zwölfergerichte», wie sie nach der Anzahl ihrer Mitglieder auch genannt wurden, aus Gründen der Sparsamkeit und um der verbreiteten Prozessucht nicht Vorschub zu leisten, jährlich bloss viermal getagt haben. Offenbar hatte das für den damals zu erwartenden Arbeitsanfall genügt: die «Niedergerichte» waren hauptsächlich mit notariellen Aufgaben betraut, leiteten Ganten, nahmen Erbteilungen vor und stellten «Mannrechte» (Heimatscheine) aus. Die Distriktsge-

²¹⁷ Vgl. *E. His*: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. Basel 1920. Bd. 1, 191 ff.

²¹⁸ ASHR I, 1076.

²¹⁹ ASHR I, 590 – Schliesslich führten die Verhandlungen in den Räten doch zur Organisation der Friedensgerichte (13. Juni 1800), doch wurde das Gesetz weder gedruckt, noch wurde mit seinem Vollzug begonnen, da man sich über die Bezahlung der 4000–5000 Friedensrichter nicht einigen konnte. – ASHR V, 1177 ff. – Über das weitere Schicksal dieses Ansatzes s. *His a.a.O.*, 308 ff.

richte führten, kurz gesagt, alle diese Arbeiten fort, befanden zusätzlich über leichtere Vergehen krimineller Art in erster Instanz und ersetzten die Friedensrichter.

In grösseren Ortschaften führte das zu einer Überlastung der Distriktsgerichte. Im Kanton Solothurn fanden die Distriktsgerichte dennoch Zeit, sich auf der Seite der altgesinnten Bevölkerung gegen gewisse einheitsstaatliche Massnahmen zu wehren.²²⁰

b) Gerichtslokal und Archiv

Gemäss Direktorialbeschluss hatte jede Gemeinde eines Distrikts-hauptortes einen geeigneten Raum für die Sitzungen des Gerichts bereitzuhalten. Olten räumte seinem Distriktsgericht die Bürgerstube im Gemeindehaus, welches in der neuen Amtssprache «Nationalgebäude» hiess. Seit dem 5. Juni 1798 tagte das Gericht in diesem Raum, der seiner eigentlichen Bestimmung nach eine Schenke war. Daran nahm vorerst niemand Anstoss; Anlass zur Beanstandung bot vielmehr die Einrichtung des Raumes: Als Schankraum, den zu führen der Weibel seit alters das Recht hatte, diente die Bürgerstube auch während der Helvetik als Wirtshaus, wo die Bürgerschaft gelegentlich ihre Tanzveranstaltungen abhielt.²²¹ Für diesen Zweck hatte der Raum eine genügende Heizanlage. Indes aber erwies sich diese spätestens im Herbst 1798 für die langen Sessionen des Gerichts als unzulänglich. Am 20. Dezember fragten die Richter bei der Verwaltungskammer an, ob man ihnen nebst Stempel und Briefpresse nicht auch einen eisernen Ofen samt Rohren senden könne, da man die hiesige Gemeindeverwaltung nicht noch mehr belasten wolle.²²²

Den Stempel hatte die Verwaltungskammer schon früher geschickt. Was die übrigen Forderungen betraf, berief sie sich auf jenen Direktorialbeschluss, welcher die Hauptorte verpflichtete, «für die verschiedenen Gegenstände zu sorgen, welche die Districts-Gerichte nötig haben mögen».²²³ Mit dem Ofen war es also vorderhand nichts. Dafür schaute

²²⁰ Als Beispiel nehme man den Kampf der Distriktsgerichte Balsthal und Dornach gegen die Verstaatlichung der ehemaligen Gemeindegüter. Mösch, Helvetik a.a.O., 104 ff., 109 ff.

²²¹ Sie galt somit als «ehehafte Pintenschenke». Das beedeutete, dass der Wirt weder Nachtlager noch warmes Essen anbieten durfte; Dienstleistungen, die anzubieten ausschliesslich den Tavernenwirten vorbehalten waren. StASO, OS, Bd. 48, 92.

²²² StASO, OHG, 20. Dezember 1798.

²²³ StASO, VKProt. 1798, 500 – Das Gerichtssiegel, das laut geltender Ordnung in die Kanzlei des Gerichtsschreibers gehörte, war irrtümlicherweise dem Gerichtspräsidenten ausgehändigt worden, der es jeweils mit nach Hause genommen hatte. In der Annahmen, es ständen einem zwei Siegel zu, reklamierte man wiederholt bei der Verwaltungskammer, bis der Irrtum schliesslich Mitte März 1799 aufgeklärt werden konnte. – StASO, OS, Bd. 44, 179; OS, Bd. 45, 20; CP D, 253; CP E, 71.

man im folgenden Jahr, dass eine entsprechende Bitte rechtzeitig abging. Am 10. September 1799²²⁴ ersuchte das Gericht die Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis auf die angeführte Rechtsgrundlage um ein Lokal, in dem man auch im Winter tagen könne, oder um einen Ofen. Gleichzeitig ersuchte man die Gemeinde Olten, auch genügend Holz bereitzustellen, da es unangenehm sei, wegen der Kälte die Gerichtssitzungen zu unterbrechen.²²⁵ Die neue Funktion machte ein paar nicht näher genannte Renovationen nötig; zudem musste ein verschliessbarer Schrank, eine Nationalfahne an eiserner Stange und Vorhänge angeschafft werden. Ansehnlich war auch der Betrag von Fr. 150.–, mit dem die zehn lederbezogenen Sessel der Richter zu Buch standen. Dagegen war die Jahresmiete von Fr. 50.– pro Jahr für Verhandlungszimmer und Kanzlei eher bescheiden.

In der Kanzlei hatte sich im Laufe der Jahre eine Menge Archivalien angesammelt, welche in ihrer Zusammensetzung durch die Umstrukturierung der Verwaltung noch an Mannigfaltigkeit gewonnen hatte. So wurden Ende 1799 allein 136 Folianten mit Ganten, Rechnungstäge, Inventarien und Steigerungen inventarisiert.²²⁶ Dazu kamen mehrere neue und alte Gerichtsmanuale, Waisenbücher, ebenso die Urbarien aller Pfarr- und Filialkirchen des Distrikts, die Spruchbücher der ehemaligen drei Vogteien, an welchen der jetzige Distrikt Olten Anteil hatte, Zehntrödel, Ämterbesetzungslisten, Kundschaften und eine Reihe alter und neuer Konzeptenbücher. Da man seit der Revolution nie Zeit gefunden hatte, die neu anfallenden Akten zu binden, lagen noch eine Menge neuer Sprüche und Protokolle ungebunden herum.²²⁷

Leider ist diesem Aktenberg der ordnende Geist versagt geblieben, der dem Oltner Stadtarchiv später in der Person des P. Ildefons von Arx beschieden war. Das mag, zusammen mit dem plötzlichen Ableben des Gerichtsschreibers Feigel im Herbst 1799 schuld daran sein, dass die Akten des Oltner Distriktsgerichts weitgehend verschollen sind. Dabei will es die Ironie der Umstände, dass die grösste Sorge des Gerichtsschreibers gerade diese Archivbestände betraf. Am 12. Juni 1799 wies er in einem Schreiben an den Regierungsstatthalter darauf hin, dass er im Falle einer österreichischen Invasion sich und die Seinen zuerst in

²²⁴ StASO, OHG, 10. September 1799.

²²⁵ Der Energieverbrauch war nicht etwa geringfügig: Im Oktober 1799 verrechnete das Gericht der Gemeinde für die Heizperioden 1798 und 1799 je 12 Klafter Brennholz, das Klafter à Fr. 9.–. In dieser Rechnung fand sich übrigens auch der Ofen, und zwar samt Rohr mit Fr. 48.– veranschlagt. Die ganze Summe von Fr. 713.10 scheint von der Gemeinde Olten als Extra-Ausgabe bezahlt worden zu sein. StASO, OHG, 26. Oktober 1799.

²²⁶ Das Inventar wurde anlässlich der Neubesetzung des Schreiberamtes am 31. Dezember 1799 aufgenommen. – StASO, OS, Bd. 46, 353 ff.

Sicherheit bringen werde, doch möchte er wissen, was in einem solchen Falle mit dem Büro zu geschehen habe. Er erhielt darauf die Anweisung, seine Schriften immer reisefertig zu halten und beim Näherrücken der Front alles nach Solothurn oder, wenn das nicht möglich sei, nach Bern zu schicken.²²⁸ Als dann Zürich an die Österreicher überging, liess man eilig sechs grosse Kisten anfertigen, um im Ernstfall das Archiv und die Kanzlei zu «salvieren»; sie wurden später dann im Archiv aufbewahrt, um bei Feuersbrunst die Archivalien aufnehmen zu können.

Über vier Jahre hinweg tagte das Oltner Distriktsgericht in der Bürgerstube, und niemand fand etwas Besonderes daran, bis Innenminister Rengger am 28. August 1802 den Regierungsstatthalter in Solothurn darauf aufmerksam machte, das Oltner Distriktsgericht tage in einem Wirtshaus, was höchst unschicklich sei.²²⁹ Das Gericht, umgehend auf diesen vermeintlichen Missstand hingewiesen, fasste in seiner nächsten Sitzung die Resolution, es wolle den Sitzungsraum schon deshalb beibehalten, weil es nur eine Frage der Zeit sei, bis eine neue Verfassung in Kraft komme.²³⁰ Immerhin versuchte man, den ministeriellen Ansprüchen zu genügen, indem man den Gerichtspräsidenten beauftragte, die Gerätschaften des Gerichts nach jeder Sitzung mit nach Hause zu nehmen.

c) Die Richter

Auf ihrer zweiten Versammlung am 29./30. Mai 1798 wählten die Wahlmänner die 45 Richter für die fünf Distriktsgerichte. Wie schon J. Mösch erwähnte, sind bei dieser Wahl besonders die Vertreter der Landschaft zum Zug gekommen.²³¹ Ob mit diesen neuen Richtern ein revolutionäres Element in die Gerichtsstuben einzog, ob die neue Rechtsprechung auch wirklich von einer neuen Richterschicht getragen war, soll eine Untersuchung der personalen Zusammensetzung des Oltner Gerichts zeigen.

Natürlich gestaltete sich auch im Gerichtswesen der Übergang nicht so nahtlos, wie es in der Verfassung vorgesehen war. Als hätte man es in der Eile vergessen, übersah man zum Beispiel, dass die Untervögte noch

²²⁷ Wahrscheinlich sind diese Papiere nie gebunden worden, weshalb denn auch bloss ein Band der Oltner Gerichtsprotokolle erhalten geblieben ist. – StASO, Protokoll des Bezirksgerichts Olten, 25. August 1800–7. September 1801.

²²⁸ StASO, CP G, 188 – Eine gleiche Anweisung erhielt auch der Unterstatthalter am 9. Juni 1799. StASO, CP G, 171.

²²⁹ StASO, OS, Bd. 51, 259.

²³⁰ StASO, OS, Bd. 51, 251 ff.

²³¹ Mösch, Helvetik a.a.O., 47.

immer im Besitz der Insignien der alten Gerichtsbarkeit waren und mit den silberbeschlagenen Gerichtsstäben eine Legitimität aufrecht erhielten, die längst als abgelöst galt.²³² Inzwischen war das neue Gericht bestellt und hatte schon getagt und befunden. Seine Mitglieder waren:

Johann Georg Gisi, Niedergösgen
Dionys Müller, Rothacker
Johann Wyss, Fulenbach
Peter Dietschi, Lostorf
Franz Disteli, Olten
Christian Baumann, Starrkirch
Heinrich Eng, Erlinsbach
Georg Hammer, Olten
Joseph Husi, Wirt, Wangen²³³

Verfassungsgemäss hatte der Regierungsstatthalter einen der Gewählten zum Präsidenten zu ernennen. Dass seine Wahl auf F.J. Disteli fiel, war sicher kein Zufall: einmal war dieser als Fabrikant nicht lohnabhängig und konnte deshalb als einziger der neun frei über seine Zeit verfügen, zum andern aber garantierte seine Familienzugehörigkeit – er war der ältere Bruder des Unterstatthalters – die erwünschte patriotische Gesinnung. Ähnlichen Umständen dürfte der andere Oltner seine Wahl ins Distriktsgericht zu verdanken gehabt haben: Georg Hammer (1757–1812) war der fünf Jahre jüngere Stiefbruder des bekannten Patriotenführers und helvetischen Grossrats Joseph Martin Hammer (1752–1814). Er war schon zuvor in die Verwaltungskammer gewählt worden, musste dann aber unter mysteriösen Umständen seinen Platz räumen.²³⁴ Wie Disteli als Fabrikant, verfügte er als Wirt und Bauer über das willkommene Mass beruflichen Freiraumes.

Solche Überlegungen scheinen auch bei der Wahl der übrigen Richter eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Von den neun waren zwar acht Bauern, doch betrieben sechs davon ihre Landwirtschaft bloss subsidiär neben einem Gewerbe oder Gemeindeamt. So waren Hammer und Husi Gastwirte; Dietschi, Müller und Wyss betrieben in ihren Dörfern eine Handlung, und Eng diente seiner Gemeinde als Bannwart. Bloss bei Gisi und Baumann ist anzunehmen, dass sie als Vollbauern in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt waren.

²³² Am 1. August 1798 riet Unterstatthalter Disteli der Verwaltungskammer, diese Stäbe einzuziehen. – StASO, OS, Bd. 43, 52.

²³³ ZBSO, Mandatensammlung (Rv 3042).

²³⁴ S. oben II. Kapitel. Er war der Vater des nachmaligen Bundesrates Bernhard Hammer (1822–1907).

Hält man neben diesem Moment beruflicher Unabhängigkeit Ausschau nach einer gesinnungsmässigen Eignung, fällt sofort auf, dass keiner der neun als feuriger Patriot in die Geschichte des Umsturzes eingegangen war. Im Gegenteil: Die Familie Baumann aus Starrkirch hatte die beiden Anführer des Landsturms gestellt, welche – Augenzeugenberichten zufolge²³⁵ – keine Ruhe gegeben hatten, bis die Brücke und das halbe Patriotennest Olten in Flammen aufgegangen war; und der Wirt J. Husi aus Wangen war eben vor einem Monat noch als Anführer der «contrarevolutionären» Bewegung seines Dorfes auf nicht sehr vorteilhafte Weise aktenkundig geworden.²³⁶

Andersherum hatte es Georg Hammer während der gehässigen Parteikämpfe der neunziger Jahre immer verstanden, sein Gasthaus «zum Löwen» aus dem Trubel herauszuhalten, während sein Bruder Joseph im «Halbmond» mit notorischer Vorliebe Franzosen und Franzosenfreunde von nah und fern bewirtete.

Wir finden also unter den Distriktsrichtern keine radikalen Patrioten. Offenbar wurde Familienzugehörigkeit bei dieser Wahl höher bewertet als Parteifolgschaft. Wichtiger scheint den Wahlmännern auch eine gewisse Sachkenntnis gewesen zu sein. Da mag ein Blick auf die bisherige Beamtung der Gewählten einigen Aufschluss geben: Wir finden da – einmal abgesehen von jenem Bannwart – nicht weniger als vier Gerichtssässe mit 14, 12, 8 bzw. 6 Dienstjahren und einen Statthalter, der dieses Amt sogar 21 Jahre ausgeübt hatte. So liesse sich aus der personalen Zusammensetzung des Gerichts fast die Idealfigur des helvetischen Distriktsrichters ablesen: Sachkenntnis und Loyalität, erprobt in einer entsprechenden Beamtung im Ancien Régime, gepaart nach Möglichkeit mit persönlicher parteipolitischer Abstinenz.

Die persönliche Integrität der Richter war hochgeschätzt, und eine Verletzung derselben hatte den unmittelbaren Ausschluss des betreffenden Mitglieds zur Folge. Anfangs August 1798 weigerten sich z. B. acht Richter, weiterhin mit Heinrich Eng im Gericht zu sitzen, weil dieser vom Distriktsgericht Aarau wegen illegalen Holzverkäufen verurteilt worden war. Auch der Regierungsstatthalter bezweifelte, ob ein solcher Mann noch das Zutrauen des Volkes in dem Grade verdiene, dass er weiter ein öffentliches Amt bekleiden könne.²³⁷ Man wartete gar nicht die Revision des Urteils ab, sondern betrachtete Eng als ausgeschieden. Nach der Verfassung und gemäss Verordnung²³⁸ schied jedes Jahr im September ein Richter durch das Los aus dem Distriktsgericht und wurde durch einen neuen ersetzt. Ende Jahr war

²³⁵ StAO, Patrioten, 19 ff.

²³⁶ S. oben, II. Kapitel.

²³⁷ StASO, CP A, 168.

²³⁸ ASHR I, 584. – ASHR IV, 1256.

die Stelle Engs aber immer noch unbesetzt,²³⁹ ohne dass sich um die Neubesetzung jemand bekümmerte. Man nahm sogar eine zweite Vakanz ohne viel Aufhebens hin: Im Januar 1799 wurde bekannt, dass Peter Dietschi im April des Vorjahres dem tobenden Volk von Lostorf und Stüsslingen als Anführer gedient und Kolporteurs herumgeschickt hatte. Damit war auch für ihn der Ruf politischer Zuverlässigkeit dahin, und er musste auf sein Richteramt verzichten.

Im Mai 1799 erst berief das Gericht zwei provisorische Richter. Dabei achtete es bei den Berufenen besonders auf «Rechtschaffenheit, gute Einsicht und schon oft erprobte Anhänglichkeit an die neue Helvetische Constitution». Die Wahl fiel auf den Oltner Windenmacher Urs Joseph Kirchhofer, einen Patrioten, und auf den Hägendörfer Schreiner Johannes Moser.²⁴⁰ Im September 1799 wäre die nächste Ersatzwahl fällig geworden. Beizeiten eröffnete der Unterstatthalter dies dem Gericht, nicht ohne nochmals auf den gültigen Wahlmodus hinzuweisen. Indes entschied das Gericht, es sei mit den beiden Ersatzleuten Kirchhofer und Moser vollzählig.²⁴¹

Bei den Säuberungen hatte man scheinbar einen vergessen: zwischen dem «Vergehen», welches zur Amtsenthebung Dietschis geführt hatte und der offenen Aufwiegelung, welche sich gleichzeitig der Wangner Husi hatte zuschulden kommen lassen, bestand nicht mal ein gradueller Unterschied. Dennoch blieb Husi im Gericht und erhielt so die Gelegenheit, sich als erster nachlässiger Richter einen Namen zu machen. Im Sommer 1800 fiel nämlich auf, dass Husi über längere Zeit den Sitzungen fernblieb. Wiederholt mahnte ihn das Gericht, und er versprach auch regelmässig, das nächste Mal wieder zu erscheinen, um dann doch wieder durch Abwesenheit zu glänzen. Schliesslich forderte ihn der Gerichtspräsident in einem offiziellen Schreiben am 19. August auf, der nächsten Sitzung beizuwohnen; er drohte mit Verzeigung, sollte er diesem «brüderlichen Aufruf» nicht Folge leisten.²⁴² Husi schlug auch diese Mahnung in den Wind. Darauf stellte ihn der Präsident zur Rede. Husi erklärte sich nicht weiter bereit, ohne Entgelt zu Gericht zu sitzen, dabei aber von aller Welt angefeindet zu werden, weil die Leute glaubten, die Erträge des neuen Gerichtsgebührentarifs seien zur Bezahlung der Richter bestimmt.

Am 28. August meldete der Gerichtspräsident dem Regierungsstatthalter, dass «seit geraumer Zeit» – Husi allein fehlte seit acht Wochen! – der Eifer der Richter nachlasse und dass bald dieser bald jener mit einer ähnlichen Begründung wie Husi wegbleibe; das habe jüngst dazu geführt, dass er an einem offiziellen Gerichtstag die

²³⁹ StASO, OS, Bd. 44, 23.

²⁴⁰ StASO, OHG, 3. Mai 1799.

²⁴¹ StASO, OS, Bd. 45, 204f.

²⁴² StASO, OHG, 19. August 1800.

Parteien habe heimschicken müssen, weil zuwenig Richter dagewesen seien. Disteli hatte zu dem Zeitpunkt die Argumente seiner Kollegen noch nicht verstanden, denn er bat den Statthalter nur, den Richtern Mut und Standhaftigkeit zu versprechen.

Zwar unterblieb der Zuspruch, doch fand sich ein Präzedenzfall, den der Regierungsstatthalter dem Gerichtspräsidenten zur Nachahmung empfahl. Zu Beginn des Jahres 1800 hatten drei Mitglieder des Kantonsgerichts von Linth auf eine ähnliche, nach offizieller Meinung «eigennützige als jedes Pflichtgefühl empörende Art» gegen das Ausbleiben ihrer Bezahlung protestiert und damit einen Beschluss des Vollziehungsrates evoziert. Demnach sollten Richter, die auf eine solche Weise den Fortgang der Gerichtsbarkeit hinderten, bestraft werden und dazu noch die dem Staat und den prozessierenden Parteien entstehenden Kosten zu tragen haben.²⁴³ Im Falle des Kantonsgerichts Linth mochte diese Regelung den nötigen Erfolg gezeitigt haben, das Oltner Distriktsgericht aber, in dem jeder jeden von jung auf kannte, war damit überfordert. Als nämlich in derselben Woche Dionys Müller erklärte, er werde künftig an keiner Sitzung mehr teilnehmen, mochte ihn, der unter der alten Regierung schon 6 Jahre Gerichtssäss gewesen war, niemand massregeln. Der Gerichtspräsident stellte dem Regierungsstatthalter diese prekäre Situation vor²⁴⁴ und bat ihn, die beiden Kollegen doch von höherer Warte aus zu rügen. Offenbar fürchtete man, dass sich das Gericht in zwei Lager spalten könnte; dabei wirke ein solches Beispiel gerne zur Nachahmung. Präsident Disteli eröffnete dem Regierungsstatthalter, die restlichen Richter würden ebenfalls wegbleiben, wenn gegen Husi und Müller nichts unternommen werde. Auf diese Erpressung wusste der Regierungsstatthalter nur eine Antwort: er hüllte sich in grimmiges Schweigen.

Disteli versuchte dennoch, sich auf dem vorgeschlagenen Weg selber zu helfen. Auf den 29. September lud er J. Husi zur Verantwortung vor Gericht. Der liess seine Kollegen fürs erste einmal warten, überlegte sich die Sache nochmals und erschien erst auf einer Extrasitzung am folgenden Tag.²⁴⁵ Auf seine dreifache Begründung, warum er so lange seine Pflicht vernachlässigt hatte, antwortete das Gericht mit einem bedingten Straferlass, nicht zuletzt auch deshalb, weil man ihm glaubte, dass er bis zu seiner förmlichen Entlassung seinen Dienst wieder versehen wollte. Damit endete der Kampf zwischen dem Bezirksgericht und einem seiner Mitglieder mit einem Vergleich.

Am 17. Dezember 1800 verabschiedete der gesetzgebende Rat ein Gesetz, welches die Entlassung und Ersetzung von Mitgliedern der

²⁴³ ASHR V, 675 f. – StASO, CP N, 29. August 1800.

²⁴⁴ StASO, OHG, 3. September 1800.

²⁴⁵ StASO, DGProt. Olten, 53 und 54 f.

Verwaltungskammern sowie der Kantons- und Distriktsgerichte von seiner Zustimmung abhängig machte.²⁴⁶ Der erste, der sich dieser Regelung in Olten bediente, war – wen wundert's? – der Präsident des Gerichts und Richter der ersten Stunde, Franz Joseph Disteli. Nach vierzehnjähriger Tätigkeit als Gerichtssäss und nach zwei Jahren Präsidium des Distriktsgerichts war es ihm zuviel geworden. Er führte denn auch diese seine lange Tätigkeit und seinen namentlich zur Winterszeit geschwächten Gesundheitszustand als Rücktrittsgrund an. Kein bitteres Wort über die Händel mit seinen weniger idealistisch eingestellten Mitrichtern, nichts von seinem Geschäft, welches ihm auch noch anhing! Am 20. Januar bewilligte ihm der Innenminister den Rücktritt, allerdings mit der Auflage, seien Dienst bis zur Ersatzwahl weiter zu versehen. Das hätte für Disteli ein weiteres Halbjahr Arbeit bedeutet, von der er sich aber selber dispensierte, indem er Gisi die Stellvertretung überliess. Erst im Juni erfolgte die obrigkeitlich genehmigte Ergänzungswahl. – Am 4. bzw. 20. Februar wurden schliesslich auch Müller und Husi entlassen.²⁴⁷

Am 19. Juni 1801 ernannte der Regierungsstatthalter Urs Büttiker zum Gerichtspräsidenten. Büttiker war dem Gericht nicht unbekannt, er hatte zwischen dem 27. Januar und dem 15. Juni an 19 Sitzungen als Suppleant teilgenommen. Diese Tätigkeit brachte ihm dann den Vorschlag des Gerichts ein.²⁴⁸ Auch ihm war es nicht vergönnt, ein geschlossenes Richterkollegium zu präsidieren; schon hatten wieder zwei um ihren Rücktritt nachgesucht und ihn erhalten. Bei diesen Ergänzungswahlen überkreuzten sich dann Vorschläge und Gegenvorschläge in wirrer Folge, was die Neubestellung des Gerichts in die Länge zog.²⁴⁹ Auch bei diesen Ergänzungswahlen wurde auffallend darauf geachtet, dass nur Leute vorgeschlagen wurden, die «ziemliche Kenntnisse in denen gerichtlichen Sachen» hatten, wie sich das Gericht selber einmal äusserte.²⁵⁰ Als es dann immer schwieriger wurde, jemanden zu einer Kandidatur für das abgewirtschaftete Oltner Gericht zu bewegen, musste der Unterstatthalter eine Liste aller «tauglichen Bürger» aufstellen. Frey meldete im voraus nach Solothurn, dass sich solche Leute kaum im Überfluss finden dürften. Zwei Wochen später waren vier Männer das magere Ergebnis seiner Bemühungen.²⁵¹ Als Qualifikation diente bei zweien ihre Tätigkeit als Gerichtssässe, einer war

²⁴⁶ ASHR VI, 468 ff.

²⁴⁷ StASO, OS, Bd. 50, 198, 200, 277 f. – CP Z, 477.

²⁴⁸ StASO, OS, Bd. 50, 194. – Der Unterstatthalter hatte wieder einmal seinen Intimus Konrad Munzinger portiert.

²⁴⁹ StASO, OS, Bd. 50, 211 ff., 276, 285, 287, 289. – CP P, 643. – CP Z, 52, 163 f., 284, 349, 440, 477.

²⁵⁰ StASO, OS, Bd. 50, 194.

²⁵¹ StASO, OS, Bd. 50, 276. – StASO, OS, Bd. 50, 287.

Säckelmeister seines Dorfes gewesen, und der letzte hatte bereits als Munizipale das Vertrauen seiner Gemeinde gefunden; überdies galt dieser letztere als rechtschaffen, «sittlich ruhig», friedfertig und gottesfürchtig; er war der erste Akademiker im Gericht.²⁵² Ganz anders der Vorschlag, den das Gericht selber einbrachte:²⁵³ keiner der vier hatte je zuvor ein öffentliches Amt bekleidet. Das Richterkollegium wollte sich also mit neuen und wenig bekannten Leuten ergänzen und war bereit, dabei ein gewisses Mass an sachlicher Unkenntnis in Kauf zu nehmen, wogegen der Unterstatthalter darum bemüht war, möglichst altgediente zu gewinnen, oder doch solche, deren berufliche und soziale Stellung die nötige Sachkenntnis annehmen liess. – Tatsache ist, dass das Distriktsgericht vom August 1798 bis zum Ende der Helvetik das gesetzliche Quorum von neun durch den Statthalter genehmigten Richtern nie aufwies.

Im Oktober 1801 fiel dann Johann Wyss durch häufige Absenzen auf. Der Grund dafür war nicht sicher festzustellen, doch dürfte auch er einen erheblichen Lohnrückstand zu reklamieren gehabt haben. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Unterstatthalter geht hervor, dass man Wyss gerne abgesetzt hätte; doch fehlten die gesetzlichen Bestimmungen. Ende Oktober bequeme sich Wyss dann wieder zu erscheinen, nachdem ihn der Regierungsstatthalter persönlich gemahnt hatte.²⁵⁴ Wir nehmen an, dass er zu diesem Zeitpunkt schon angefangen hatte, sich durch illegales Wirten schadlos zu halten. Im Herbst 1802 klagte der Untereinnehmer deswegen vor dem Bezirksgericht, welches Wyss zurechtwies. Alle Mahnungen verhallten indes wirkungslos. Am 24. Dezember setzte ihn der Vollziehungsrat ab.²⁵⁵

In der Folge führten dann gesinnungsmässige Zwiste unter den Richtern zu Ausschlussbegehren und Rücktrittsgesuchen. Bei näherem Zusehen erwies sich der Wirbel um den Rücktritt des Richters Baumann als persönliche Animosität zwischen dem ebenso altgedienten wie altgesinnten Landmann und Gerichtssäss aus Starrkirch und dem ehrgeizigen Oltner Patrioten Kirchhofer. Während der eine 14 Jahre lang unter der alten Regierung und dreieinhalb Jahre seit der Revolution Richter war, wurde der andere erst 1801 gewählt. Kirchhofer fand schliesslich den wunden Punkt des Gegners: er klagte ihn an, Reden gegen das Gericht und die Regierung geführt zu haben und setzte

²⁵² Dr. med. Heinrich Hammer.

²⁵³ StASO, CP R, 121, 135, 147, 172.

²⁵⁴ StASO, CP Q, RS an Wyss am 27. Oktober 1801.

²⁵⁵ StASO, OS, Bd. 51, 425 ff., 499 ff., 519. – Wyss wirtete weiter, bis sich auch sein «zünftiger» Dorfgenosse, den er durch sein illegales Geschäft konkurrenzierte, weigerte, das Umgeld zu bezahlen. – StASO, OS, Bd. 52, 311.

durch, dass die Klage an den Regierungsstatthalter weitergeleitet wurde, obwohl sich Baumann vor Gericht bereits entschuldigt hatte.²⁵⁶ Der Statthalter empfahl, allgemeinem Brauch folgend, den Angeklagten am Ort der Verunglimpfung und in Anwesenheit von Unterstatthalter und Agent widerrufen zu lassen. Doch das Gericht wollte sich mit dieser Genugtuung nicht zufrieden geben und drohte mit Beschwerde. Da schien Baumann einzusehen, dass man ihn weniger der Sache als vielmehr seiner Person wegen aus dem Gericht entfernen wollte und reichte seinen Rücktritt ein.²⁵⁷ Dagegen wandte sich aber der Staatssekretär für die inneren Angelegenheiten, wie der Innenminister jetzt hiess; er wies das Begehren Baumanns zurück, da er fand, man sollte so kurz vor der Neuorganisation der Kantone keine Beamte mehr entlassen.²⁵⁸ Baumann blieb im Gericht, und seine Kollegen mussten sich zufrieden geben, zumal schon fast die Hälfte ihres Gremiums aus Ersatzmännern bestand.²⁵⁹ Nach den Wirren des «Stecklikriegs» vom August und September 1802 und der darauf folgenden Wiederbesetzung der Schweiz durch Frankreich verschob sich das politische Gleichgewicht wieder zugunsten der patriotisch-unitarisch Gesinnten. Das kam auch bei den Ergänzungswahlen ins Distriktsgericht vom September 1802 deutlich zum Ausdruck. Der Unterstatthalter schlug z. B. zwei Männer zu Richtern vor, nur weil sie «in der ehemaligen Vogtei Gösgen» nicht schon Richter gewesen waren.²⁶⁰

Inzwischen war es offenkundig geworden, dass die Schweiz als Einheitsstaat nicht funktionierte. Bereits bedachte man da und dort kritisch die Fehler der letzten Jahre. Regierungsstatthalter Roll bemerkte in seinem Bericht an den Vollziehungsrat (20. November 1802²⁶¹), die Distriktsgerichte genössen deshalb so wenig Zutrauen, weil sie durch das Genehmigungsrecht des Statthalters bisher eigentlich von oben ergänzt worden seien. Roll schlug deshalb vor, die Richter durch die Gemeindepräsidenten der Distriktsgemeinden wählen zu lassen. Möglicherweise hätte eine solche, eher Richtung Volkswahl tendierende Ernennungsart auch das Oltner Richterkollegium etwas beruhigt. Hier hatten die Herbstwirren die Atmosphäre noch mehr vergiftet. Der gehässige Parteienstreit grassierte und legte das öffentliche Leben des Städtchens beinahe lahm. Wieder verlief der Riss quer

²⁵⁶ StASO, OHG, 14. Januar 1801. – OS, Bd. 51, 185, 187.

²⁵⁷ StASO, OS, Bd. 51, 191.

²⁵⁸ StASO, OS, Bd. 51, 223.

²⁵⁹ Am Weihnachtstag 1801 war noch einer gestorben, was die Berufung eines vierten Suppleanten nötig gemacht hatte. StASO, OS, Bd. 51, 255.

²⁶⁰ StASO, OS, Bd. 51, 295, 493.

²⁶¹ ASHR IX, 832.

²⁶² Vgl. *Mösch*, *Helvetik a. a. O.*, 516 ff. und *F. von Arx*, *Bilder II*, 286 ff. (bes. 296 f.).

durch die Bürgerschaft und bezog auch das Gericht mit ein.²⁶² Die Patrioten fühlten sich im Schutze der Besatzung sicher und schreckten ihre Gegner mit Gerüchten, besonders mit der Drohung, die Regierung habe schon begonnen, ihresgleichen zu verhaften und zu deportieren. Als die Richter erstmals wieder auf den 18. November aufgeboden wurden, weigerten sich drei zu erscheinen. Sie gaben vor, nicht mehr weiter mit dem Präsidenten Büttiker zusammenarbeiten zu wollen, weil dieser als Anführer der «Insurrektion» strafbar und deshalb zu ersetzen sei. Aus der Erklärung der drei wie auch aus dem Begleitschreiben des Unterstatthalters ging aber hervor, dass es sich bei dieser Aktion um eine Ranküne und nicht um die Bestrafung eines Vergehens handelte: Hammer (Georg, Wirt), Lack und Wyss hatten beide Kenntnis von einem geheimen Säuberungsbefehl, der an den französischen Platzkommandanten ergangen sein sollte. Von diesem Offizier aber wusste alle Welt, dass er ganz unter dem Einfluss des patriotischen Mondwirtes Joseph Hammer stand. Die Affäre war wieder nichts als ein kleinstädtischer Familienstreit, der durch die Unruhe der Zeit und die allgemeine Unzufriedenheit noch verstärkt worden war. Schliesslich richtete sich die Hetze nicht nur gegen den Gerichtspräsidenten; auch gegen den Distriktsstatthalter und bezeichnenderweise gegen den Einnehmer wurden ähnliche Anklagen laut.²⁶³ Keine Untersuchung konnte eine Schuld der drei nachweisen. Die Anschuldigung war so schwer und die Gehässigkeit zwischen den Richtern so giftig, dass Büttiker am 15. November, drei Tage vor der Wiederaufnahme der Session, um seine Entlassung bat. Er tat dies mit folgenden Worten an den Regierungsstatthalter:²⁶⁴ «Sehr leid ist es mir, dass ich Sie mit diesen paar Zeilen bemühen muss. Die ungestüme Zeit, wo kein Vereinigungswort mehr Platz findet, und ein rechtschaffener Mann mit Sorge, Kummer und Gefahr bedroht ist, ist zu beschwert, meinen Dienst ferners zu behalten. Ich bitte Sie, Bürger Regierungsstatthalter, im Namen meiner Frau und Kinder mich von der Stelle des Bezirkspräsidenten zu entlassen, wofür ich Ihnen zeitlebens den verbindlichsten Dank erzeigen werde. Gruss und Hochachtung allzeit der ergebene Urs C. Büttiker Bezirkspräsident.»

Dieses Schreiben verrät den tiefen Missmut, mit Leuten zusammenzuarbeiten, die sich jeder Verständigung verschlossen hatten. Büttiker reiste im Dezember nach Solothurn, wo die Angelegenheit in einer verwaltungsinternen Untersuchung bereinigt wurde. Nur einmal hören wir noch davon, als der Unterstatthalter auf höheren Befehl Zeugen einvernehmen liess. Dabei sagte der Weibel Rihm aus, er habe Büttiker

²⁶³ StASO, OS, Bd. 51, 373, 375. – StASO, OS, Bd. 51, 417, 418, 419.

²⁶⁴ StASO, OS, Bd. 51, 355.

ein einziges Mal mit einem Seitengewehr gesehen, doch sei es von A bis Z erdichtet, dass er je «in eigener Person» Truppen angeführt habe.²⁶⁵

d) Angestellte des Distriktsgerichts

Gleichzeitig mit den Richtern wählten die Elektoren auch die Gerichtsschreiber. Für Olten fiel die Wahl auf Franz Joseph Feigel, einen, wie es sich zeigen sollte, sehr gewissenhaften Mann, der in der Textilbranche als Unternehmer tätig war.²⁶⁶ Als «Fabrikant» dürfte er auch das nötige Mass beruflichen Freiraumes gehabt haben. So scheint dies auch hier ein wichtiges Kriterium gewesen zu sein; denn unter der alten Regierung hatte Feigel kein Amt versehen. Leider ist aus seiner Amtszeit kein Gerichtsprotokoll erhalten geblieben, auch lassen die anderen Quellen nichts Näheres über seine Amtsführung sagen. Anlässlich seines Rücktritts sprach ihm der Unterstatthalter seine Hochachtung aus «um seiner Rechtschaffenheit und seines Republikanismus» willen.²⁶⁷ Im November 1799 war Feigel krank geworden, so dass das Gericht einen Stellvertreter suchen musste. Konrad Munzinger, der bereits als Untereinnehmer amtete, bot seine Dienste an und versah bis zu seiner definitiven Wahl zum Gerichtsschreiber Mitte Januar 1800 beide Funktionen. Zu dieser Lösung hatte besonders der Unterstatthalter geraten, weil er den Krankheitsverlauf Feigels abwarten wollte, und weil er der Ansicht war, es sei leichter, einen Einnehmer zu finden, als einen Gerichtsschreiber. Da diese Begründung wenig glaubhaft war, beeilte sich der Statthalter, Munzinger als Mann seiner Wahl darzustellen: Munzinger solle ausgesagt haben, er tue dies «aus Treue zu seinem Unterstatthalter». Wie dem auch sei, die Nachfolge war gesichert, als Feigel am 20. Dezember 1799 starb.²⁶⁸

Konrad Munzinger versah das Amt bis zu seinem Tod am 22. Juli 1802. Darauf wollte man die Gerichtsschreiberstelle wieder auf dem Weg einer Beförderung besetzen: Sowohl der Gerichtspräsident wie

²⁶⁵ StASO, OS, Bd. 51, 593 (16. Februar 1803).

²⁶⁶ ZBSO, Mandatensammlung (Rv 3042). – StASO, OS, Bd. 44, 23.

²⁶⁷ StASO, CP H, 14. November 1799.

²⁶⁸ Zu dieser Ersatzwahl beachte man folgende Schreiben: StASO, OS, Bd. 45, 1799, 28. Oktober. – Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 12. November: Bezirksgericht an Regierungsstatthalter. – 13. November: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 20. November: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 23. November: Konrad Munzinger an Unterstatthalter. e.d.: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 7. Dezember: Bezirksgericht an Regierungsstatthalter. – 18. Dezember: Regierungsstatthalter an Unterstatthalter. – StASO, CP L, 17. Januar 1800. – StASO, OHG, 23. Januar 1800.

auch der Unterstatthalter wollten Johann Kaspar Munzinger (1774–1823), dem Bruder des eben verstorbenen Schreibers, die Stelle antragen. Er sei «als ein sittlicher, rechtschaffener Mann bekannt», meinten beide, und kenne darüber hinaus die Geschäftsstelle besonders gut, weil er seinem Bruder über ein Jahr lang als Kopist geholfen habe.²⁶⁹ Obwohl Kaspar Munzinger mit seiner Bewerbung das Versprechen verband, die Witwe und die vier Kinder seines verstorbenen Bruders zu erhalten, wurde aus der Nachfolge nichts. Am 4. August bestimmte der Regierungsstatthalter den ehemaligen Landgerichtsschreiber von Klus, Franz Vogelsang, zum Gerichtsschreiber in Olten. Möglicherweise war dies ein Versuch, die ewigen Streitigkeiten im Oltner Gericht durch einen auswärtigen Schreiber zu neutralisieren.

Der Gerichtsschreiber musste sich bei Amtsantritt verbürgen. Über die Wendung «genugsame Bürgschaft» hatte sich in der Grossratsdebatte ausgerechnet Cartier von Olten aufgeregt und ihre Streichung beantragt, «damit die Verwaltungskammern hierin keine Plackereien versuchen» könnten.²⁷⁰ Tatsächlich aber wurden diese Bürgschaftssummen nie festgelegt. Für den ersten Oltner Gerichtsschreiber Feigel war sie nie Gegenstand der Diskussion; er musste sie offensichtlich gar nie erlegen. Dagegen erkundigte sich Konrad Munzinger vor Amtsantritt genau nach der Höhe dieser Summe. Der Regierungsstatthalter konnte ihm auch keine Auskunft geben, verlangte aber, dass die Bürgen in der Lage sein sollten, alle Amtshandlungen eines Gerichtsschreibers zu decken.²⁷¹ Auch Joseph Lüthy, der nach dem Staatsstreich von 1801 solothurnischer Regierungsstatthalter geworden war, unterliess es, die Höhe dieser Bürgschaft festzulegen und fand, es genüge, wenn eine genügende Anzahl solider Bürger sich als Bürgen des Gerichtsschreibers erklärten.²⁷²

Neben diesem gewählten und verbürgten Gerichtsschreiber beschäftigten die Kanzleien eine nach Bedarf verschiedene Anzahl Unterschreiber oder Kopisten. In Olten bevorzugte man dafür die altgedienten Schreiber: Konrad Munzinger hatte unter der alten Regierung schon elf Jahre als Schreiber gearbeitet und nahm sich am 12. November 1798, als er vertretungsweise Gerichtsschreiber wurde, Niklaus Reez zum Kopisten. Dieser konnte sogar schon auf 41 Jahre Schreiberdienste zurückblicken.

²⁶⁹ StASO, OS, Bd. 51, 195, 197, 199, 209.

²⁷⁰ ASHR III, 1017 ff., 1051. – Provisorische Ordnung des Steuer- und Abgabenbezugs vom 5. Februar 1799 (Art. 45).

²⁷¹ StASO, CP P, 429 (6. Januar 1801).

²⁷² StASO, CP R, 122, 139, 161. – OS, Bd. 50, 523. – Leider war keine derartige Liste beizubringen. Sie hätte in den Namen der Bürgen vielleicht den einen oder andern Schluss auf die Höhe der Summe zugelassen.

Die Boten- und Aufsichtsdienste besorgte seit alters ein Weibel. Auf die Anordnung der Kanzlei und des Gerichtspräsidenten lud er Richter und Parteien zu Gericht. Die neue Gerichtsordnung behielt dieses Amt bei und liess auch die Gewohnheit, dass dieser Beamte in Olten als Gefangenewart fungierte.²⁷³ Man vertraute das Amt dem Tapetenmacher Urs Hammer an, der damit zum ersten Mal in den Dienst der Öffentlichkeit trat. Der neue Tarif der Gerichtsgebühren sagte dem Weibel eine nach Distanz abgestufte Bezahlung seiner Botengänge zu, bis vier Stunden vom Distriktshauptort weg. Dadurch konkurrenziierten sie die Gemeindeweibel, die bisher gerichtliche Vorladungen austragen mussten. Besonders erbost waren diese, weil sie in ihren Gemeinden alle anderen Ankündigungen vornehmen mussten, deren Bezahlung durch keinen festen Tarif geordnet war.²⁷⁴ Neben diesem einzelnen Fall von Straffung der Funktionen fanden sich eher solche gegenläufiger Art, wie jenes eigentümliche, bei näherem Zusehen aber verständliche Ansinnen, welches Gerichtsschreiber Munzinger im Januar 1800 stellte, als er verlangte, «wie ein ehemaliger Stadtschreiber angesehen» und natürlich auch bezahlt zu werden.²⁷⁵ Noch immer waren es die Gemeinden, die ihre Beamten regelmässig zu bezahlen imstande waren.

Die Gerichtskasse betreute ein Richter, der turnusgemäss von seinen Kollegen zu diesem Amt bestimmt wurde.

In gleicher Weise wurde bei jeder strafrechtlichen Verhandlung ein Mitrichter zum Ankläger bestimmt, so dass auch diese Verrichtung keine eigene Behörde nötig machte.²⁷⁶

e) Finanzieller Aufwand

Zu den Bestrebungen der Helvetik, das Rechtswesen zu vereinheitlichen, gehörte auch die Zusammenfassung der verschiedenen Gerichtsgebührenordnungen in einen Einheitstarif. Im Ancien Régime war es üblich gewesen, dass die streitenden Parteien Verfahrens- und Kanzleikosten trugen. Dazu gehörte auch die Honorierung der Richter, die sich aus Weg- und Kostgeld zusammensetzte. Auf diese Weise entstanden der alten Regierung aus der Zivil- und Polizeirechtspflege kaum Kosten.

²⁷³ OS, Bd. 45, 145.

²⁷⁴ StASO, OHG, 16. Januar 1800. – CP N, 170 (Antwort am 23. Juni).

²⁷⁵ Seine Begründung war so klar wie zwingend: einmal hatte er einen Gehaltsrückstand von Fr.260.– anzumelden, zum andern schien ihm die Situation der übrigen Staatsbeamten nicht eben ermutigend. – StASO, VKProt. 1802, 96, 142, 146.

²⁷⁶ StASO, DG Prot Olten, 396.

Obwohl nun der neue Staat danach trachtete, den Richterstand in die lohnabhängige Beamtenschaft zu integrieren, kam er, insbesondere aus Gründen der Finanzknappheit, bald wieder darauf zurück, die Richter und die Gerichtskanzleien aus den eingehenden Gebühren zu finanzieren und zu besolden.²⁷⁷ Diese gegenseitige Bedingtheit und Verquickung von Gebührenordnung und Lohnfrage war Anlass zur Darstellung der finanziellen Verhältnisse am Oltner Distriksgericht.

Gebühreneinnahmen

Auf den Montag nach dem Weissen Sonntag, im April 1798, liess der Unterstatthalter von Olten das Distriksgericht zum ersten Mal zusammentreten, damit – wie er sich ausdrückte – «mit den Rechts- und Prozess-Sachen nach altem Brauch fortgefahren werde».²⁷⁸ Im Verlaufe des Jahres versuchte der Regierungsstatthalter von den verschiedenen Gerichten zu erfahren, wie es sich mit Kosten und Einnahmen verhielt. In Olten war man gewohnt, dass die Parteien ihre Sache selber vortrugen und verfochten, so dass kaum grosse Prozesskosten entstehen konnten. Weil man nicht sicher war, wie die «Emolumenten», die Abgaben bei Kauffertigungen, zu behandeln waren, hatte man diese einfach nicht mehr bezogen. In seiner Antwort an den Regierungsstatthalter bat denn auch der Gerichtsschreiber, man möge auf eine Abrechnung verzichten, weil ausser den Spesen für einige Lokaltermine nichts eingenommen worden sei.²⁷⁹ So schien die Arbeit des Gerichts tatsächlich «nach altem Brauch» weitergeführt worden zu sein und dies zur Zufriedenheit aller, hatten doch die Richter im November eine Abschlagszahlung auf ihr Gehalt von Fr. 200.– erhalten.²⁸⁰ Gerichtspräsident Disteli beeilte sich, den Kollegen Johann Wyss mit einer bereits ausgestellten Quittung nach Solothurn zu schicken, nicht ohne schriftliche Bitte, man möge doch ja die Anteile für neun Richter senden, obwohl seit Mitte August ein Richter seines Amtes enthoben war. Man begründete dies damit, man habe gleichwohl die ganze Last der Geschäfte tragen müssen.²⁸¹ Bis zum Jahresende waren 53 Sitzungen abgehalten worden, zu denen einzelne Richter gute zwei Wegstunden anreisen mussten.

²⁷⁷ Im Defizit-Budget-Entwurf vom Oktober 1800 figurieren die Ausgaben der Kantons- und Distriksgerichte mit Fr. 180 000.–, das sind rund 20% der «gewöhnlichen Ausgaben». – ASHR VI, 306.

²⁷⁸ StASO, OS, Bd. 43, 4.

²⁷⁹ StASO, OHG, 18. Dezember 1798.

²⁸⁰ Die 5 Distriksgerichte bezogen damals zusammen Fr. 9000.–. – StASO, VKProt. 1798, 434.

²⁸¹ StASO, OHG 27. November 1798. – Beim ausgeschiedenen Richter handelte es sich um Heinrich Eng aus Erlinsbach.

Name	Anzahl Sitzungen	
	am 31.12.1798	am 5.6.1799
Disteli Franz	53	98
Hammer Georg	53	95
Gisi Johann Georg	51	96
Müller Dionys	52	90
Wyss Johann	53	92
Husi Joseph	52	94
Dietschi Peter	52	85
Baumann Christian	53	96
Kirchhofer U. Joseph	—	9
Moser Johann	—	9

In der neuen Gerichtsorganisation waren Kantons- und Distriktsgericht die «unteren Glieder». Auf ihre Arbeit hatten der oberste Gerichtshof und das Justizministerium einen nicht geringen Einfluss. Was aber die Gebührenordnung anbelangte, war einzig die Gesetzgebung zuständig. Es war nicht leicht, in den Wirren von lokalen Bräuchen und Sonderregelungen eine einheitliche Norm zu bringen. Seit anfangs Juli 1798 arbeitete eine Kommission des Grossen Rates an der Vereinheitlichung der «Gerichtssporteln», welche für alle Gerichte im Gebiet des ehemaligen Kantons Bern gelten sollten. Diese Arbeit war eben deshalb so diffizil, weil sie sich mit anderen noch hängigen Fragen der helvetischen Rechtspflege vermengte. Die Diskussion gestaltete sich entsprechend weitschichtig. Am 19. Dezember 1798 endlich konnten die Direktoren in einer Botschaft an die Räte zum Studium der Kommissionsvorlagen auffordern. Am 6. März 1799 ging daraus ein provisorisches Gesetz über die Gerichtsgebühren hervor.²⁸² In drei Grundsätzen erwog die Präambel zu diesem Gesetz die Problematik, die der Sache zugrunde lag: während die Staatsmaximen «Einheit und Gleichheit» nach der Vereinheitlichung auch dieser Gebühren riefen, standen solchen Bestrebungen «die Verschiedenheit der Rechtsformen in den verschiedenen Theilen Helvetiens» entgegen. Dazu kam noch, dass die eigentliche «Gleichförmigkeit des Rechtsganges», ein einheitliches Gesetzbuch also, noch gar nicht existierte. Dennoch galt es, die gelegentlich als zu hoch empfundenen Gerichts-

²⁸² StASO, VKProt. 1799, 668. – OS, Bd. 46, 337 ff. – Da die Gerichtsprotokolle aus dieser Zeit fehlen, sind diese Tabellen die einzigen Zeugnisse einer regelmässigen Tätigkeit des Oltner Gerichts.

²⁸³ ASHR III, 1302–1308.

gebühren nach oben zu limitieren, bzw. die bisherigen Tarife zu sanktionieren, wenn sie unter dem vorgeschlagenen Einheitstarif lagen.²⁸⁴ Im Bewusstsein, dass bei diesen Voraussetzungen keine endgültige Regelung möglich war, verabschiedete man das Gesetz als provisorisch. Es erwies sich denn auch als Schuss über das eigentliche Ziel, die Vereinheitlichung, hinaus, indem es ausseracht liess, dass bisher da und dort für manche gerichtliche Vollziehung keine Gebühr oder auch ganz andere verlangt wurden. Gerade im Kanton Solothurn waren viele dieser Taxen neu. Darum ist auch zu verstehen, warum gerade der Seewener Radikal-Patriot Joseph Trösch auf die Frage, wie denn ein solcher Tarif aussehen müsse, dem Juristen²⁸⁵ im Grossen Rat kurzen Bescheid wusste: die Sache sei wahrlich leicht, wenn man festsetze, dass gar keine Prozessgebühren mehr bezahlt werden müssten.

Das Oltner Gericht meldete im Dezember 1799 dem Regierungsstatthalter seine Ratlosigkeit, wie das Gesetz vom 6. März zu verstehen sei.²⁸⁶ Hier war es nämlich nie üblich gewesen, ein Audienzgeld zu verlangen, und die notariellen und erbrechtlichen Verrichtungen erfolgten wie die Vorladungen selbst unentgeltlich. Darum musste allen voran der Weibel seine Arbeit gratis leisten, bis dann am 9. April 1800 ein Gesetz bestimmte, dass die Gebührenordnungen der Distriktsgerichte wieder so bemessen sein sollten, dass die Gerichts- und Kanzleikosten unmittelbar von den prozessierenden Parteien bezahlt werden sollten.²⁸⁷ Im März zuvor aber hatte der Obereinnehmer die Abrechnung verlangt. Natürlich erhielt er aus Olten keine, da man hier keine Gebühren bezogen hatte und das wenige, was an Bussgeldern eingegangen war, offenbar aus alter Gewohnheit zur Unterstützung der Armen in verschiedenen Gemeinden verwendet hatte.²⁸⁸

Am 6. Juni 1800 erliess der Vollziehungsausschuss einen neuen, wiederum provisorischen Tarif für Gerichtsgebühren, dessen Geltungsbereich die Kantone Bern, Solothurn und Aargau umfassen sollte.²⁸⁹ Er galt vom 20. Juni an und sollte zum Ziel haben, die

²⁸⁴ ASHR III, 1294 ff. – In 41 Paragraphen legte dieses Gesetz die Gebühren und Tarife für Kantons- und Distriktsgerichte fest: Richterhonorare, Schreibertarife (unter Angabe selbst der Zeilenzahl pro diktierter Seite) und Weibellohn; auch die Taxen für Lokaltermine und Appellationsgesuche.

²⁸⁵ Bernhard Friedrich Kuhn, Bern; er amtierte wahrscheinlich als Präsident dieser Kommission.

²⁸⁶ StASO, OHG, 19. Dezember 1799. – OS, Bd. 46, 348 f.

²⁸⁷ ASHR V, 917.

²⁸⁸ StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (13. März). – StAOS, OHG, 13. März 1800. – U.a. wurde auch ein Brandgeschädigter in Erlinsbach mit diesen Geldern unterstützt.

²⁸⁹ ASHR V, 1156 ff.

Kantons- und Bezirksgerichte finanziell von der Verwaltung unabhängig zu machen. Im Solothurnischen führte er zu einer massiven Verteuerung aller Gerichtsgeschäfte. In Olten wollte man diese Neuerung glatt ignorieren: Am 16. Juni fragte man den Minister der Justiz und Polizei direkt um Auskunft. Dabei zitierte man unverdrossen jenen 2. Artikel des Gesetzes vom 6. März 1799, welcher festgesetzt hatte, dass man alle Gebühren belassen solle, welche bisher niedriger gewesen waren. Am Oltner Gericht wurden vor der Revolution eben nur drei Gebühren erhoben: eine für Lokaltermine, ein Siegelgeld für Sprüche, aber nur im Falle einer Appellation, und eine nach der Höhe des Betrags variable Taxe beim Abschluss von Kaufverträgen.²⁹⁰ Da man sich über die Rechtmässigkeit dieser letzte Gebühr zudem nicht klar gewesen, hatte man ihren Bezug kurzerhand ausser Gebrauch gesetzt. Besonders stossend empfand man, dass jede Partei pro Sitzung ein sog. «Eintrittsgeld» erlegen musste. Das brachte das Volk gegen die Richter auf, wie bereits das Verhalten des Richters Husi gezeigt hat. Der Minister machte die Oltner Richter nachdrücklich darauf aufmerksam, dass jetzt ein neues Gesetz existiere, an das man sich halten müsse.²⁹¹ Allein, mit dieser Neuregelung erreichte man wieder nicht den gewünschten Erfolg. Wie an vielen Orten stellte man auch in Olten fest, dass die Richter im Ansehen des Volkes sanken, ja sogar verhasst wurden, während andererseits die neuen Gebühren doch nicht den Ertrag erbrachten, dass man die Richter daraus bezahlen konnte. Daneben wurde die Prozessucht, der zu begegnen der neue Tarif eigentlich gedacht war, eher angeheizt als zurückgebunden, weil es einem entschlossenen Streithahn jetzt möglich war, seinen Gegner zum Rückzug zu zwingen, indem er den Fall in die Länge zog und damit die Kosten in die Höhe trieb. Zusätzlich sah sich jeder Wohlhabende im Vorteil gegen einen finanzschwächeren Gegner, indem er diesem das erstinstanzliche Recht in zweiter Instanz gerade deshalb leichter wieder abjagte, weil er die Prozesskosten leichter verwinden konnte.

Unter Fluchen und lauten Verwünschungen der neuen Autoritäten ging der Bezug dieser Gerichtsgebühren vor sich. Die Richter lebten in ständiger Angst, auf dem nächtlichen Heimweg misshandelt zu werden. Dies mag, zusammen mit der noch immer mangelhaften Bezahlung, der Grund gewesen sein, dass dieser und jener Richter allmählich in seinem Fleiss nachliess und mehr und mehr von den Sitzungen fernblieb. Die Gemeinden schickten Ausschüsse vors Distriktsgericht und verlangten, dieses solle sich öffentlich gegen die neue Gebührenordnung erklären und bei den gesetzgebenden Räten dagegen

²⁹⁰ StASO, OHG, 16. Juni 1800.

²⁹¹ StASO, CP N, 170.

Einspruch erheben. Am 30. September 1800 folgte Präsident Disteli diesem Rat.²⁹² Er tat es umso lieber, als gerade er und die älteren seiner Mitrichter seit 27 Monaten ohne Gehalt im Dienst gestanden hatten. Er schilderte die besonders schwierige Lage, in der der Distrikt Olten sei, weil hier wie nirgends Requisitionen und Einquartierungen grosse Not gebracht hätten, und er gab zu bedenken, dass diese Neuordnung gar nicht genug Geld einbrächte, die Richter zu bezahlen; dagegen sei sie aber geeignet, das Gericht bei den Leuten verhasst zu machen. Nach seinen Angaben machten die Gehaltsrückstände Fr. 5000.– aus, inklusive Schreiberlohn. Das Bisschen, was seit dem 20. Juni an Gebühren eingegangen sei, habe nicht mal ausgereicht, die auswärtigen Richter zu verköstigen. Disteli lehnte es im Namen seiner Mitrichter ab, inskünftig von den prozessierenden Parteien bezahlt zu werden. Er fand das nachgerade ehrenrührig und verlangte, auf eine anständigere (sic!) Art bezahlt zu werden, da sonst das Distriktsgericht Olten in corpore zurücktreten werde.

Offenbar war man solche Töne schon gewohnt, jedenfalls reagierten die Räte nicht auf diese heftige Petition. Ebenso war man auf der andern Seite das Warten gewohnt: erst zwei Monate später wiederholte Disteli die Forderung.²⁹³ Wie dringlich die Angelegenheit war, suchte er zu zeigen, indem er nachwies, dass aus den seit dem 28. August eingegangenen Taxen jedem Richter nicht mal Fr. 1.– ausbezahlt werden konnte. – Nachdem auch dieser Ruf echolos verhallt war, zog Disteli die Konsequenzen: Er reichte den Rücktritt ein.

Sein Nachfolger wandte sich erneut und wieder umsonst mit den gleichen Bitten an den Regierungsstatthalter.²⁹⁴ Auf diese Weise musste ein Distriktsrichter mit der Zeit verarmen, zumal es allmählich einriss, die Gerichtsgebühren aus Mutwille nicht zu bezahlen oder in der Hoffnung, sich bei einer Appellation davon befreien zu können.²⁹⁵ Im März 1802 weigerte sich z. B. ein als Dieb Verurteilter, die Gebühr zu bezahlen, weil er arm sei. Das konnte schon deshalb nicht der Wahrheit entsprechen, weil der Mann in der Untersuchungshaft jede Extraration hatte bezahlen können, nach der es ihn gelüftet hatte.²⁹⁶ Schliesslich liess sich das Oltner Gericht durch eine eigene Verfügung des Justizministers bestätigen, dass die Gerichtsgebühren vor der Aushändigung einer Sentenz und vor der Einleitung eines Appellationsverfahrens bezahlt sein mussten.

²⁹² StASO, OHG, 30. September 1800.

²⁹³ StASO, OHG, 9. Dezember 1800.

²⁹⁴ StASO, OHG, 25. Februar 1801.

²⁹⁵ StASO, OS, Bd. 51, 79 f., 89.

²⁹⁶ StASO, OS, Bd. 51, 101 f.

Mittlerweile hatte sich der Gerichtsschreiber daran gewöhnt, nach jeder Session und nach jedem Urteilsspruch ein Kostenverzeichnis aufzustellen. Die Summen solcher Additionen hielten sich in den meisten Fällen unter Fr. 10.–, meist auch unter Fr. 20.– und wiesen immer dieselben Posten auf:

Eintrittsgeld für Kläger und Verantwortler	Fr. –.40
Dictatur (z.B.) per 4 Seiten à Fr.–.60	Fr. 2.40
für den Spruch bzw. die Vermittlung	Fr. 4.—
dem Präsidenten	Fr. –.50
dem Gerichtsschreiber	Fr. –.50
für eine Zeugenaussage	Fr. –.40
für die Niederschrift derselben (z.B.) 2 Seiten	Fr. 1.20

Auf solchen Sessionen kamen wirklich keine grossen Beträge in der Gebührenkasse zusammen. Grössere Streitfälle, die mehrere Sitzungen erfordert hätten, kamen kaum vor, oder wurden als Appellationsfälle im Kantonsgericht beurteilt. Am Distriktsgericht pflegte eine vermögensrechtliche oder eine Ehrensache mit einem Vergleich zu enden.

Löhne und Spesen

Daher herrschte in der Rechtspflege wie in den anderen Verwaltungszweigen der helvetischen Republik ein Zustand chronischen Lohnrückstandes. Seit jener Anzahlung von Fr. 200.– je Richter, die Ende November 1798 den Distriktsrichtern gemacht wurde, waren keine Honorare mehr zur Auszahlung gelangt. Anfangs Juli 1799 verlangte die Verwaltungskammer die Sitzungsverzeichnisse und Präsenzlisten der Distriktsgerichte, um die Löhne ausrechnen zu können. So hoffte man wenigstens in Olten und reichte eine Liste ein, die alle Sitzungen und deren Teilnehmer bis dato erfasste. Die Verwaltungskammer sandte diese zurück mit der Bemerkung, bloss die Sitzungen des Jahres 1798 seien zu verzeichnen.²⁹⁷ Eine Schikane? Man möchte es annehmen. Schliesslich wusste man in Solothurn, dass das Geld zur Bezahlung der Richter kaum vorhanden war. Bis Ende November übten sich die Oltner Richter in Geduld. Bis dahin gaben sie sich der Hoffnung hin, die Gerichtskostenrechnung, die sie am 26. Oktober eingereicht hatten, würde schliesslich doch bezahlt. Als anfangs Dezember noch keine Anweisung erfolgt war, beschwerten sie sich:²⁹⁸ seit 18 Monaten hätten die Richter ihre Auslagen und Reisespesen selber bestritten und nähmen nun an, die Zeit sei gekommen, sie zu

²⁹⁷ StASO, OHG, 31. Juli 1799. – VKProt. 1789, 668.

²⁹⁸ StASO, OHG, 7. Dezember 1799.

entschädigen. Als Erwiderung bat die Verwaltungskammer um ein neues Verzeichnis und zwar über die Arbeit zwischen dem 1. Oktober 1799 und dem 31. Dezember 1799. Diesem legte man in Olten gleich ein zweites bei, mit allen Sitzungen seit der Revolution bis zum 1. Oktober 1799. Im Begleitschreiben machte man die Verwalter in Solothurn darauf aufmerksam, dass man in Olten auch rechnen, zumal addieren konnte und fügte den Verzeichnissen eine Abrechnung aller Gerichtskosten vom 5. Juni 1798 bis zum 1. Oktober 1799 bei. Sie belief sich auf Fr. 713.10.²⁹⁹

Einen Monat später war noch immer keine Auszahlung erfolgt. Da fragte Präsident Disteli die Verwaltungskammer an, wohin man sich eigentlich wenden müsse, um die Bürokosten und die Löhne bezahlt zu bekommen. Das Vaterland könne doch nicht verlangen, so meinte er die Verwalter belehren zu müssen, dass die Beamten nicht nur gratis arbeiteten, sondern auch noch verarmten, weil sie alle mit ihrer Beamtung verbundenen Unkosten selber tragen müssten. Die Anfrage gipfelte dann in der «feierlichen Erklärung, dass wenn unsere Bezahlung nicht erfolgen sollte, wir uns gezwungen sehen, unsere Sitzungen einzustellen. Denn es ist uns unmöglich, länger unsere Unkosten zu bestreiten und alle Wochen zwei bis drei Täg das nötige Reise- und Kostgeld aus dem unsrigen herbeizuschaffen».³⁰⁰

Dazu konnte nun die Verwaltungskammer nicht schweigen. Mit wendendem Boten kam die Antwort: man habe zu wiederholten Malen die Regierung um Geld gebeten, um die «constituierten Autoritäten» zu bezahlen; man werde nicht zögern, das Geld zu schicken, sobald es eintreffe. Vorläufig fuhr die Verwaltungskammer fort, Verzeichnisse und Berichte über die Amtsführung einzelner Angestellter zu verlangen; die gingen regelmässig ein, gespickt mit Klagen und Lohnforderungen. Der Regierungsstatthalter, den man zusätzlich bestürmte, hüllte sich in Schweigen. Auch nach den Petitionen, die das Gericht an den Vollziehungsausschuss³⁰¹ und an den Finanzminister³⁰² richtete, geschah nichts. Einzig, dass man das aufgebrachte Gericht gelegentlich auf das Gesetz vom 6. März 1799 hinwies, wonach die Gerichte sich an den streitenden Parteien schadlos halten sollten. Umsonst versuchten die Distriktsrichter, den verschiedenen Instanzen klarzumachen, dass das Gesetz in Olten nicht anwendbar war, da es im 2. Art. bestimmte, die alten Gebührenordnungen sollten weiter Geltung haben, wenn sie die hier gegebenen Ansätze unterschritten.³⁰³

²⁹⁹ StASO, OHG, 23. Januar 1800. – VKProt 1800, 62 (55).

³⁰⁰ StASO, OHG, 27. Februar 1800. – VKProt 1800, 125.

³⁰¹ StASO, OHG, 13. Mai 1800.

³⁰² StASO, OHG, 12. Mai 1800.

³⁰³ ASHR III, 1294 ff.

Dieser Misere abzuhelpfen, richtete der Vollziehungsausschuss am 3. März 1800 eine Botschaft an die gesetzgebenden Räte und ersuchte um die Ermächtigung, neue Gerichtstarife zu schaffen. Am 9. April erfolgte der Zuspruch der Räte, und am 6. Juni stellte der Vollziehungsausschuss eine neue Gebührenordnung vor.³⁰⁴ Aufgrund dieses Gesetzes sollten die Richterhonorare und die Kanzleikosten künftig aus den eingehenden Gebühren bezahlt werden. Ab 20. Juni 1800 sollte diese Regelung gelten. Wie stellte sich aber Regierung und Parlament die Abgeltung der rückständigen Löhne bis zu diesem Datum vor? Nun, dafür glaubte man schon beizeiten die Lösung gefunden zu haben, als man den Erlös aus den Nationalgüterverkäufen dafür vorsah, bestimmte nationale und kantonale Autoritäten für geleistete Arbeit zu entschädigen.³⁰⁵ Zu den Beamten, die auf Distriktsebene in den Genuss dieser Gelder kommen sollten, gehörten neben dem Unterstatthalter auch die Bezirksrichter. Ihre Gehälter sollten laut Gesetz bis zum 1. März 1800 abgegolten werden. Scheinbar vergessen blieb die Zeit zwischen 1. März und 20. Juni 1800, ein Loch, welches erst in einer Erhebung des Innenministers im November 1800 offiziell zur Kenntnis genommen wurde.³⁰⁶

Auch diese Neuregelung konnte nicht befriedigen. Am Oltner Gericht erregte es besonders den Unmut der Richter, dass ihre Reisespesen gestrichen werden sollten. In einer Petition baten sie am 28. Juli 1800 den Vollziehungsausschuss um Beibehaltung dieser Vergütung; ohne Erfolg.³⁰⁷ – Umso mehr gab dieser Posten bei der Bezahlung der rückständigen Gehälter zu reden. Während die Reisegelder als solche unbestritten waren, lehnte es die Verwaltungskammer kategorisch ab, Entschädigungen für Wegstrecken unter einer Stunde auszurichten.³⁰⁸ Noch im Frühjahr 1801 stritten sich die Distriktsgerichte mit dem kantonalen Rechnungshof um Reisespesen aus den Jahren 1798 und 1799.³⁰⁹ Da hatten etwa zwei Richter ihren Arbeitsweg so exakt wie möglich angeben wollen und dabei auch Stunden-

³⁰⁴ ASHR V, 917 f., 1156–1164.

³⁰⁵ ASHR V, 922 ff. (Gesetz vom 10. April 1800). – StASO, VKProt. 1800, 545 f.

³⁰⁶ Erst auf eine spezielle Anfrage wurde schliesslich am 26. März 1801 der Betrag von Fr. 95.95 an das Gericht Olten ausbezahlt. StASO, VKProt. 1800, 1254. – OS, Bd. 49, 227. – VKProt. 1801, 523.

³⁰⁷ StASO, OHG, 28. Juli 1800.

³⁰⁸ StASO, VKProt. 1800, 582 (30. Juni 1800).

³⁰⁹ Wie schon gehabt, trug auch dieser Streit die Züge der Hinhaltetaktik: vor dem Hintergrund der noch immer leeren Nationalkasse war das offenbar die einzige Möglichkeit, die Beamten zufrieden zu stellen. – Die Nationalgüterverkäufe hatten ebenfalls nicht die erhofften Erträge erbracht und verzögerten sich aus verschiedenen anderen Gründen. – StASO, Akten über den Verkauf und die Verpachtung der Nationalgüter 1798–1801, Bde. I, II.

bruchteile in Rechnung gesetzt.³¹⁰ Sogleich war die Verwaltungskammer mit Kritik bei der Hand, sandte das ganze Verzeichnis zurück mit der Bemerkung, Reisegelder seien nur nach vollen Wegstunden zu berechnen. Bei der Gelegenheit fiel auch ein Posten von Fr. 32.– einem Federstrich zum Opfer: der Gerichtspräsident wollte damit seine Konsultationsreisen nach Solothurn vergütet haben. Da er aber für diese Amtsreisen keine regierungsstatthalterlichen Aufforderungen vorweisen konnte, glaubte die Verwaltungskammer, diese Auslage sparen zu können.

Trotzdem reichte das Gericht im Mai 1801 ein Verzeichnis aller ausstehenden Löhne und Spesen ein, die die Richter von Olten zwischen dem 5. Juni 1798 und dem 1. März 1800 zugut hatten. In den Bemerkungen suchte man sich von vornherein gegen drohende Abstriche zu schützen, z. B. wies man nach, dass der Oltner Markt eine so bedeutende Veranstaltung sei, dass mindestens ein Richter auf dem Posten sein müsse. Ebenso liess man beide Unterstatthalter und den Regierungsstatthalter die Rechnung visieren, damit nicht etwa Reisegelder für amtliche angeordnete Instruktionssitzungen in Solothurn gestrichen würden. Auch vergass man nicht, die Auslagen für die Gerichtskanzlei und den Schreiberlohn wenigstens zu erwähnen; detailliert führte man diese Kosten zwar nicht auf, weil die Verwaltungskammer in Solothurn eben mit der Begleichung dieser Rückstände begonnen habe.

Richter	Sitzungsgeld	Reisegeld	Total	Anzahlung	Rest
Franz Disteli	675.–		675.–	200.–	475.–
Georg Hammer	608.–		608.–	200.–	408.–
J. Georg Gisi	670.–	181.–	851.–	200.–	651.–
Dionys Müller	559.–	151.–	710.–	200.–	510.–
Joh. Wyss	640.–	172.–	812.–	200.–	612.–
Joseph Husi	587.–		587.–	200.–	387.–
Christian Baumann	570.–		570.–	200.–	370.–
Peter Dietschi	344.–	86.–	430.–	200.–	230.–
Heinrich Eng	200.–	75.–	275.–	200.–	75.–
Joseph Kirchhofer	114.–		114.–		114.–
Johann Moser	117.–	15.50	132.50		132.50
Johann Merz	144.–	24.–	168.–		168.–
Viktor Leist	132.–		132.–		132.–
	5360.–	704.50		1800.–	4264.50
Reise des Präsidenten und eines Richters nach Solothurn					40.–
Total					4304.50 ³¹¹

³¹⁰ Joh. Merz von Richenwil ob Hägendorf und Joh. Wyss von Fülenbach gaben je 1½ Stunden Wegzeit an und verlangten dafür Fr. 1.– bzw. Fr. 1.25. – StASO, VKProt. 1801, 596 f. – Tatsächlich bewilligte der entsprechende Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 19. September 1798 pro Stunde bloss Fr. –.50. – ASHR II, 1172.

³¹¹ HEABE, Bd. 2379.

Gerichtsschreiberlohn

Seit jeher wurden die Gerichtsschreiber in Olten mit einem Naturallohn abgefunden; dazu gehörte die Amtswohnung und ein Stück Pflanz- und Weideland, dem sog. «Schrybermätteli». Als nun mit dem neuen Gericht auch ein neuer Schreiber installiert wurde, und die Gerichte aufgefordert wurden, vorerst «nach altem Brauch» ihre Geschäfte weiterzuführen, da war es selbstverständlich, dass man dem Schreiber Feigel erlaubte, die Amtswohnung in der alten Kanzlei zu benutzen.³¹² Die Schreibermatte dagegen kam in das Verzeichnis der zu versteigernden Nationalgüter und durfte vom Schreiber nicht mehr frei genutzt werden. Er sollte ja als Staatsbeamter besoldet werden. Als am 20. Juni 1800 der neue Gerichtsgebührentarif Geltung erhielt, verlor der Schreiber auch das Anrecht auf seine Amtswohnung. Die Kündigung erfolgte am 24. Juli,³¹³ wobei man ihm freistellte, ob er kündigen oder die Wohnung mieten wollte.

Im März 1800 machte sich die Verwaltungskammer daran, die Lohnansätze der Gerichtsschreiber festzulegen. Von besonderem Interesse waren dabei die verschiedenen Funktionen und Aufgaben, die den Gerichtsschreibern an den einzelnen Gerichten übertragen waren. Auf Grund dieses Pflichtenheftes sollte schliesslich der Lohn eingestuft werden. Aus Olten gingen dazu folgende Angaben ein:³¹⁴

Verrichtungen:

- Bedienung des Bezirksgerichts: alle Wochen 2 bis 3 Tage den Sitzungen beiwohnen und die Verhandlungen zu Papier bringen.
- In der Zwischenzeit: Reinschrift der Protokolle.
- Expedition von Urteilen an höhere Instanzen.
- Ausstellen von Pfand-, Bot- und Arrestscheinen.
- Protokollieren getätigter Käufe.
- Aufnahme von Kundschaften (Zeugenaussagen) und Examen.
- Assistenz bei Augenscheinen.

Dafür hatte er bisher erhalten:

– für ausgefertigte Urteilssprüche	Fr. 50.–
– für Rogationen	Fr. 8.–
– für 4 Augenscheine	Fr. 16.–
	<u>Fr. 74.–</u>

Im Begleitbrief klagte Munzinger, dass es unmöglich sei, mit diesen Taxeinkünften sich und seine zwei (?) Schreiber durchzubringen; besonders, so schien ihm, weil die «liegenden Güter», deren Nutzung

³¹² StASO, VKProt. 1798, 202, 466. – OS, Bd. 43, 120, 129.

³¹³ StASO, VKProt. 1800, 717.

³¹⁴ StASO, VKProt. 1800, 320. – OHG, 8. Mai 1800. – OS, Bd. 47, 139 ff.

vormals der Kanzlei vorbehalten waren, heute als Nationalgüter betrachtet würden. Dazu sollen andere, nicht näher umschriebene Kompetenzen, die jährlich Fr. 80.– ausgemacht hatten, weggefallen sein. Im April 1801 machte die Verwaltungskammer Konrad Munzinger folgenden Vorschlag:³¹⁵

Jahrlohn	Fr. 800.–
Kanzleikosten	Fr. 120.–
	<u>Fr. 920.–</u>

Eilig erklärte sich Munzinger damit einverstanden und erhielt im Juli darauf die erste Anzahlung: Fr. 200.–. Das blieb sein ganzer Lohn bis zu seinem Tod am 22. Dezember 1802, ja er musste sich sogar zweimal für die Spesen von Fr. 40.– bemühen, die er mit dem Verkauf von Nationalgütern gehabt hatte.³¹⁶ Noch einmal bemühte er sich am 19. Januar 1802 in einem umfangreichen Schreiben an die Verwaltungskammer in Solothurn um sein längst fälliges Gehalt. Zu diesem Zeitpunkt war er schon von der Krankheit gezeichnet, die ihn Ende Jahr hinwegraffen sollte. Empört meldete er seine Bedenken an, dass man einen arbeitslosen – er meinte wohl einkommens- und vermögenslosen – Mann erst zu einem öffentlichen Amt verpflichte und ihm dann über Jahr und Tag den Lohn schuldig bleibe. Besonders ihn, der er als Nachfolger des alten Gerichtsschreibers über alle die Einkünfte eines solchen Beamten instruiert war, traf dieses Schicksal doppelt hart. So rechnete er der Verwaltungskammer aufgrund seiner Archivkenntnisse vor, was er statt der Fr. 200.– von der alten Regierung erhalten hätte:³¹⁷

1. Freie Wohnung und gratis Holz für Wohnung und Kanzlei³¹⁸
 2. Die Vögte von Falkenstein, Olten und Gösgen gaben dem Gerichtsschreiber in Olten vom obrigkeitlichen Zehnt je 12 Malter Korn und Haber, das Malter zu Fr. 16.–, in 2 Jahren Fr. 768.–
 3. Aus dem Erlinsbacher Zehnt 3 Säume Wein zu Fr. 40.–, in 2 Jahren Fr. 240.–
 4. Von der Obrigkeit aus dem Staatssäckel jährlich Fr. 600 Fr. 1200.–
 5. Nutzniessung der Kanzleigüter, von denen die jetzige Regierung seit der Revolution jährlich Fr. 150.– bezogen hatte Fr. 300.–
- Fr. 2508.–

³¹⁵ StASO, VKProt. 1801, 765, 838.

³¹⁶ StASO, OS, Bd. 49, 239 f. – VKProt. 1801, 1183.

³¹⁷ StASO, OS, Bd. 51, 35–40.

³¹⁸ Dagegen musste Munzinger für Wohnung und Kanzlei das Brennmaterial selber bezahlen. Dennoch setzte er für freie Wohnung keinen Betrag ein.

Weibellohn

Auch dem Weibel stand für seine Verrichtungen ein Naturallohn zu, der noch in der Helvetik «Weibelgarben» genannt wurde.³¹⁹ In Geld machte er pro Woche Fr. 6.– aus.³²⁰ Dass ihm aber kein eigentliches Aufbietegeld, auch «Anschreibgeld» genannt, zustand, brachte ihn in der neuen Verwaltung geradezu um den Verdienst. Denn wiederum war es der 2. Art. jenes Gesetzes vom 6. März 1799, der daran schuld war; wohl durften herkömmliche Gebühren abgeschafft werden, nicht aber neue, eben z. B. ein Tarif für das Aufgebot zum Gericht, eingeführt werden.³²¹ Urs Hammer, der Gerichtsweibel in Olten, versuchte darum, die Verwaltungskammer zur Zusage eines bestimmten Gehalts zu bewegen. Er bat, zusammen mit den Harschierern bezahlt zu werden.³²² Natürlich hatte die Verwaltungskammer dazu keinen Auftrag von oben und musste dieses Begehren abschlagen. Nach weiteren erfolglosen Klagen im September setzte sich schliesslich der Unterstatthalter für den Gerichtsweibel ein – umsonst. Ohne Kompetenz durfte ein kantonaler Rechnungshof keine Löhne festsetzen. Damit der arme Kerl seine Familie notdürftig ernähren konnte, gab ihm der Statthalter – Welch ein Almosen! – am 20. November 1799 eine Dublone.³²³ Eine nächste Vertröstung erfolgte im März 1800, und im Juni endlich, erkundigte sich die Verwaltungskammer erstmals nach den Ansprüchen, die der Weibel stellte. Eigens wurde der ehemalige Unterstatthalter Disteli bemüht, der sich noch erinnerte, dass er dem Weibel einen Jahrlohn von Fr. 300.– in Aussicht gestellt hatte; das hätte etwa jene Fr. 6.– ausgemacht, die einem Weibel als Wochenlohn zugestanden hätten. Doch Geld wurde weiterhin keines angewiesen. Im Juli des folgenden Jahres bettelte der Weibel noch immer um seinen Lohn und wieder im Dezember 1801.³²⁴ Wenn wir alle Dokumente zu dieser Frage gesehen haben – fast zweifeln wir selber daran, – hätte Hammer während der ganzen Helvetik von der Verwaltung schäbige Fr. 91.– als Lohn erhalten, wo ihm doch ein Wochenlohn von 4 Gulden (= Fr. 6.–) zugestanden hätte.³²⁵

³¹⁹ StASO, OS, Bd. 46, 79.

³²⁰ Am 10. März 1799 erhielt Weibel Hammer diesen Betrag für ein Jahr. – StASO, OS, Bd. 45, 145 f.

³²¹ StASO, OS, Bd. 46, 122. – VKProt. 1799, 714.

³²² StASO, VKProt. 1799, 462.

³²³ StASO, OS, Bd. 46, 242, 251. – 1 Dublone = Fr. 16.–. – Vgl. ASHR II, 1026.

³²⁴ StASO, VKProt. 1800, 213, 565. – OS, Bd. 46. – VKProt. 1801, 1975.

³²⁵ 22. November 1799. 1 Dublone Fr. 16.–
8. April 1800. Fr. 30.–
1798 (laut Abrechnung des Unterstatthalters) Fr. 45.–
Fr. 91.–

– StASO, OS, Bd. 46, 188, 190, 251.

Von den Weibelgebühren, die ein Gerichtsverfahren erbrachte, liess sich nicht leben. Zwar bestimmte der Tarif vom 6. Juni 1800 eine ganze Reihe solcher, eigens dem Gerichtsweibel zukommender Gebühren,³²⁶ doch bei den einfachen Geschäften, die meist in einer Sitzung bereinigt waren, konnte für den Weibel nicht viel abfallen.³²⁷

Um diesen chronischen Gehaltsrückstand wenigstens etwas zu mildern und den Amtsinhaber einigermassen am Leben zu erhalten, verurteilte der Unterstatthalter in eigener Kompetenz die Oltner Gemeindeverwaltung zu einem Zuschuss. In den Jahren 1798 und 1799 musste die Gemeinde dem Gerichtsweibel je 10 Gulden 10 Batzen (= Fr. 16.–) bezahlen, wozu in einer weiteren Auszahlung für nicht näher genannte Dienste Fr. 35.– kamen.³²⁸

Lohn des Gefängniswärters

Häftlinge einzusetzen, zu verköstigen und wieder freizulassen war in Olten seit je Aufgabe des Gerichtsweibels gewesen, der deshalb auch «Turmwärter» genannt wurde. Er hatte für diese Verrichtung, einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in die Zelle zu bringen und wieder herauszulassen, Fr. –.75 zugut. Für die Verköstigung der Häftlinge musste er der Verwaltungskammer Rechnung stellen. Die Abrechnung einer Tageshaft sah dann gewöhnlich so aus:³²⁹

Für zweimal Suppe und Brot	Fr. –.80
Für die Verhaftung	Fr. –.80
Für die Freilassung	Fr. –.40
Für 2 Wellen Stroh	Fr. –.60
	<u>Fr. 2.40</u>

Sassen Militärpersonen im Gefängnis, musste die Militärverwaltung ihren Unterhalt bezahlen. Solche Abrechnungen lauteten etwa gleich, nur dass der Weibel für das Strohlager nichts berechnen konnte, weil dieses für solche Häftlinge aus Militärbeständen geliefert wurde. Im März 1802 verfügte die Verwaltungskammer, Militärgefangene in zivilen Gefängnissen seien von den Militärküchen zu verköstigen. Mit derselben Verfügung wurden die Kosten für Inhaftierung und Freilassung den Gefangenen selber aufgebürdet. Sollte ein Häftling mittellos sein, musste der Weibel auf diese Gebühr verzichten. Diese Verrichtung gehöre zur Berufspflicht des Weibels, meinten die Verwalter in

³²⁶ ASHR V, 1161, §§ 98–102.

³²⁷ Am Oltner Gericht kamen in vier von fünf Fällen vermögens- und erbrechtliche Sachen zur Verhandlung, wobei dem Weibel wenig zu tun blieb.

³²⁸ StAO, Rechnung 1784–1830, Abrechnung 1799 und 1800.

³²⁹ StASO, OS, Bd. 52, 67.

Solothurn.³³⁰ Bei der mangelhaften Bezahlung des Weibels dürfte der Aufenthalt im Oltner Gefängnis, insbesondere für mittellose Insassen, recht unangenehm gewesen sein, zumal das Gefängnis seit Jahren in einem üblen baulichen Zustand war.³³¹

f) Verfahren

Im Gang der Geschäfte änderte sich für das Oltner Distriktsgericht wenig, war die Funktion als «unteres Gericht für Civil- und Polizeisachen» seiner hergebrachten als «Niedergericht» nur zu ähnlich. Die Zivilverhandlungen hatten meist geringfügige vermögens- und erbrechtliche Streitfälle zum Gegenstand. Das war schon immer wesentlicher Aufgabenbereich der «Niedergerichte» gewesen. Inventarien wechselten mit der Bestätigung oder Ernennung von Vormündern («Vogtleuten») und Erbteilungen; freiwillige wie gläubigerseits verlangte Steigerungen bedurften wie immer des gerichtlichen Placet, und wer einen öffentlichen Rechnungstag abhalten wollte, musste beim Distriktsgericht um Erlaubnis nachsuchen. Neu war, dass die vormals durch den Vogt vollzogene Identifikation von Unfalltoten jetzt in einem gerichtlichen Lokaltermin vorgenommen wurde.

Ähnlich blieben sich auch die Verfahren in strafrechtlichen Belangen. Während eigentliche Kriminalfälle am Kantonsgericht behandelt wurden, hielten sich die Bagatellsachen für das Distriktsgericht immer noch im selben Kanon von Schlag- und Streithandel, Diebstahl und Ehrverletzung. Hier zeigten sich die veränderten Verhältnisse darin, dass es speziell die neuen Autoritäten waren, die in Ehrverletzungsprozessen um Recht nachsuchten. Die Munizipalitätsmitglieder standen als Vertreter der neuen Ordnung zuvorderst und hatten den Unmut der Dorfbevölkerung auszuhalten. Da fand sich z. B. am 6. Oktober 1800 die halbe Gemeinde Kappel vor den Schranken ein, weil die Munizipalität in corpore den Bürger Klaus Wyss und seine Kinder eingeklagt hatte. Wyss und Konsorten hatten die Munizipalen Schelme genannt. Zeugen und Gegenzeugen wurden aufgeboten, Parteien spalteten sich, bildeten sich um, kurz: die Angelegenheit trug ganz die Züge einer ebenso altverfilzten wie lächerlichen Dorfquerele und endete schliesslich damit, dass sich alle Parteien «öffentlich satisfactioniert(en) und für die Zukunft alles Liebe und Freundschaft» gelobten. Dem Gericht blieb nur noch, nach allen Seiten wohlwollend zu nicken.

³³⁰ StASO, VKProt. 1802, 333.

³³¹ StASO, VKProt. 1802. 1246, 1400. – OS, Bd. 52, 215, 221. StAO, Rechnung der Stadt Olten 1784–1830. – «Lauth specif. die an der Spitalprison zerfallenen Maur zu butzen und des Müller Spicher u. C.V.Schweinstall machen lassen 44 Gl. 10 Bz.»

Eine Strafe fand man nicht nötig, zumal die Parteien die Gerichtskosten friedlich unter sich aufteilten.³³²

Gelegentlich sah sich das Gericht veranlasst, in einem qualifizierten Fall härtere Strafen zu verfügen. Am selben 6. Oktober verhandelte es die Klage des Munizipalitätspräsidenten von Wangen gegen seinen Mitbürger Ulrich Schärer. Dieser hatte ihn bei einem Wortwechsel bei den Schultern gepackt, geschüttelt und gesagt: «Gehe nur, du Schelm, du weisst wohl, dass du die Gemeinde verkauft hast!» Obwohl sich der Fall wie eine geringfügige Entgleisung ausnahm, die durch die Haltung des Beamten provoziert worden war und in der möglicherweise ein alter persönlicher Streit zur Austragung kam, wurde der Angeklagte zu dreimal 24 Stunden «Prisonstrafe», öffentlicher Satisfaktion, Erstattung der Auslagen des Klägers und zur Bezahlung der Gerichtskosten (Fr. 7.80) verurteilt. Obige Art des friedlichen Vergleichs und die Strafart im anderen Fall halten sich ganz im Rahmen des Hergebrachten, höchstens dass das Strafmass recht hoch bemessen war. Eigentlich neu war bloss, dass die öffentliche Satisfaktion nicht vor der Kirche erfolgen musste, sondern vor dem Zeichen der neuen Legitimität: vor dem Freiheitsbaum des Dorfes.

Eine neuartige Gruppe von Streitigkeiten brachten auch die Neuerungen auf dem Gebiet des helvetischen Bürgerrechts. Obwohl solche Fälle verwaltungsrechtlicher Natur waren und darum nicht in den Zuständigkeitsbereich des Distriktsgerichtes gehörten, amtete das Oltner Gericht gelegentlich als Schiedsstelle in Streitigkeiten, die zwischen alteingesessenen Bürgern und Hintersässen entstanden. Mit der Aufnahme ins helvetische Bürgerrecht traten diese bisher rechtlosen Hintersässen als sog. «Aktivbürger» mit einem neuen Selbstbewusstsein gegen die dörfliche Aristokratie der «Anteilhaber am Gemeindegut» auf. Das führte namentlich bei der Verteilung der Gemeindelasten, der Requisitionen oder auch der Einquartierungen, zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Bürgergruppen; die Verwaltungskammer entschied in solchen Fällen aufgrund des

³³² Die Gerichtskosten beliefen sich auf Fr. 14.40. Im einzelnen lauteten sie:

Eintrittsgeld für zweimaliges Erscheinen der drei Kläger	Fr. 1.20
Eintrittsgeld für 2 Kläger und Anwalt	Fr. 2.—
Diktatur 6 Seiten à 6 Batzen	Fr. 3.60
Zeugenaussage	Fr. —.40
Niederschrift der Zeugenaussage, 2 Seiten	Fr. 1.20
Für den Vermittlungsspruch	Fr. 4.—
Für den Präsidenten	Fr. —.50
Für den Gerichtsschreiber	Fr. —.50

– StASO, DG Prot. Olten, 56 ff. – Da diese Protokolle bis auf eines verschollen sind, müssen wir auf eine eingehendere Untersuchung solcher und ähnlicher Fälle verzichten.

Urteils des Unterstatthalters und der Aussagen einer Delegation aus dem Dorf. Dennoch gelangten solche Streitigkeiten oft als Ehrverletzungsklagen vor das Distriktsgericht, welches dann mit dem verlangten Urteil auch die tiefere Ursache des Streites untersuchte. In der Regel sprach die Verwaltungskammer gegen diese Verfahren ein, und der Regierungsstatthalter bedachte den Gerichtspräsidenten mit Rechtsbelehrung und Verweis.

Ein einziges Mal gelang dem Oltner Gericht mit der Beurteilung eines solchen Falles eine eigenständige Lösung: Im Mai 1800 hatten sich die Bürger von Lostorf wegen der Aufteilung von Requisitionen in mehrere Parteien zerstritten, von denen sich jede besonders benachteiligt fühlte. Bereits ging die Kunde davon in der ganzen Region um, und jedermann wartete auf Intervention und Entscheid durch die Verwaltungskammer, da berief das Distriktsgericht Olten Ausschüsse der Gemeinde vor sich und entschied, dass die Verteilung der Requisitionslasten inskünftig nicht mehr von Munizipalität oder Gemeindeverwaltung vorgenommen werden solle, sondern dass die Gemeindeversammlung zu diesem Zweck eine Spezialkommission bestellen müsse. Diese Kommission sollte aus je vier Bauern, Halbbauern und Taunern zusammengesetzt sein. Dieser paritätischen Gemeindebehörde gelangen die diffizilen Geschäfte besser, was sich auf die Kontinuität der Lostorfer Gemeindebehörden vorteilhaft auswirken sollte: erst im Januar 1803 waren wieder Mutationen zu verzeichnen.³³³

Der Entscheid entging der Kassation durch die Verwaltungskammer wahrscheinlich deshalb, weil der Dorfagent und einer der Distriktsrichter derselben Familie entstammten.³³⁴ Dadurch war eine gewisse Vorarbeit innerhalb des Dorfes möglich, die Information der Verwaltungskammer durch den Agenten unterblieb, während das Distriktsgericht durch eines seiner Mitglieder beste Kenntnis der Angelegenheit hatte und dadurch zu einem klugen Urteil befähigt wurde. Von den positiven Folgen dieses Präzedenzurteils überzeugt, schlichtete das Gericht ein Jahr später einen Zwist, der ob der nämlichen Sache zwischen den Oltner Voll- und Aktivbürgern entstanden war. Doch da konnte der Streit nicht mehr im vertrauten kleinen Kreis beigelegt werden; die Verwaltungskammer riss den Fall an sich, und das Gericht erhielt einen Verweis. Er lautete:³³⁵

«...ist dies ein neuer Beweis, dass die Bezirks-Tribunale nicht mit der zukommenden Behutsamkeit untersuchen, ob der vor sie gebrachte Gegenstand richterlicher oder administrativer Behörde

³³³ StASO, OHG, 29. Mai 1800.

³³⁴ Peter Dietschi, Händler und Bauer, Distriktsrichter; Mariz Dietschi, Bauer, Agent der Gemeinde Lostorf.

³³⁵ StAO, Helvetik Varia, 141, 167. – StASO, CP R, 74.

sei, und es wird zweckmässig sein, das Bezirksgericht von Olten darauf aufmerksam zu machen.»

An die Stelle der alten Statthalter und damit der Vögte trat das Distriktsgericht in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge. Die Einweisung Alter, Pflegebedürftiger und Schwachsinniger in die Pfrundhäuser («Gutenleutehäuser») von Klus und St. Katharinen in Solothurn wurde zwar noch immer auf dem administrativen Weg vollzogen. Dagegen brauchte es einer richterlichen Entscheidung, wenn eine Gemeinde oder eine Familie einen Bürger wegen Liederlichkeit ins Arbeitshaus bringen wollten.³³⁶

Als mehr zeitbedingtes Geschäft nahm die notarielle Bearbeitung der Nationalgüterverkäufe das Gericht in Anspruch. Dabei unterstand es der straffen Führung der Verwaltungskammer und der helvetischen Ministerien. Besonders beschäftigt war damit natürlich der Gerichtsschreiber. Für die Entschädigung musste er dem kantonalen Rechnungsbüro, der Verwaltungskammer, Rechnung stellen. Solche Verkäufe wurden steigerungsweise vorgenommen und nahmen einige Zeit in Anspruch, wie eine entsprechende Honorarrechnung erkennen lässt.³³⁷

Für 3 Tage Beiwohnens bei der Steigerung.	Fr. 16.–
Für 5 Tage Arbeit, den Rodel aufzusetzen, auf den Gütern herumzugehen und die Anstösser zu beschreiben	Fr. 16.–
Für die beiden Gehilfen	Fr. 8.–

Ab und zu geriet das Gericht in Kompetenzstreitigkeiten meist mit einem der umliegenden bernischen, aargauischen oder solothurnischen Distriktsgerichte. Dabei handelte es sich gewöhnlich um erb- oder vermögensrechtliche Streitfälle Auswärtiger, die gewöhnlich von den Verwaltungskammern bereinigt wurden.³³⁸

³³⁶ StASO, CP L, 141. – OS, Bd. 50, 86–96.

³³⁷ StASO, OS, Bd. 49, 14 ff., 233–236 u.a.

³³⁸ StASO, VKProt. 1798–1803. – OHG 1798–1803. – Olten Akten 1798–1803. – Copeyenbücher des Regierungsstatthalters 1798–1803.